



SV 11 / 2024	
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

Sitzungsvorlage

für

Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	01.02.2024
Rat der Gemeinde Finnentrop	06.02.2024

96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop – Wohnbauflächen, Am Sanger Bach in Heggen. Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB.

Das Verfahren zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop wurde durch Beschluss des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses vom 04.11.2021 eingeleitet. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.09.2023 beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung erfolgte in der Zeit vom 09.10.2023 bis 13.11.2023. Aufgrund eines Hackerangriffs während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Verfahrensschritt in der Zeit vom 04.12.2023 bis 10.01.2024 wiederholt. Diesbezüglich wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.09.2023 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Aufgrund eines Hackerangriffs während der Beteiligung wurde der Verfahrensschritt mit Schreiben vom 24.11.2023 wiederholt. Die vorgetragenen Hinweise und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der Abwägungstabelle aufgeführt. Ansonsten sind keine grundlegenden Bedenken eingegangen.

Der Sitzungsvorlage sind als Anlage beigefügt:

- Planzeichnung
- Begründung inkl. Abwägungstabelle
- Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Betrag EUR:
<input type="checkbox"/>	Die Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag EUR: Deckungsvorschlag: Einsparungen bei anderen Aufwendungen im Bereich Feuerwehr
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Erträge im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen Auswirkungen auf den Stellenplan

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassungen:

<input type="checkbox"/>	positive Auswirkungen (+)	<input type="checkbox"/>	keine Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	negative Auswirkungen (-)
--------------------------	------------------------------	--------------------------	--------------------	-------------------------------------	------------------------------

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)

Mit dem Beschluss werden negative Auswirkungen entstehen. Durch die Bebauung der Fläche wird der Boden versiegelt. Dadurch werden die vielfältigen Funktionen des Bodens irreversibel geschädigt. Diese Beeinträchtigung ist unvermeidbar. Sie wird jedoch auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Die Verwaltung schlägt vor,

1. über die in der Anlage zusammengefassten Anregungen und Stellungnahmen gem. den Vorschlägen der Verwaltung zu entscheiden,
2. die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop – Wohnbauflächen, Am Sanger Bach in Heggen – in der vorliegenden Fassung gem. § 5 BauGB festzustellen und
3. die Begründung einschl. Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffsregelung zu beschließen.

Finnentrop, 24.01.2024

Der Bürgermeister

Einleitung des Verfahrens

Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Finnentrop hat in der Sitzung am 04.11.2021 beschlossen, das Verfahren zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans in Heggen einzuleiten.

BEKANNTMACHUNG:
 Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop Nr. 07 / Jahrgang Nr. 26 vom 14.04.2022

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Darlegung der allgem. Ziele und Zwecke der Planung statt. In der Zeit vom 25.04.2022 bis 30.05.2022 bestand Gelegenheit, Bedenken und/oder Anregungen zu der Planung vorzutragen.

BEKANNTMACHUNG: Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop Nr. 07 / Jahrgang Nr.26 vom 14.04.2022.

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand statt mit Schreiben vom 13.04.2022 und einer Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 30.05.2022.

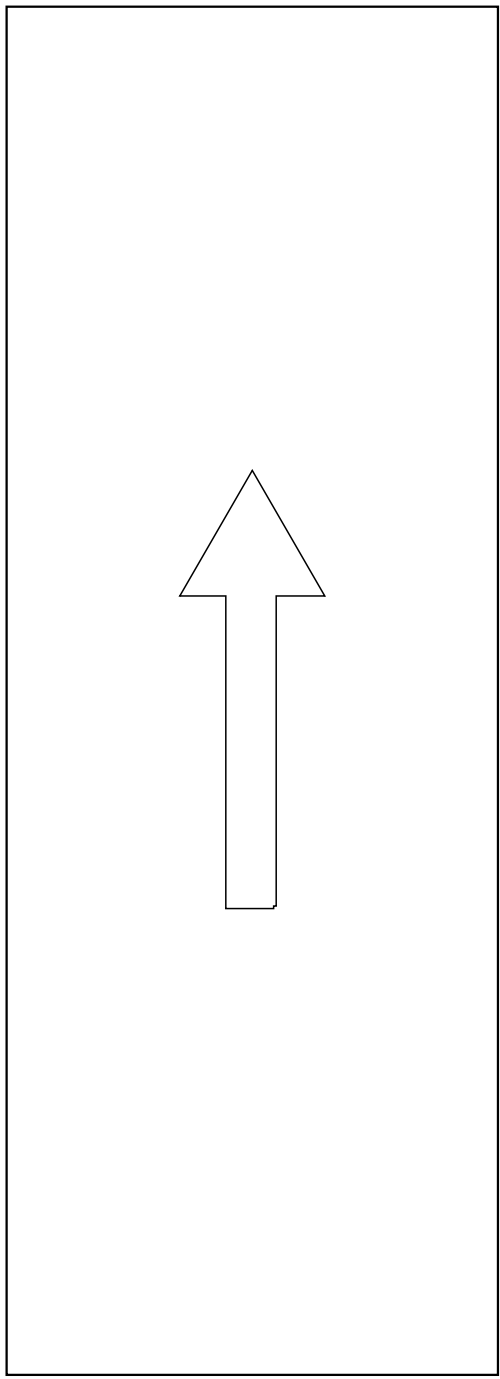
Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2023 bis 13.11.2023 öffentlich ausgelegt. Aufgrund eines Hackerangriffs während des Auslegungszeitraums wurde der Verfahrensschritt in der Zeit vom 04.12.2023 bis 10.01.2024 wiederholt.

BEKANNTMACHUNG:
 Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop Nr. ____ / Jahrgang Nr. ____ vom ____.

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister



INHALT der 96. FNP-Änderung:
 Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ sowie Änderung von „Gemischter Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“

Zeichenerklärung

- Abgrenzung der 96. Änderung des FNP
- Abgrabung, Berghalde
- Gemeinbedarf
- Gemischte Baufläche
- Gewerbe, gewerbliche Baufläche; Industrie
- Gleisfläche
- Innerstädtische Grünfläche
- Landwirtschaft
- Sonstiges Sondergebiet
- Straßenfläche
- Versorgungsanlagen
- Wald
- Wasserflächen
- Wohnen

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand statt mit Schreiben vom 29.09.2023 und einer Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 13.11.2023. Aufgrund eines Hackerangriffs während des Beteiligungszeitraums wurde der Verfahrensschritt mit Schreiben vom 24.11.2023 und einer Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 10.01.2024 wiederholt.

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Finnentrop hat am _____ die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop gem. § 5 BauGB festgestellt und die Begründung hierzu vom _____ beschlossen.

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

Genehmigung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat gemäß § 6 Abs.1 BauGB die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop mit Verfügung vom _____ unter dem AZ _____ genehmigt.

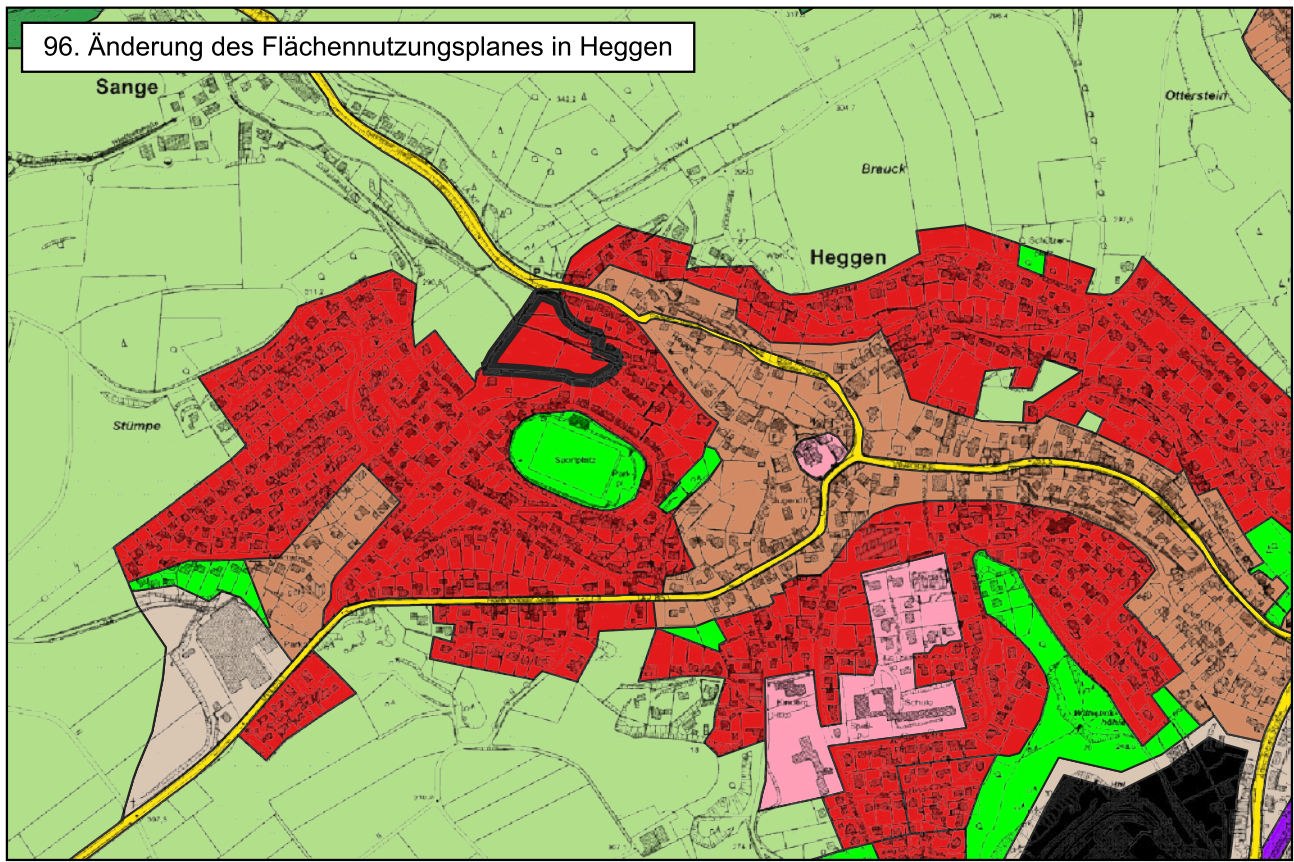
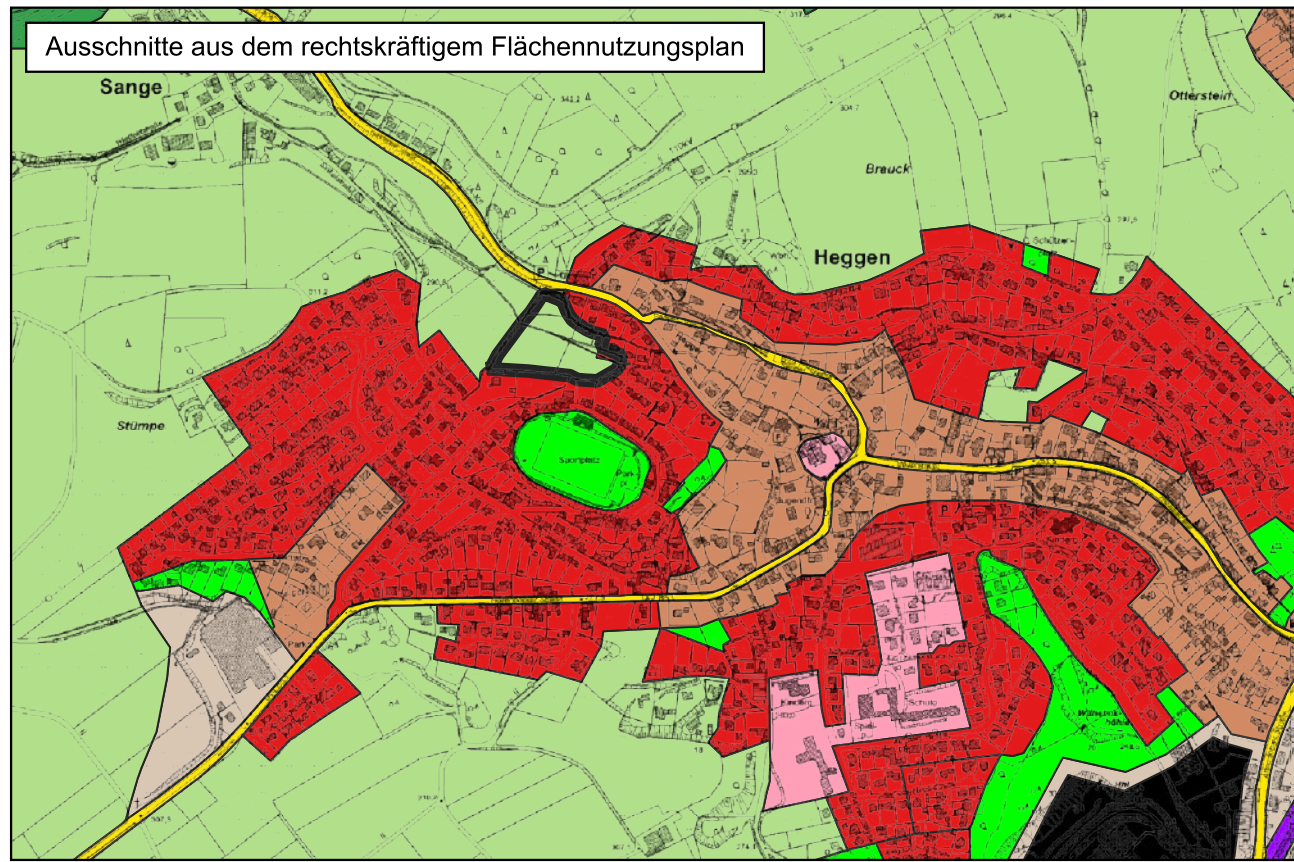
Arnsberg, den _____
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag

Bekanntmachung und Inkrafttreten

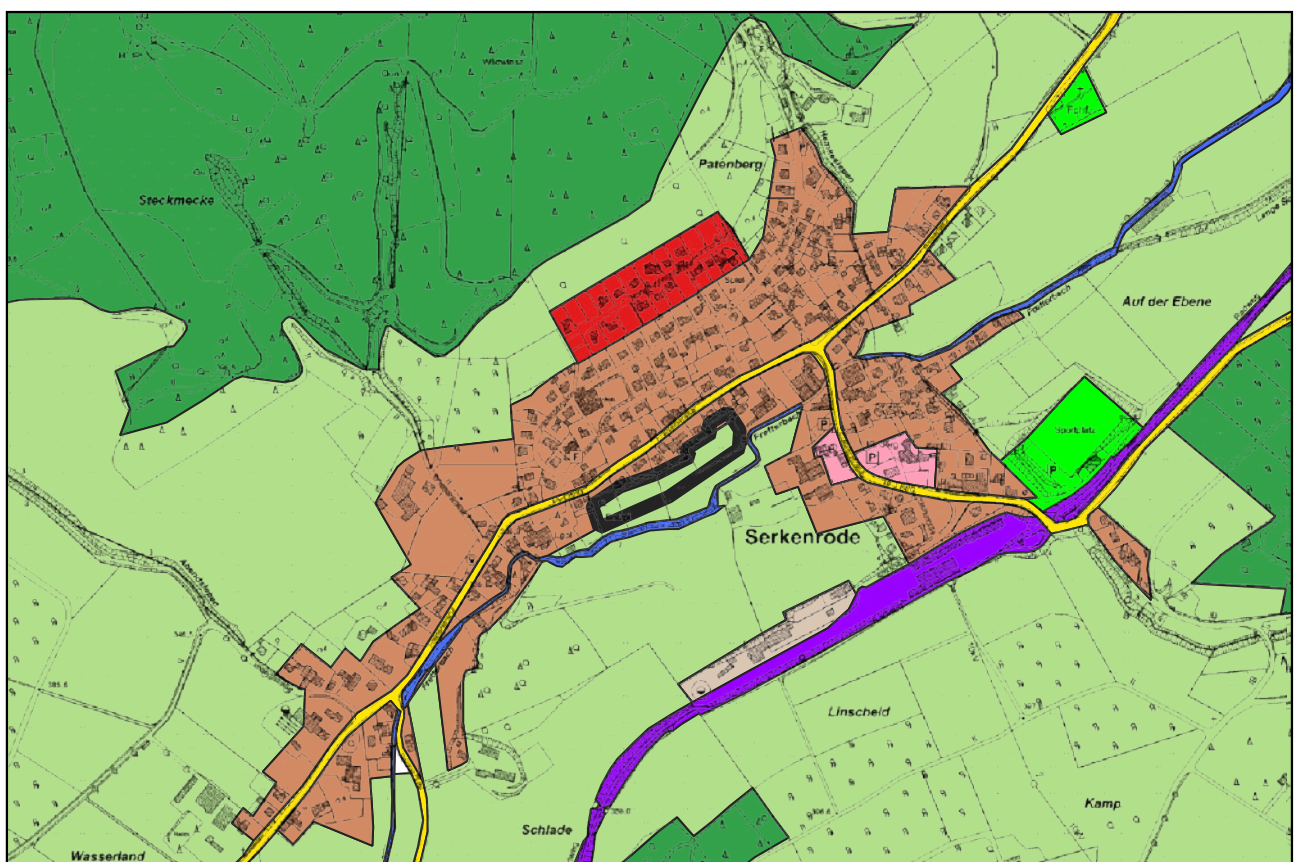
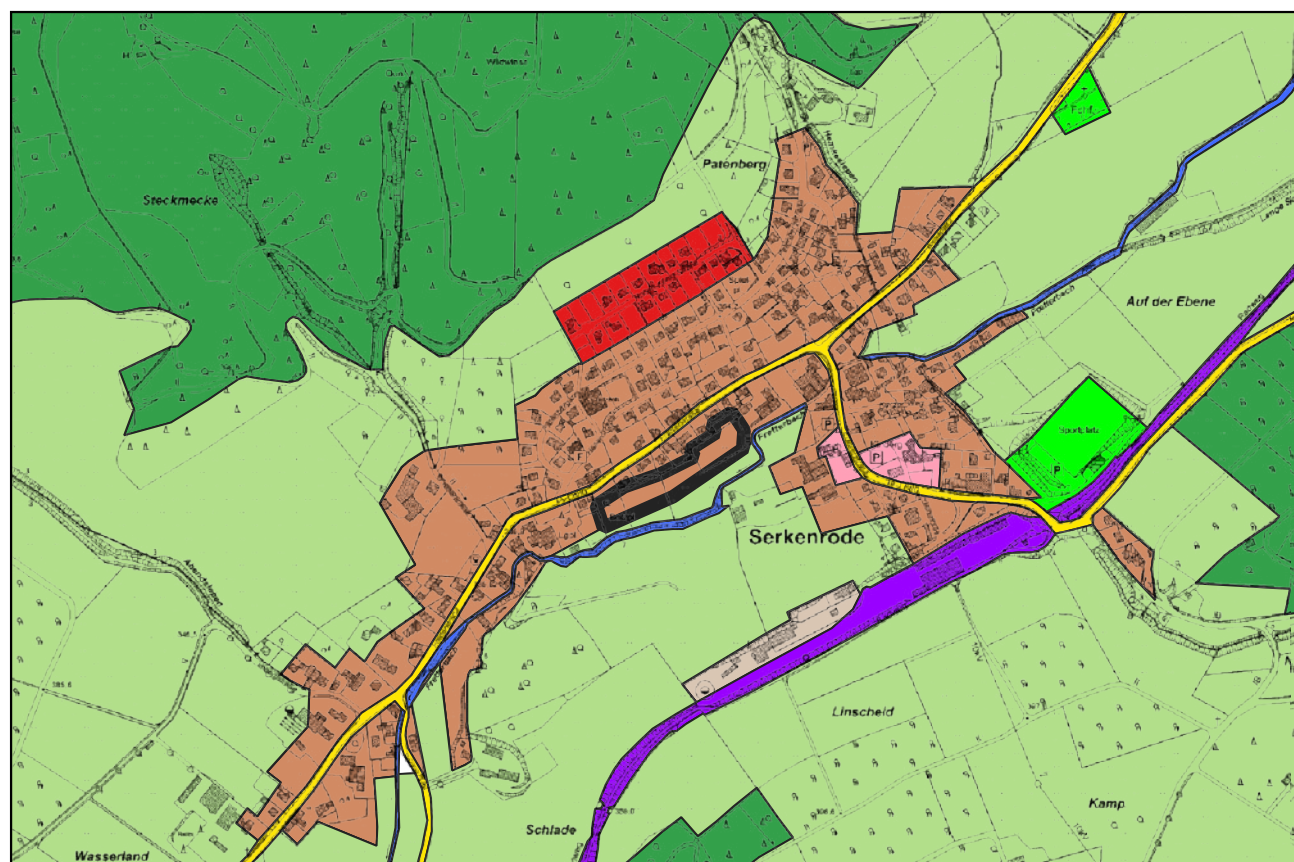
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Finnentrop über die Aufstellung der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop ist unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften u. die Rechtsfolgen nach §§ 44, 214, 215 BauGB und § 7 Abs. 6 GO NRW am _____ bekanntgemacht worden.

BEKANNTMACHUNG:
 Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop Nr. ____ / Jahrgang Nr. ____ vom ____.

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister



- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1990 I S. 58), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022



GEMEINDE FINNENTROP

**96. Änderung
 des Flächennutzungsplanes
 in Heggen**

Maßstab 1 : 10.000



Gemeinde Finnentrop

96. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Wohnbauflächen, Am Sanger
Bach in Heggen inkl.**

**Rücknahmeflächen
in Serkenrode**

**Begründung
gem. § 2a BauGB**



Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	3
3	Lage und räumlicher Geltungsbereich	5
4	Bestehendes Planungsrecht.....	6
4.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan	6
4.2	Flächennutzungsplan	8
4.3	Bestehendes Planungsrecht.....	8
4.4	Landschaftsplan.....	9
5	Alternativstandorte	9
6	Änderung des Flächennutzungsplanes	10
7	Erfordernis der Bauleitplanung	11
8	Bodendenkmalschutz, Baudenkmäler.....	11
9	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV).....	12
10	Bodenschutzrecht.....	12
11	Auswirkungen der Planung	13
11.1	Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung.....	13
11.2	Sonstige Auswirkungen.....	13
11.3	Finanzielle Auswirkungen.....	13
12	Umwelt- und Immissionsschutz.....	14
13	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
14	Eingriffsbewertung.....	14
15	Verfahren	14
16	Anhang: Abwägungstabellen	16



1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung- PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1990 I S. 58), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

2 Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Finnentrop beabsichtigt die Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Nordwesten des Ortsteils Heggen und stellt parallel den Bebauungsplan „Am Sanger Bach“ auf.

Das Plangebiet mit einer Größe von 1,1 ha ist im Flächennutzungsplan bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und soll in dieser 96. Flächennutzungsplanänderung in Wohnbaufläche geändert werden.

Die Planung „Am Sanger Bach“ ist einer von drei Bausteinen, um neue Wohnbaufläche in Heggen zu realisieren.

Ursprünglich war eine umfangreiche Wohnbauflächenentwicklung an der Hochstraße in Heggen geplant. Letztlich konnten von den anvisierten 2,0 ha lediglich 0,5 ha Wohnbauflächen umgesetzt werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen wurden im Rahmen des Parallelverfahrens der 93. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 120 geschaffen.

Eine weitere Planung ist im Bereich der ehemaligen Jugendherberge in Heggen, die zurzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird, vorgesehen. Das Zeitfenster der Planung ist aufgrund der momentanen Nutzung und bestehender Herausforderungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, dem Denkmalschutz und dem Abriss der ehem. Jugendherberge noch unklar.

Nach wie vor lastet ein recht hoher Wohnraumdruck auf den Ortsteil Heggen, der die Bereiche der Ein- und Zweifamilienhäuser sowie der Mehrfamilienhäuser betrifft. Neben den zahlreichen vorliegenden Anfragen unterstreicht eine im Nov./Dez. 2020 durchgeführte Umfrage zu dem Thema „Bauen und Wohnen in der Gemeinde Finnentrop“ den erheblichen Wohnraum-



bedarf insb. junger Familien in dem Ortsteil Heggen. Die zusätzlichen Wohnbauflächen „Am Sanger Bach“ bieten dem Ortsteil Heggen als allgemeiner Siedlungsbereich und der gesamten Gemeinde Finnentrop die Gelegenheit, Entwicklungspotenziale unter den Bedingungen einer ländlichen Flächengemeinde mit 40 Ortschaften sowie dem demographischen Wandel zu realisieren, um lebenswerte und lebendige Gemeindestrukturen aufrecht zu erhalten. Die Neuausweisung stärkt einen wesentlichen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde.

Die 96. Änderung des Flächennutzungsplans und die parallelaufende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 haben eine wichtige städtebauliche Bedeutung für die gesamte Gemeinde Finnentrop.

Allerdings bremsen die unsicheren Rahmenbedingungen wie die Preisentwicklung und die steigenden Zinsen bei Krediten eine zeitnahe Bebauung. Trotzdem ist der Preisdruck in ländlich geprägten Regionen allein wegen der niedrigeren Grundstückspreise geringer als in urbanen bzw. suburbanen Räumen. Somit ist die Realisierung eines Eigenheims in ländlichen Räumen erschwinglicher und die immer größere Bereitschaft von Arbeitgebern gegenüber ihren Arbeitnehmern im Home-Office arbeiten zu dürfen, schaffen einen Anreiz in ländlichen Gebieten zu bauen. Zusätzlich helfen die Investitionen in eine verbesserte Digitalisierung, um das Leben im ländlichen Raum attraktiver zu gestalten.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher genutzter Flächen begründet werden und dabei Ermittlungen zu den Möglichkeiten einer Innenentwicklung mit Blick auf vorhandene Nachverdichtungspotenziale zugrunde gelegt werden.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen für den Ein-, Zwei- sowie Mehrfamilienhausbau zu schaffen.

Weitere freie Baugrundstücke mit vergleichbarem Anforderungsprofil sind derzeit nur bedingt vorhanden. Die Flächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde als potentielle Wohnbaufläche dargestellt sind, sind im Privateigentum und stehen zurzeit nicht zum Verkauf. Ebenso verhält es sich mit den vorhandenen Baulücken. Auch eine Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen kommt nicht in Betracht, da momentan keine solchen geeigneten Flächen vorhanden sind.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass eine Möglichkeit der Nachverdichtung in Heggen besteht. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll Wohnraum in Form von Mietwohnungen auf einem Gebiet von rd. 0,3 ha geschaffen werden.

Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 LPlG NRW hat die Bezirksregierung Arnsberg darauf verwiesen, dass auf Grundlage des errechneten Wohnbauflächenbedarfs für die Gemeinde Finnentrop eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nur bei gleichzeitiger Rücknahme von Wohnbauflächen erfolgen kann. Die Gemeinde Finnentrop kommt der flächensparenden sowie bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nach (gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW) und verweist auf die 93. Flächennutzungsplanänderung.

„Der Neuausweisung von Wohnbauflächen mit einer Größe von 0,5 ha steht [ein Flächentausch] von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen mit einer Größe von 3,25 ha gegenüber. [Die getauschten] Flächen [werden] in absehbarer Zeit aufgrund fehlender Eignung (u.a. Topografie) und/oder fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer keine[r] [neuen] Wohnnutzung [zugeführt]. [Der Flächentausch, der in dieser Planung für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erforderlich ist,] übersteigt in diesem Verfahren [den üblichen Bedarf], weil die 93. Flächennutzungsplanänderung mit einer sehr viel größeren



Wohnbauflächenentwicklung von 2,0 ha eingeleitet wurde. Eine exakte Anpassung [der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung] an die in diesem Verfahren zu entwickelnde Wohnbaufläche von 0,5 ha wurde aufgrund der angestrebten Beschleunigung des Verfahrens nicht vorgenommen“ (vgl. Begründung der 93. Flächennutzungsplanänderung S. 21).

Zusätzlich wird eine rd. 0,8 ha große gemischte Baufläche in Serkenrode (gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO) zurückgenommen und als Fläche für Landwirtschaft (gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB) dargestellt. Diese Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Fretterbach und war in der Vergangenheit häufiger von Hochwasser betroffen. Die Starkregengefahrenhinweise unterstreichen die Betroffenheit.

Die beiden Plangebiete werden im folgenden Kapitel dargestellt.

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Die 96. Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Plangebiete.

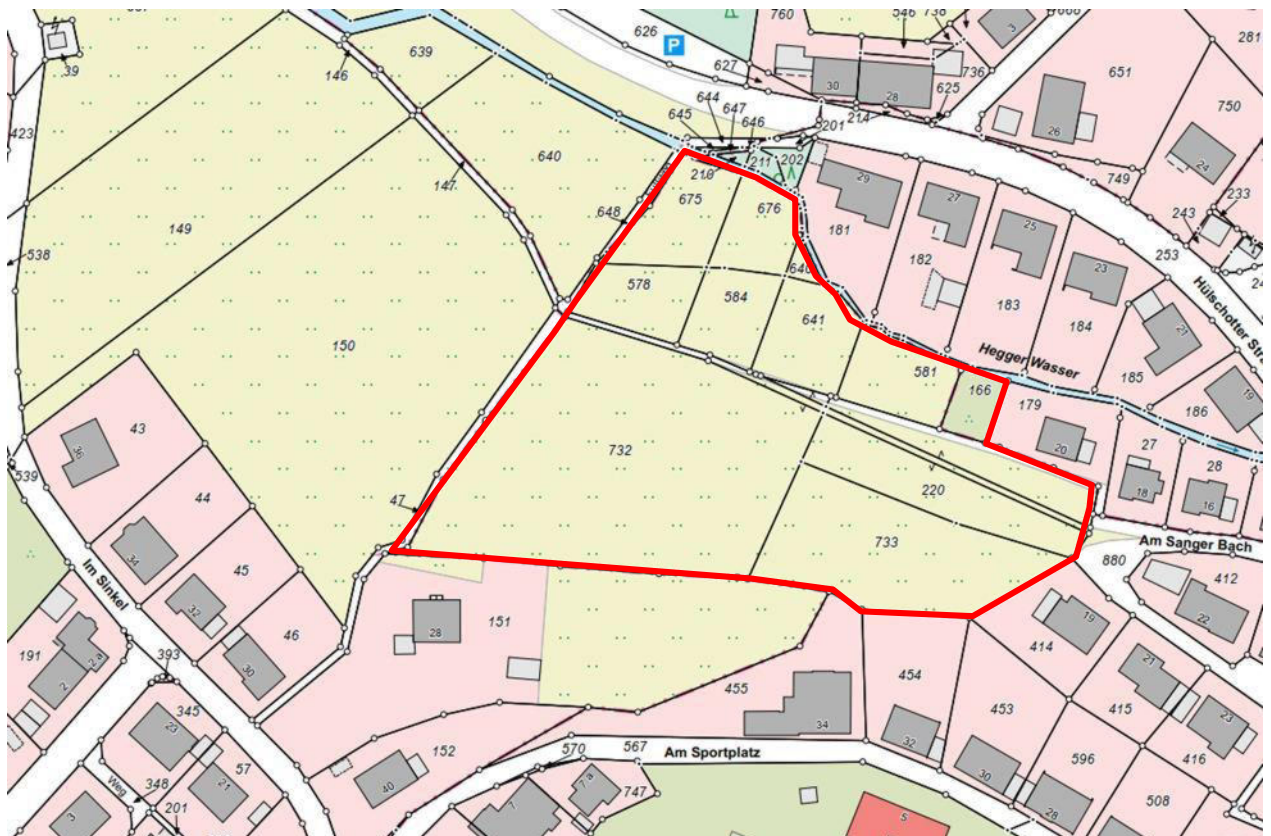


Abbildung 1: Lageplan, Plangebiet 1

- 1) Das Plangebiet 1 (Gemarkung Heggen, Flur 10: Nr. 166; Flur 11: Nr. 220, 578, 581, 584, 640, 641, 675, 676, 732, 733 tlw. 880) liegt im Nordwesten des Ortsteils Heggen und grenzt im Süden an die Straße „Im Sinkel“ sowie Wohnbebauung an. Im Norden verläuft der sog. Sanger Bach, zu dem die Bebauung ausreichend Abstand einhalten muss. Die Starkregengefahrenhinweise sind zu beachten. Im Osten schließt Wohnbebauung an und eine Straße „Am Sanger Bach“, die aufgrund ihrer Größe/Breite nicht für die Erschließung des neuen Wohngebietes und der daraus resultierenden Mehrbelastung ausgelegt ist. Im Westen sind landwirtschaftliche Flächen. Das für die 96. FNP-Änderung relevante Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,46 ha (inkl. dem Grundstück Flur 2 Flurstk. Nr. 151), wovon 0,2 ha bereits als Wohnbauflächen dargestellt sind. Das neue Wohngebiet wird



über eine neue noch zu errichtende Straße erschlossen. Die Ver- und Entsorgung kann sichergestellt werden. Perspektivisch verbleiben 2 Baugrundstücke im Besitz von Privaten und rd. 10 Baugrundstücke werden in den Besitz der Gemeinde Finnentrop übergehen. Das Plangebiet weist derzeit landwirtschaftliche Nutzung auf.

- 2) Das Plangebiet 2 (Gemarkung Schliprüthen, Flur 13, Flurstücke 94 (teilw.), 95 (teilw.), 191 (teilw.), 231 (teilw.), 232 (teilw.), 353 (teilw.) sowie 354 (teilw.)) liegt zentral im Ortsteil Serkenrode zwischen der Fretterstraße und dem Fretterbach. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,8 ha und befindet sich im Besitz von Privaten. Die derzeitige Nutzung entspricht überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Für die Fläche besteht Hochwassergefahr.

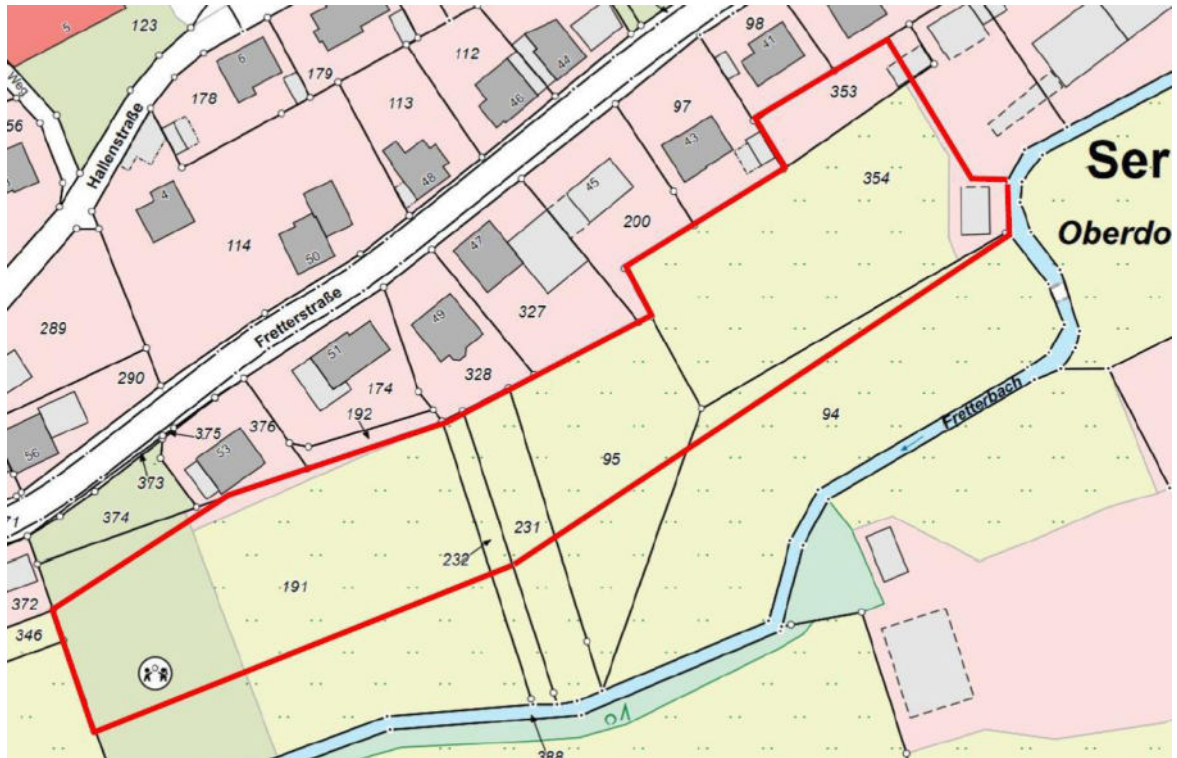


Abbildung 2: Lageplan, Plangebiet 2

4 Bestehendes Planungsrecht

4.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Das Plangebiet 1 ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen - Kreis Siegen-Wittgenstein und Olpe (2008) Blatt 1 und 2 als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.

Es sind die textlichen Ziele 2-3 und 6.1-1 des LEPs NRW sowie die Ziele 1 (1), 1 (2), 2 (2), 3, 4, 5 (1) und 5 (2) des o.g. Regionalplans einschlägig. Gemäß Ziel 2-3 ist die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen (vgl. auch Ziele 2 (2) u. 4 des o.g. Regionalplans). Gemäß Ziel 6.1-1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) hat die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen (vgl. auch Ziel 1, 4 u. 5 (1) des o.g. Regionalplans). Bauleitplanerisch gesicherte Wohnbauflächen, die absehbar nicht entsprechenden Nutzungen zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen (vgl. auch Ziel 5 (2) des o.g. Regionalplans). Um den genannten raumordnerischen Zielen gerecht zu werden, ist dieser Wohnflächenüberhang abzubauen. Gemäß Ziel 3 sind bedeutsame Kulturdenkmale, Kulturlandschaften sowie historisch wertvolle Ortsbilder und besondere Landschaftsbil-



der zu erhalten.

Im vorliegenden Regionalplanentwurf ist die Fläche ebenfalls als Allgemeiner Siedlungsbe-
reich zeichnerisch festgelegt. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen 4.1-5, 4.2-1 und 5.5-1
ist erfolgt.

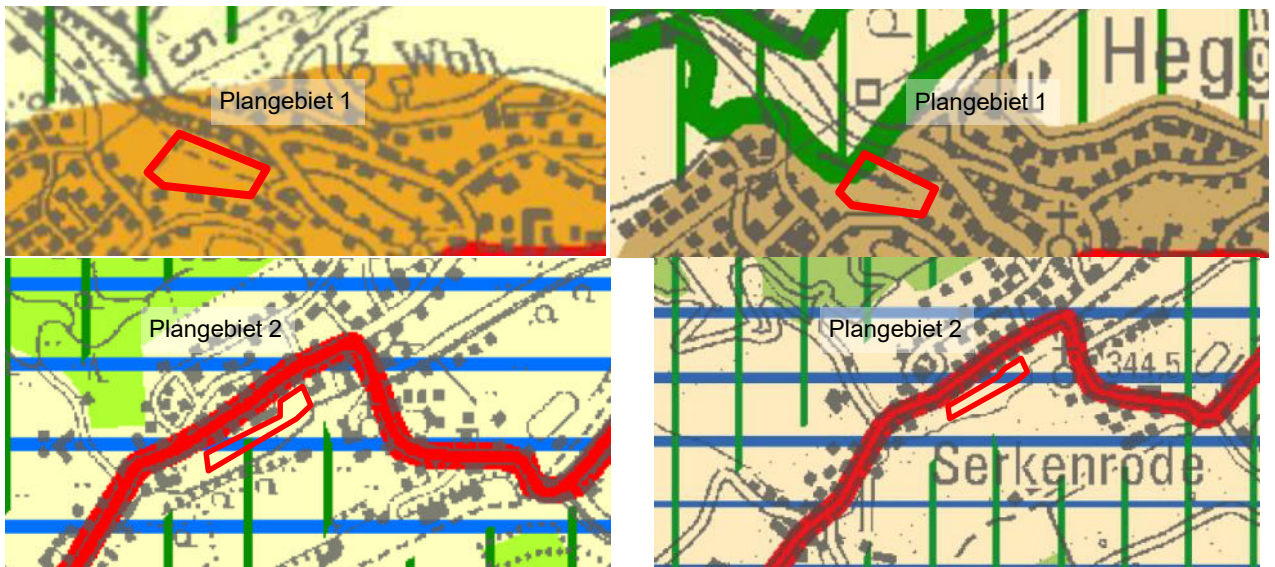


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan (l.) und aus dem Entwurf des Regionalplans (r.), ohne Maßstab

Sowohl im aktuell geltenden Regionalplan als auch im vorliegenden Regionalplanentwurf werden folgende zeichnerischen Festlegungen getroffen: Das Plangebiet 2 (Serkenrode) wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert von der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt.



4.2 Flächennutzungsplan

In diesem Abschnitt wird das Plangebiet gemäß des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Finnentrop abgehandelt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Finnentrop zeigt, dass bereits Teilflächen des Plangebietes als Wohnbauflächen dargestellt sind. Die Restfläche beträgt rd. 1,1 ha, die von Flächen für Landwirtschaft in Wohnbaufläche geändert werden soll.

Das Plangebiet 1 ist als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden, Osten und Süden grenzen Wohnbauflächen an. Im Westen schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

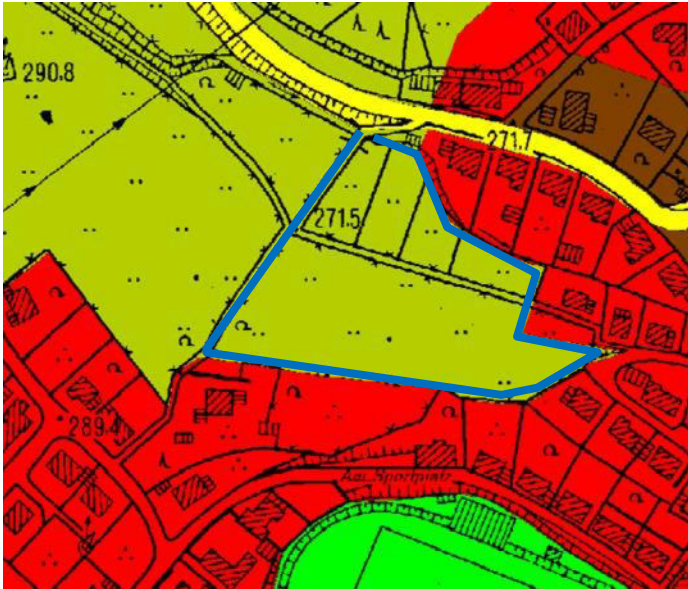


Abbildung 4: Plangebiet 1, aktuelle Darstellung im FNP der Gemeinde Finnentrop

Das Plangebiet 2 ist als gemischte Baufläche dargestellt. Im Norden, Osten und Westen grenzen gemischte Bauflächen an. Im Süden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

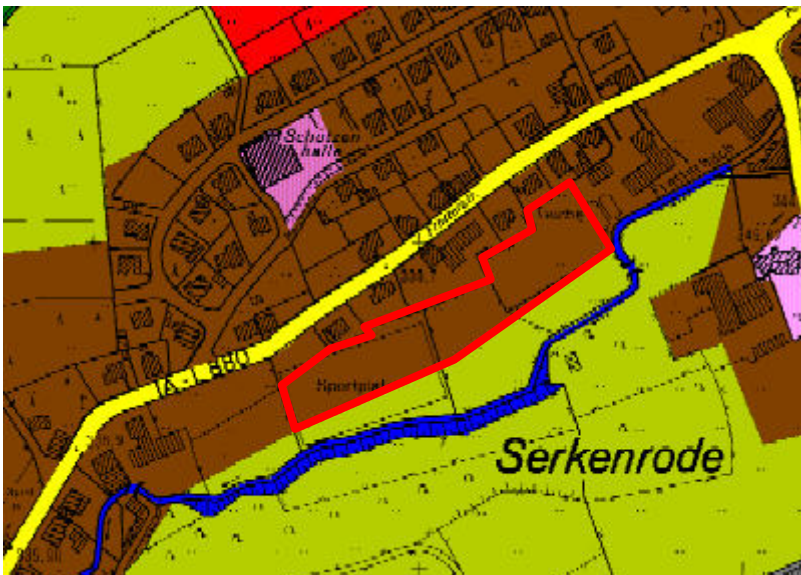


Abbildung 5: Plangebiet 2, aktuelle Darstellung im FNP der Gemeinde Finnentrop

4.3 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet 1 wird parallel zu diesem Verfahren der Bebauungsplan Nr. 122 „Am Sanger Bach, Heggen“ aufgestellt.



Das Plangebiet 2 liegt außerhalb der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Serkenrode. Ein Bebauungsplan existiert für den Bereich nicht.

4.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 3 (Attendorf-Heggen-Helden) ist relevant. Für das Plangebiet 1 ist der Festsetzungskarte keine Festsetzung zu entnehmen. Die Entwicklungskarte greift für das Plangebiet das Ziel „Pfleger und Entwicklung der Ortsränder“ auf. Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan berücksichtigt die Pflege und Entwicklung des Ortsrandes.

5 Alternativstandorte

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Zielsetzung wurde eine Flächenbetrachtung in Heggen bzw. in der gesamten Gemeinde Finnentrop durchgeführt, um potentielle neue Wohnbauflächen zu identifizieren (vgl. Gesamtkommunales Siedlungsentwicklungskonzept für die Gemeinde Finnentrop (GSEK) 2021). Die Entwicklung „Am Sanger Bach“ ist einer von drei Bausteinen des Siedlungsentwicklungskonzepts in dem Ortsteil Heggen (vgl. GSEK (2021) S. 71 ff.).

Auf der einen Seite verfügt Heggen über verdichtete Bereiche, die sich nicht für eine weitere Innenentwicklung eignen. Auf der anderen Seite verfügt Heggen auch über eine für den ländlichen Raum typische, aufgelockerte Baustruktur mit innerörtlichen Grundstücksgrößen, welche theoretisch eine Bebauung mit einem oder mehreren weiteren Wohngebäuden zulassen würden, ohne signifikante Einschränkungen für die bestehenden Gebäude mit sich zu bringen, aber diese Flächen stehen im Privateigentum und werden als Garten-, Weide- oder Lagerflächen genutzt. Diese Flächen stehen nicht zum Verkauf.

Des Weiteren ist die allgemeine Bereitschaft zu Nachverdichtungsmaßnahmen innerhalb der Bürgerschaft als relativ gering zu beschreiben. Die aufgelockerte Struktur der Ortsteile wird als entscheidender Standortvorteil des Wohnens in ländlicher Umgebung und als Alleinstellungsmerkmal gegenüber der Wohnsituation in verdichteten Räumen gesehen. Falls der Zugschnitt eines Grundstücks Nachverdichtungsmaßnahmen erlaubt, sind diese meist nur innerhalb des Familienkreises zu realisieren.

Eine Wiedernutzbarmachung von einer brachliegenden Fläche mit einem ungenutzten Gebäude in Heggen ist als ein Baustein in dem Siedlungsentwicklungskonzept vorgesehen und in der vorliegenden Planung bereits mitgedacht worden. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung, da diese Flächen aufgrund von Eigentumsverhältnissen und einer zurzeit mangelnden Investitionsbereitschaft nicht zur Verfügung stehen.

Das oben beschriebene Plangebiet wird von drei Seiten von Wohnbebauung eingeschlossen und bettet sich damit städtebaulich sinnvoll in die vorhandene Siedlungsstruktur ein. Dadurch werden qualitativ hochwertige Wohnflächen geschaffen.

Eine im Jahr 2020 durchgeführte Online-Umfrage zu dem Thema „Bauen und Wohnen in der Gemeinde Finnentrop“ zeigt einen erheblichen Bedarf an geeigneten Baugrundstücken in der gesamten Gemeinde Finnentrop, aber eben auch in dem Ortsteil Heggen.

Allerdings bremsen die unsicheren Rahmenbedingungen wie die Preisentwicklung und die steigenden Zinsen bei Krediten eine zeitnahe Bebauung. Trotzdem ist der Preisdruck in ländlich geprägten Regionen allein wegen der niedrigeren Grundstückspreise geringer als in urbanen bzw. suburbanen Räumen. Somit ist die Realisierung eines Eigenheims in ländlichen Räumen erschwinglicher und die immer größere Bereitschaft von Arbeitgebern gegenüber ihren Arbeitnehmern im Home-Office arbeiten zu dürfen, schaffen einen Anreiz, in ländlichen Gebieten zu bauen. Zusätzlich helfen die Investitionen in eine verbesserte Digitalisie-



ung, um das Leben im ländlichen Raum attraktiver zu gestalten.

Im Ergebnis ist der Änderungsbereich sowohl aus städtebaulichen (Arrondierung am Siedlungsrand) wie auch aus ökologischen Gründen (handhabbares Konfliktpotenzial) für eine entsprechende Entwicklung als Wohngebiet geeignet.

6 Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vorgesehene Planänderung beschränkt sich im Rahmen der 96. Flächennutzungsplanänderung auf zwei Plangebiete. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Übersicht, um einen schnellen Überblick über die geplante Änderung zu erlangen. Es wird unterschieden zwischen der aktuellen und geplanten Darstellung. Eine ungefähre Flächengröße des Änderungsbereichs wird ebenfalls angegeben.

Neuausweisung von Flächen		
Änderungsbereich	Bestand	Planung
Plangebiet 1: Heggen, Am Sanger Bach Größe: rd. 1,1 ha	 Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB	 Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO

Rücknahme von Flächen		
Änderungsbereich	Bestand	Planung
Plangebiet 2: Serkenrode Größe: rd. 0,8 ha	 Gemischte Baufläche gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO	 Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB

Das Plangebiet 1 mit einer Größe von 1,1 ha zu entwickelnder Wohnbaufläche ist ein Baustein für eine angemessene Neuausweisung von Wohnbauflächen im Ortsteil Heggen und trägt im Wesentlichen dazu bei, Entwicklungspotenziale für den Ortsteil Heggen zu sichern und zu realisieren. Auf der zurückgenommenen Fläche (Plangebiet 2: 0,8 ha) wird in ab-



sehbarer Zeit aufgrund fehlender Eignung (u.a. Hochwasser i.V.m. Starkregengefahrenhinweise) und/oder fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer keine Wohnnutzung möglich sein.

Im Zusammenhang mit dem Flächentausch und einer flächensparenden sowie bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wird auf die 93. Flächennutzungsplanänderung verwiesen:

„Der Neuausweisung von Wohnbauflächen mit einer Größe von 0,5 ha steht [ein Flächentausch] von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen mit einer Größe von 3,25 ha gegenüber. [Die getauschten] Flächen [werden] in absehbarer Zeit aufgrund fehlender Eignung (u.a. Topografie) und/oder fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer keine[r] [neuen] Wohnnutzung [zugeführt]. [Der Flächentausch, der in dieser Planung für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erforderlich ist,] übersteigt in diesem Verfahren [den üblichen Bedarf], weil die 93. Flächennutzungsplanänderung mit einer sehr viel größeren Wohnbauflächenentwicklung von 2,0 ha eingeleitet wurde. Eine exakte Anpassung [der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung] an die in diesem Verfahren zu entwickelnde Wohnbaufläche von 0,5 ha wurde aufgrund der angestrebten Beschleunigung des Verfahrens nicht vorgenommen“ (vgl. Begründung der 93. Flächennutzungsplanänderung S. 21).

In der Zusammenschau der 96. und 93. Flächennutzungsplanänderung werden rd. 1,6 ha neue Wohnfläche und rd. 4,1 ha dem Freiraum wieder zur Verfügung gestellte Fläche ausgewiesen.

7 Erfordernis der Bauleitplanung

Die Umsetzung der beschriebenen planerischen Zielsetzung stellt ein Planungserfordernis im Sinne des Baugesetzbuches dar. Hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes, als vorbereitender Bauleitplan, erforderlich.

8 Bodendenkmalschutz, Baudenkmäler

Das Plangebiet 1 liegt in dem aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „A 21.11 Höhlenregion und eisenzeitliche Siedlungskammer Lennetal“ und ist als angrenzende Fläche eines Nebentals des Lennetals aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich bedeutsam, jedoch aufgrund der Lage als Fläche in einem Nebental nicht von höchster denkmalpflegerischer Priorität.

Aufgrund der geologischen Voraussetzungen sind in diesem Gebiet weitere Höhlenfundstellen zu erwarten, ebenso aber auch bedeutsame paläontologische Fundplätze. Generell gilt, dass Funde nie ausgeschlossen werden können. Sollten Abbauarbeiten notwendig sein, hat vor ihnen die archäologische Erkundung und Dokumentation des betroffenen Bereiches stattzufinden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern,



wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Zusätzlich wird von der Paläontologischen Denkmalpflege folgender Hinweis gegeben: Innerhalb des Plangebietes können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten beim weiteren Abbau/bei den Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr Dr. Christian Pott, 0251 5916016, E-Mail: christian.pott@lwl.org).

Es liegen ansonsten keine Informationen vor, die eine Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes und/ oder der Bodendenkmalpflege vermuten lassen.

9 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Als Ergänzung zum Landesentwicklungsplan NRW enthält dieser Ziele und Grundsätze zur Gefahrenverringerung von Starkregen und Hochwasser. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, Grundsätze sind zu berücksichtigen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, wie Starkregen. Dadurch kann großen Schäden durch Hochwasserereignisse begegnet werden.

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage durch Hochwasser und/oder Starkregen gefährdet. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem darauf geachtet wird, dass das Niederschlagswasser ortsnah versickert wird (vgl. § 55 Abs. 2 WHG) und ausreichend Abstand zum sog. Sanger Bach eingehalten wird (vgl. § 38 WHG). Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW wird als Planungsmaßstab angewendet.

10 Bodenschutzrecht

Es ist nicht auszuschließen, dass für die Grundstücke Gemarkung Heggen Flur 2: Nrn. 47, 151, Flur 10: Nr. 166, Flur 11: Nrn. 220, 578, 581, 584, 640, 641, 675, 676, 732, 733 und tlw. 880 Eintragungen im Altlasten-Kataster des Kreises Olpe vorliegen und Böden und / oder Materialien angetroffen werden, die einer besonderen Behandlung bedürfen, und / oder weitere Auflagen notwendig machen.

Sofern bei der Baumaßnahme verunreinigte Materialien angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde (UBB) unverzüglich einzuschalten.



11 Auswirkungen der Planung

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen der Planung skizziert.

11.1 Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Innerhalb dieses Verfahrens wurde die Bezirksregierung Arnsberg (BRA), auf Grundlage des § 34 Abs. 1 LPIG NRW angeschrieben und gefragt, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Mit den Schreiben vom 30.06.2021 (AZ: 32.07.03.01- 003/2021-002) wurden landesplanerische Bedenken bzgl. der Reduzierung der nicht bedarfsgerechten Wohnbauflächenreserven geäußert. Die landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW erfolgte im Juni 2023. Im Antwortschreiben der BRA vom 12.07.2023 (AZ: 32.07.03.01-003) wurden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW vorgetragen. Ergänzungen der BRA sind eingearbeitet.

11.2 Sonstige Auswirkungen

Mit den Flächennutzungsplanänderungen des Plangebietes 1 werden Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen umgewandelt.

Die Auswirkungen werden in den Anlagen 0, 1-3 und 4 dargestellt.

Mit der Flächennutzungsplanänderung des Plangebietes 2 soll die bisherige Darstellung nach der oben beschriebenen Ausführung geändert werden. Die bereits faktisch bestehende Nutzung des Plangebietes 2 wird damit bestätigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurden keine grundlegenden Bedenken geäußert. Eingegangene Hinweise der Träger öffentlicher Belange werden beachtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und der Offenlage (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sind im vorgegebenen Zeitraum keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgetragen worden. Eine nach Ablauf der Frist eingegangene Anregung wird im Verfahren berücksichtigt. Auswirkungen auf private Belange sind zum derzeitigen Stand der Gemeinde Finnentrop nicht bekannt.

Die hierzu geforderten Abwägungstabellen sind der Begründung angehängt.

Da der FNP keine Verbindlichkeiten oder Ansprüche für Private entfaltet, sondern lediglich behördenverbindlich ist, sind durch die Änderung auch keine Einschränkungen der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke und des Grundstückwertes ersichtlich. Allein aus der Darstellung als Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche lässt sich kein privater Anspruch begründen, das Gebiet mittels eines Bebauungsplanes zu entwickeln.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass im Parallelverfahren für das hier vorliegende Planungsgebiet ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 122 „Am Sanger Bach, Heggen“.

11.3 Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.



12 Umwelt- und Immissionsschutz

(siehe Umweltbericht Anlage 0)

Südöstlich des Plangebietes 1 befindet sich der Sportplatz des Ortsteils Heggen in einem räumlichen Abstand von mind. ca. 60 m zum Plangebiet 1. Der Sportplatz ist zum Lärmschutz bereits durch einen Wall umgeben, dessen Funktion durch Bewuchs auf dem Wall verstärkt wird. Die Schallimmissionen des Sportplatzes werden zudem durch die vorhandene Wohnbebauung zum Plangebiet abgeschwächt. Konflikte bezüglich der Schallimmissionen durch den Sportplatz seitens der Bewohner des seit Jahrzehnten bestehenden Wohngebietes sind nicht bekannt. Das geplante Wohngebiet, welches sich unterhalb der Sportanlage befindet, weist zusätzlich einen Höhenunterschied von ca. 10-25 m zum Sportplatz auf. Die entstehenden Schallimmissionen werden durch den Wall und dessen Bewuchs über die vorhandene Bebauung – und somit auch über das hier geplante allgemeine Wohngebiet – nach oben hin abgeleitet. Demnach sind im Plangebiet keine wesentlichen Lärmbelästigungen i. S. d. § 3 BImSchG i. V. m. § 2 der 18. BImSchV zu erwarten.

13 Artenschutzrechtliche Prüfung

(siehe Anlage 1-3)

14 Eingriffsbewertung

(siehe Anlage 4)

15 Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird als eigenständiges Verfahren gem. § 2 ff. BauGB durchgeführt. Aufgrund eines Hackerangriffs im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB konnte keine vollständige digitale Einsicht der Planunterlagen sowie der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gewährleistet werden. Aus diesem Grund wurden die Verfahrensschritte wiederholt.

Anpassung der Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 (1) LPlG NRW	30.06.2021
Einleitungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	04.11.2021
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses (Datum, Jahrgang, Nummer)	14.04.2022 (26, Nr. 7)
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Schreiben vom ... und einer Frist bis zum...)	13.04.2022, 30.05.2022
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	25.04.2022 - 30.05.2022
Anpassung der o.g. Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 (5) LPlG NRW	12.07.2023
Offenlagebeschluss	07.09.2023
Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses (Datum, Jahrgang, Nummer)	29.09.2023 (27, Nr. 7)
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	09.10.2023 bis 13.11.2023



Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Schreiben vom ... und einer Frist bis zum...)	29.09.2023 und 13.11.2023
Wiederholte öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses (Datum, Jahrgang, Nummer)	24.11.2023 (27, Nr. 8)
Wiederholte öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	04.12.2023 bis 10.01.2024
Wiederholte Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Schreiben vom ... und einer Frist bis zum...)	24.11.2023 und 10.01.2024
Feststellungsbeschluss gem.§ 5 BauGB	
Antrag auf Genehmigung bei der BRA gem. § 6 BauGB	
Bekanntmachung und Inkrafttreten gem. § 6 (5) BauGB	



16 Anhang: Abwägungstabellen

96. Flächennutzungsplanänderung „Wohnbaufläche, Am Sanger Bach in Heggen“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 (vom 09.10.2023 bis 13.11.2023 einschließlich) und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 29.09.2023) sowie wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 (vom 04.12.2023 bis 10.01.2024 einschließlich) und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 24.11.2023) wegen eines Hackerangriffs im Zeitraum der ersten Beteiligung gem. §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

Behörde/TöB, Öffentlichkeit inkl. Privater	Stellungnahme	Abwägung
Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Siegen (Ländliche Entwicklung, Bodenord- nung)	<p>Stellungnahme vom: 10.10.2023 Aktenzeichen: 33.01.13-004/2023-058</p> <p>Es bestehen gegen die Planung keine Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.</p> <p>Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass in Finnentrop in der Vergangenheit die nachfolgenden Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden sind, bei dem die Gemarkung Heggen betroffen war:</p> <p>Verfahren: Heggen, Aktenzeichen: 27 62 3, Eingeleitet durch Beschluss vom 21.08.1962, Schlussfestgestellt durch Beschluss vom 30.06.1996 Verfahren: Heggen, Aktenzeichen: H 742, Eingeleitet durch Beschluss vom 16.04.1915, Schlussfestgestellt durch Beschluss vom 30.08.1926</p> <p>Der hieraus resultierende Flurbereinigungsplan mit den u. U. zu berücksichtigenden rechtlichen Festsetzungen, auch über Beendigung des Verfahrens hinaus, liegt der Gemeinde Finnentrop und auch dem Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Bohlweg 2, 48147, vor.</p>	<p>Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis zu den Bodenordnungsverfahren wird berücksichtigt.</p>



96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

	<p>Bzgl. des erstgenannten Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft nach der Schlussfeststellung des Verfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben und wird durch ihren Vorstand vertreten.</p>	
<p>Industrie- und Handelskammer Siegen</p>	<p>Stellungnahme vom: 10.11.2023 Aktenzeichen: -</p> <p>Die IHK Siegen hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Am Sangerbach" sowie gegen die 96. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung und der hieraus resultierenden, zunehmend schwierigen Lage auf dem Fachkräftemarkt ist es notwendig, hinreichend attraktiven Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Finnentrop kann durch die vorliegenden Bauleitplanungen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Wir halten somit an unserer Stellungnahme vom 25. Mai 2022 fest.</p>	<p>Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Südwestfalen, Hauptsitz Netphen</p>	<p>Stellungnahme vom: 12.10.2023 Aktenzeichen: 54.02.09 / 17.03 - 03 / SW / 4402</p> <p>Der Planbereich, für welchen der Bebauungsplan "Am Sanger Bach" aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert werden soll, liegt am westlichen Rand der Ortschaft Heggen, weit abseits des in der Baulastträgerschaft des Landesbetriebes Straßenbau NRW stehenden Straßennetzes.</p> <p>Belange des Landesbetrieb Straßenbau NRW in Bezug auf das klassifizierte Straßennetz werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.122 nicht berührt.</p> <p>Bedenken gegen die Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Sanger Bach", sowie gegen die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop und somit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von ca. 13 Bauplätzen werden meinerseits keine vorgebracht.</p> <p>Das Inkrafttreten des Planes bitte ich mir zu gegebener Zeit bekannt zu geben.</p>	<p>Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Kur- kölnisches Sauerland</p>	<p>Stellungnahme vom: 13.11.2023 Aktenzeichen: 310-11-01-000/2023</p> <p>Gegen die Planung werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>



96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

<p>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Hochsauerland/Olpe/Siegen-Wittgenstein</p>	<p>Stellungnahme vom 11.10.2023 Aktenzeichen: Baupl141/23</p> <p>Plangebiet 1: Durch die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans sind landwirtschaftliche Belange insofern betroffen, als landwirtschaftliche Fläche der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen wird. Es werden insgesamt etwa 1,1 ha Fläche überplant, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Wir weisen darauf hin, dass die Flächenbewirtschafter in das Verfahren einzubinden und daher frühzeitig über eine mögliche Flächeninanspruchnahme zu informieren sind. Darüber hinaus müssen bestehende Pachtverträge mit entsprechenden Laufzeiten Berücksichtigung finden. Darüber hinaus merke ich an, dass es aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zu entsprechenden Lärm- und Geruchsimmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchsimmission ein typisches Merkmal der dörflichen Ortslage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass die Betriebe durch die o.g. Planung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt werden dürfen. Außerdem ist sicherzustellen, dass weiterhin eine Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen möglich ist.</p>	<p>Darüber hinaus werden in dieser Planung keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Betroffenen wurden eingebunden und informiert. Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Zuwegung zu den angrenzenden Flächen wird weiterhin möglich sein.</p>
<p>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Hochsauerland/Olpe/Siegen-Wittgenstein</p>	<p>Stellungnahme vom 11.10.2023 Aktenzeichen: Baupl141/23</p> <p>Plangebiet 2: Im Hinblick auf die Änderungen im Plangebiet 2 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht für eine Teilfläche (hier: Bolzplatz) Bedenken. Die Reserveflächen für Siedlungszwecke, die über den ermittelten Bedarf hinausgehen, sind gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW wieder in Freiraum zurückzuführen. Diese erforderlichen Flächenrücknahmen sind der Landesplanungsbehörde nachzuweisen. Voraussetzung für die Neuausweisung von Siedlungsflächen in Städten und Gemeinden, in denen kein Defizit an Wohnbauflächenreserven vorhanden ist, ist die gleichzeitige Rücknahme von Planungen auf Flächen, die eine Gleichwertigkeit zu den neu überplanten Flächen aufweisen. Die Gleichwertigkeit umfasst hierbei nicht nur die Quantität, d.h. den Flächenumfang, sondern auch die Qualität der Freiraumfunktionen der Flächen. Unabhängig</p>	<p>Im Rahmen der 93. Flächennutzungsplanänderung überstiegen die Rücknahmeflächen den tatsächlichen Bedarf, weshalb im Rahmen der 96. Flächennutzungsplanänderung nur die Fläche im Plangebiet 2 von rd. 0,8 ha zurückgenommen wurde. In der Zusammenschau beider Verfahren werden rd. 1,6 ha als neue Wohnfläche ausgewiesen. Dem stehen rd. 4,1 ha dem Freiraum wieder zur Verfügung gestellte Fläche gegenüber (vgl. Kap. 6). Von die-</p>



96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

	<p>davon, dass eine Bolzplatzfläche nicht als "Freiraum" kategorisiert werden kann, würde diese auch nicht die gleiche Qualität an Freiraumfunktionen aufweisen, wie eine landwirtschaftliche Fläche oder eine Waldfläche.</p> <p>Das Siedlungsflächenmonitoring, in dem ein Überhang oder ein Defizit an Ausweisungen von Wohn- oder Gewerbegebieten ermittelt wird, zieht für die Erhebung der Flächennutzungsplanreserven die Bruttobauflächen heran. Die Flächenreserven beinhalten daher auch Verkehrsflächen zur inneren Erschließung sowie Abstands-, Grün- und Ausgleichsflächen. Durch die o.g. Änderung des FNPs der Gemeinde wird hinsichtlich des Bolzplatzes ein Bereich der Bruttobaufläche aus den Plandarstellungen herausgenommen. Eine Gegenüberstellung von Bruttobauflächen im Siedlungsflächenmonitoring bei der Reserveflächenermittlung und die Darstellung der Nettobaufläche durch die vorgesehene Planänderung im Plangebiet 2 ist schon aus methodischer Sicht nicht korrekt. Tatsächlich handelt es sich bei dieser Bauflächenrücknahme im Teilbereich des Bolzplatzes nicht um Rücknahmen der Bruttoreserveflächen. Folglich wären diese Rücknahmen auch nicht in Relation zu den ermittelten erforderlichen Bauflächenrücknahmen aus dem Siedlungsflächenmonitoring zu setzen, da bei der Ermittlung Letzterer die Bruttobauflächen berücksichtigt wurden.</p>	<p>sen 4,1 ha werden exkl. des Bolzplatz im Plangebiet 2 rd. 2,3 ha als Fläche für Landwirtschaft gesichert. Dementsprechend übersteigt die Rücknahme von Wohnbauflächen die Neuausweisung von Wohnbauflächen. Folglich ist auch ohne die Fläche des Bolzplatzes von rd. 0,1 ha eine entsprechend angemessene Rücknahme von Reserveflächen für Siedlungszwecke gewährleistet.</p>
<p>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe</p>	<p>Stellungnahme vom: 23.10.2023 Aktenzeichen: 3392rö23.eml</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis unter "7.6 Belange des Denkmalschutzes" in der Begründung zum Bebauungsplan, unter "Bodendenkmäler" im Bebauungsplan sowie unter Punkt "8 Bodendenkmalschutz, Baudenkmäler" in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wie folgt zu aktualisieren:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde</p>	<p>Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird berücksichtigt und übernommen.</p>



96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

	<p>als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p> <p>Der Hinweis von der Paläontologischen Denkmalpflege zu den möglicherweise anzutreffenden Spaltenfüllungen, der bereits in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen wurde (vgl. Punkt "8 Bodendenkmalschutz, Baudenkmäler"), sollte auch in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p>	
Ruhrverband Regionalbereich Süd	<p>Stellungnahme vom: 16.10.2023 Aktenzeichen: -</p> <p>Zu den o. g. Maßnahmen bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände oder Anmerkungen.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Westnetz GmbH: Regionalzentrum Arnsberg	<p>Erstellt von: Teamassistenz Planung, am: 07.11.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p> <p>im Gebiet der Gemeinde Finnentrop betreibt die Westnetz als Eigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen- Strom-Hochspannungsanlagen- Strom-Verteilnetzanlagen:- Mittelspannungsanlagen- Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme der Abteilung des Gas-Hochdrucknetzes ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eingegangen und wird in diesem berücksichtigt.



96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

	<p>Und die Gemeindewerke Finnentrop GmbH als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin: - Strom-Verteilnetzanlagen.</p> <p>Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung des Gas-Hochdrucknetzes weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Die Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Unsererseits bestehen keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen bezüglich der o.g. Maßnahme.</p>	
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	<p>Stellungnahme vom: 22.12.2023 Aktenzeichen: TÖB-NW-23-171107</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Bezüglich der o.g. Anfrage bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen (Nähe zur Bahnstromleitung 474) vor.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 33	<p>Stellungnahme vom: 10.01.2024 Aktenzeichen: PTI 33, RO; w00000108058929; 96. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbauflächen,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.



96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

	<p>Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen keine Einwände. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Planungsstand zu informieren.</p>	
<p>Kreis Olpe - Fachdienst Umwelt (FD 66)</p>	<p>Stellungnahme vom: 10.01.2024 Aktenzeichen: 8401 4734</p> <p>Bodenschutzrecht Hinweis: Durch die Auswirkungen eines Hacker-Angriffs, kann derzeit keine Einsicht in das Bodeninformationssystem des Kreises Olpe und somit auch nicht in das Altlasten-Kataster des Kreises Olpe genommen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass für die Grundstücke Gemarkung Heggen Flur 2: Nrn. 47, 151, Flur 10: Nr. 166, Flur 11: Nrn. 220, 578, 581, 584, 640, 641, 675, 676, 732, 733 und tlw. 880 Eintragungen im Altlasten-Kataster des Kreises Olpe vorliegen und Böden und / oder Materialien angetroffen werden, die einer besonderen Behandlung bedürfen, und / oder weitere Auflagen notwendig machen. Sofern bei der Baumaßnahme verunreinigte Materialien angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde (UBB) unverzüglich einzuschalten.</p> <p>Immissionsschutzrecht Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wasserrecht Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Naturschutzrecht Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis zum Bodenschutzrecht wird übernommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>



96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

96. Flächennutzungsplanänderung „Wohnbaufläche, Am Sanger Bach in Heggen“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs.1 (vom 25.04.2022 bis 30.05.2022 einschließlich) und Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB (Anschreiben vom 13.04.2022)

Behörde/TöB, Öffentlichkeit inkl. Privater	Stellungnahme	Abwägung
Gemeindeverband Mitte im Erzbistum Paderborn AZ: - Datum: 01.06.2022	in vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass keine kirchlichen Interessen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Eins. Heggen berührt werden.	Keine Bedenken. Keine Abwägung notwendig
Kreis Olpe AZ: 8401 4111 Datum: 27.05.2022	<p>Wasserrecht: Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>(Hinweis aus dem BPlan-Verfahren Nr. 122: Dem Sanger Bach und seinem für eine intakte Fließgewässerökologie funktional bedeutsamen Umfeld muss im Umweltbericht besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im Sinne von § 1 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz ist jenes Areal planerisch wirksam gegen Beeinträchtigungen durch die angrenzende Wohnbebauung zu schützen. Soweit ist eine Ausweisung und funktionsgerechte Gestaltung dieses Bereichs als öffentliche Grünfläche geboten.)</i></p> <p>Naturschutzrecht: Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Bodenschutzrecht: Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Immissionsschutzrecht: Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bauplanungsrecht: Hinsichtlich der Planungen werden seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>Keine Bedenken. Keine Abwägung notwendig. Hinweis wird im BP-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Keine Bedenken. Keine Abwägung notwendig. Keine Bedenken. Keine Abwägung notwendig. Keine Bedenken. Keine Abwägung notwendig. Keine Bedenken. Keine Abwägung notwendig.</p>
IHK Siegen AZ: sh Datum: 25.05.2022	... Die IHK Siegen hat gegen die Aufstellung des BP Nr. 122 „Am Sanger Bach, Hochstraße, Heggen“ sowie gegen die 96 Änderung des FNPs keine Bedenken.	Keine Bedenken. Keine Abwägung notwendig.



96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

Behörde/TöB, Öffentlich- lichkeit inkl. Privater	Stellungnahme	Abwägung
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen AZ: 01/02-Ar-27683-Se Datum: 25.05.2022	Hinweis: Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung des Denkmalwertes für das im Plangebiet liegende Objekt „Im Sinkel 28“. Aktuell liegt noch keine abschließende Bewertung des Denkmalwertes von Seiten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur vor.	Die Untere Denkmalbehörde stuft das Gebäude bzw. Gebäudeteile als nicht denkmalwürdig ein. Seitens des LWLs steht eine abschließende Bewertung aus.
Straßen NRW AZ: 54.02.09 / 06.06 – 19 SW / 4402 Datum: 23.05.2022	Der Planbereich, für welchen der Bebauungsplan „Am Sanger Bach“ aufgestellt und der FNP geändert werden soll, liegt am westlichen Rand der Ortschaft Heggen, weit abseits des in der Baulastträgerschaft des Landesbetriebs Straßenbau NRW stehenden Straßennetzes. Bedenken gegen die Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 122 „Am Sanger Bach“ sowie gegen die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes“ werden meinerseits nicht vorgebracht Eine weitere Beteiligung ist nicht mehr erforderlich.	Keine Bedenken. Keine Abwägung notwendig. Hinweis wird berücksichtigt
Landesbetrieb Wald und Holz NRW AZ: 300-11-01.001/2022 Datum: 18.05.2022	zur o.g. 96. Änderung des FNP und der Aufstellung des BP Nr. 122 werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken geäußert, da Wald von der Planung nicht betroffen ist.	Keine Bedenken.
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen AZ: - Datum: 16.05.2022	... durch die Änderung des FNP sowie die Aufstellung des BP sind landwirtschaftliche Belange insofern betroffen, als landwirtschaftliche Fläche der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen wird. Es werden insgesamt etwa 1,1 ha überplant, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Wir weisen darauf hin, dass die Flächenbewirtschafter in das Verfahren einzubinden und daher frühzeitig über eine mögliche Flächeninanspruchnahme zu informieren sind. Darüber hinaus müssen bestehende Prachtverträge mit entsprechender Laufzeiten Berücksichtigung finden.	Darüber hinaus werden in dieser Planung keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Betroffenen wurden eingebunden und informiert.



96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

Behörde/TöB, Öffentlichkeit inkl. Privater	Stellungnahme	Abwägung
... s.o. Darüber hinaus merke ich an, dass es aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen bewirtschafteten Flächen zu entsprechenden Lärm- und Geruchsimmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechenden auftretenden Geruchsimmission ein typisches Merkmal der dörflichen Ortslage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass dieser Betrieb durch die o.g. Planung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt werden darf. Außerdem ist sicherzustellen, dass weiterhin eine Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen möglich ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Zuwegung zu den angrenzenden Flächen wird weiterhin möglich sein.
Vodafone AZ: 20220413_0695_V01 Datum: 11.05.2022 Online Abfrage	Gegen die Durchführung ihrer Maßnahme bestehen keine Bedenken. Bestehende Anlagen sind zu schützen (siehe Kabel Schutzanweisung).	Keine Bedenken. Kabelschutzanweisung (siehe unten)
Deutsche Bahn AG DB Immobilien AZ: TÖB-NW-22-131730 Datum 09.05.2022:	... Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken. ...	Keine Bedenken Keine Abwägung notwendig
Ruhrverband AZ: R-S/LA Datum: 04.05.2022	Aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände	Keine Bedenken. Keine Abwägung notwendig
LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Olpe) AZ: 1803rö22.eml 03.05.2022	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es wird um Beachtung des folgenden Hinweises gebeten: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den ...	Keine Bedenken Keine Abwägung notwendig Hinweis wird berücksichtigt und übernommen.



96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

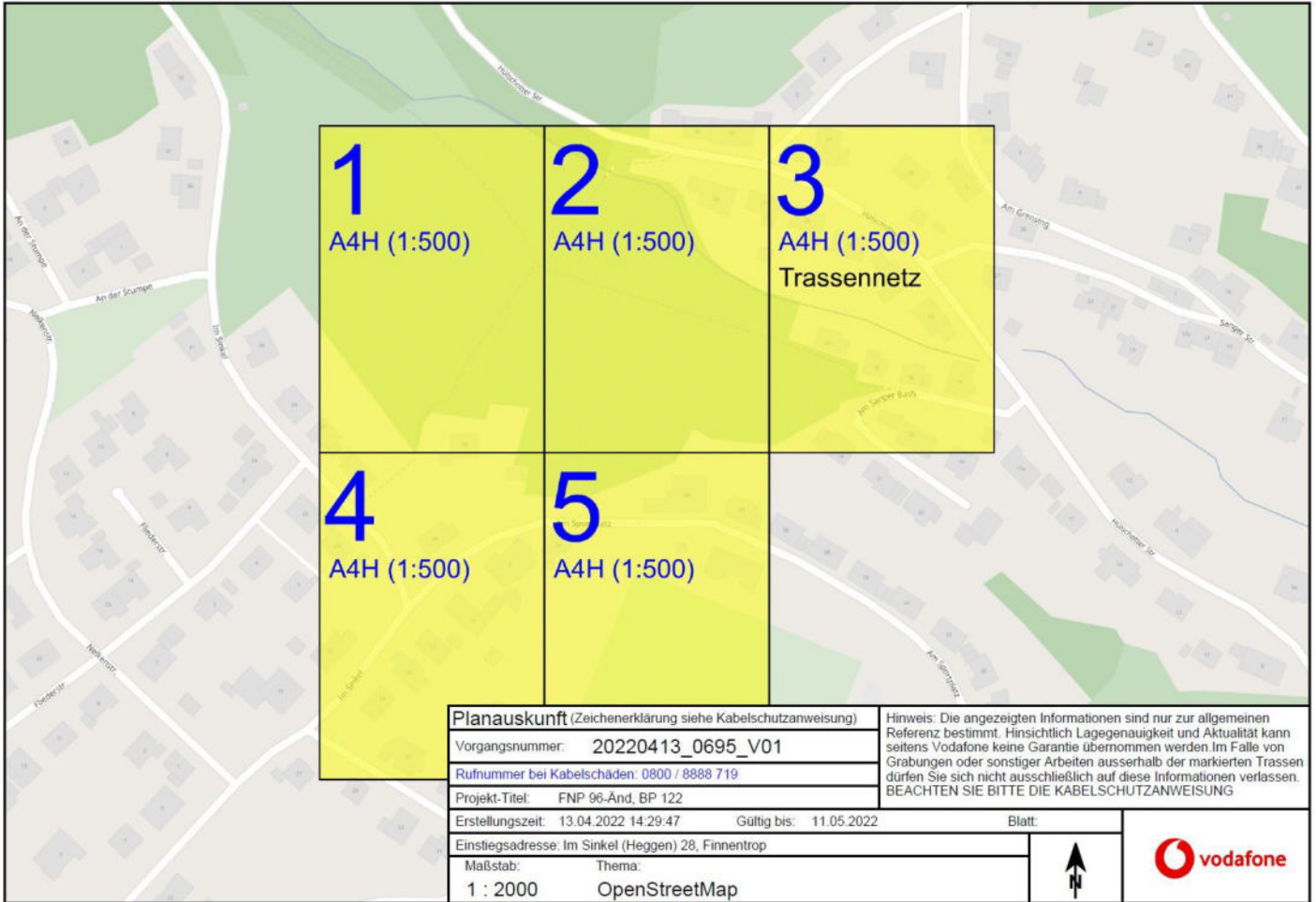
Behörde/TöB, Öffentlichkeit inkl. Privater	Stellungnahme	Abwägung
... s.o. ...	<p>... Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW). Zusätzlich wird von der Paläontologischen Denkmalpflege folgender Hinweis gegeben: Innerhalb des Plangebietes können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten beim weiteren Abbau/bei den Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr Dr. Christian Pott, 0251 5916016, E-Mail: christian.pott@lwl.org).</p>	Hinweis wird berücksichtigt und übernommen.
Amprion GmbH AZ: 163557 Datum: 27.04.2022	<p>... im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bzgl. weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Keine Bedenken. Keine Abwägung notwendig. Hinweis wird berücksichtigt.
Bezirksregierung Arnsberg AZ: 33.01.13-004/2022-021 Datum: 26.04.2022	<p>Es bestehen gegen die Planung keine Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass in Finnentrop in der Vergangenheit die nachfolgenden Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- ... Verfahren: Heggen; Aktenzeichen: 27 62 3; Eingeleitet durch Beschluss vom 21.08.1962; Schlussfestgestellt durch Beschluss vom 30.06.1996.- ... Verfahren: Heggen; Aktenzeichen: H 742; Eingeleitet durch Beschluss vom 16.04.1915; Schlussfestgestellt durch Beschluss vom 30.08.1926. <p>Der hieraus resultierende Flurbereinigungsplan mit den u.U. zu berücksichtigenden rechtlichen Festsetzungen, auch über die Beendigung des Verfahrens hinaus, liegt der Gemeinde Finnentrop und auch dem Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Bohlenweg 2, 48147, vor. Bzgl. des erstg. Verfahrens ist die Teilnehmergemeinschaft nach der Schlussfeststellung des Verfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben und wird durch ihren Vorstand vertreten.</p>	Keine Bedenken Keine Abwägung notwendig Hinweis wird berücksichtigt

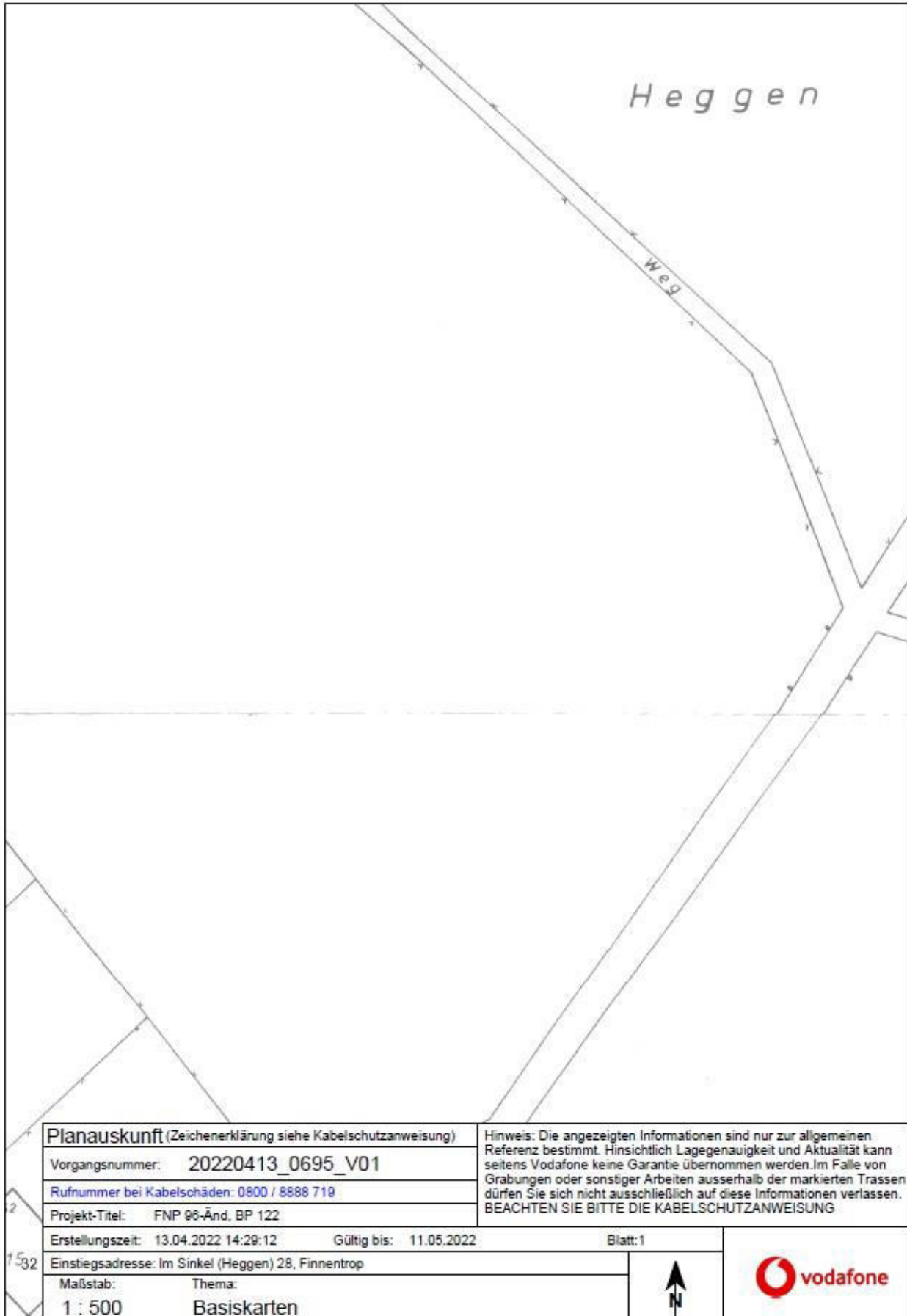


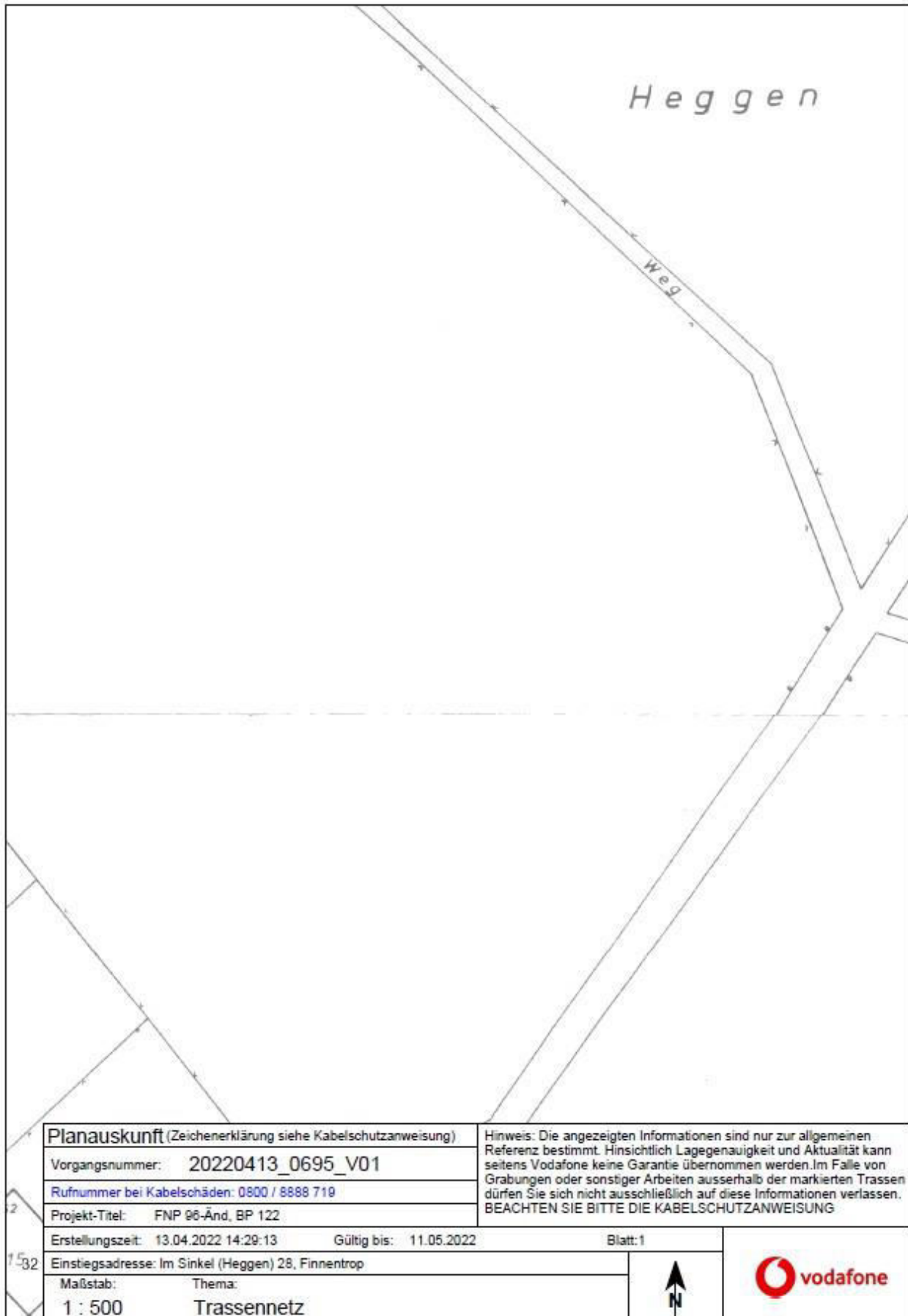
96. Flächennutzungsplanänderung
„Am Sanger Bach, Heggen“

Weitere Stellungnahmen, die außerhalb der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind.

<p>Stellungnahme 1 Privater 24.09.2021</p>	<p>Bittet um Prüfung und Eintragung des Hauses Im Sinkel 28 in die Denkmalliste der Gemeinde Finnentrop.</p>	<p>Siehe LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen AZ: 01/02-Ar-27683-Se Datum: 25.05.2022 Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingabe kann dem Einwender keine Antwort zugestellt werden – weder per E-Mail noch postalisch (keine Adresse bekannt).</p>
<p>Westnetz GmbH Spezialservice Gas. [18.05.2021 – 15.07.2022]</p>	<p>Verlauf einer Gashochdruckleitung HD-Leitung L 87</p>	<p>Die Leitung wird in Planungen berücksichtigt. Im BP Nr. 122 werden die entsprechenden Abstände eingehalten.</p>

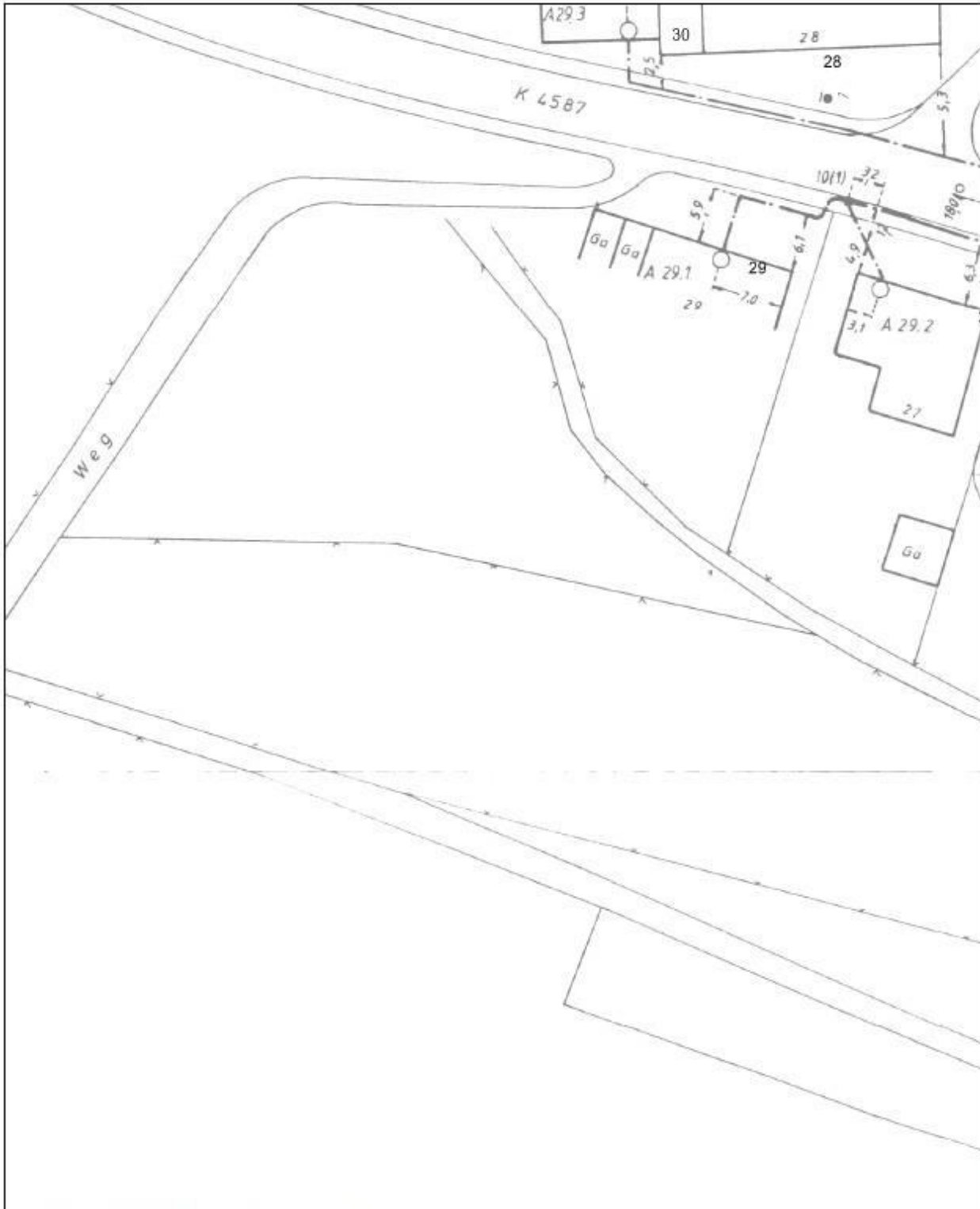






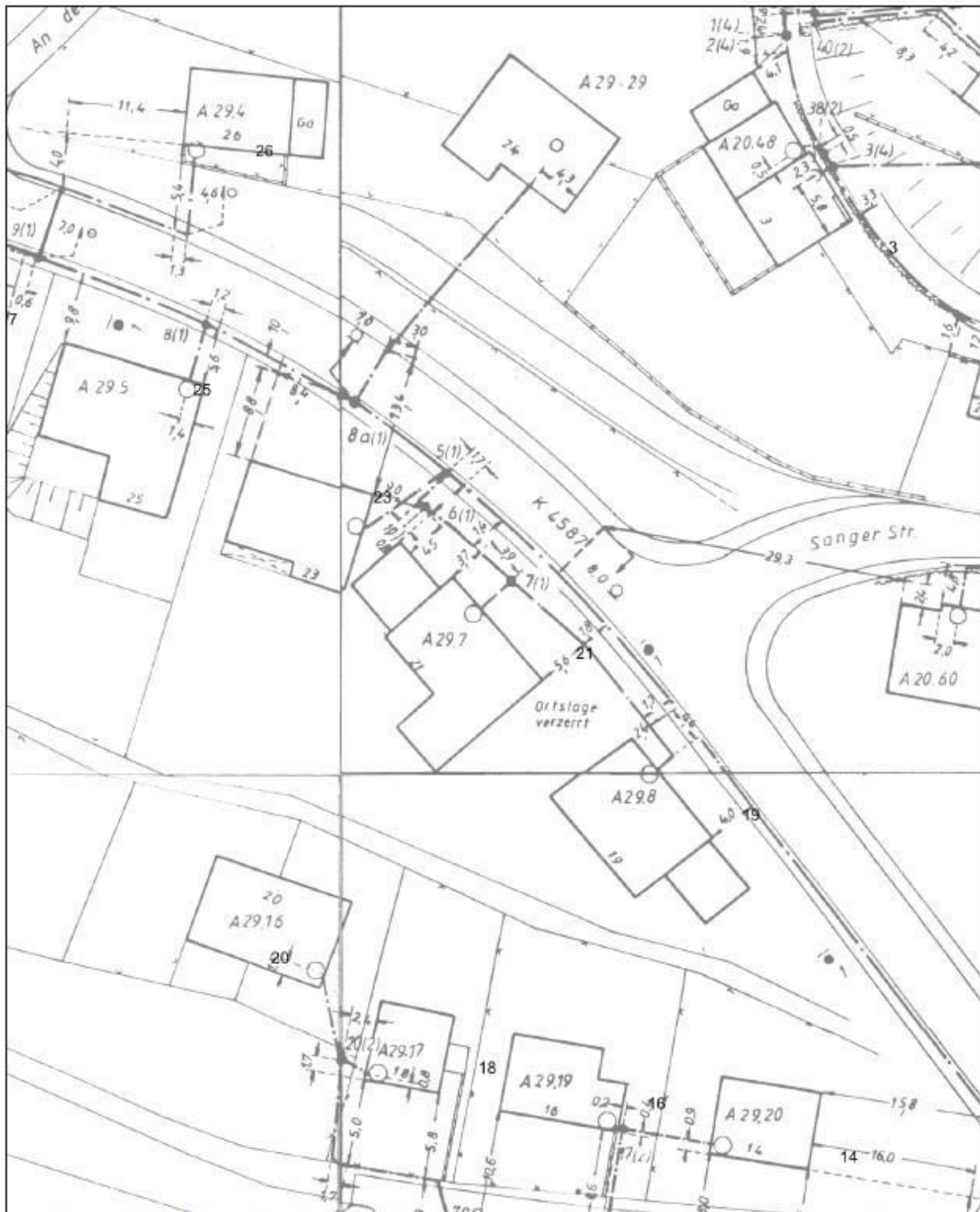




Planauskunft (Zeichenerklärung siehe Kabelschutzanweisung)		<p>Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Vodafone keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG</p>
Vorgangsnummer: 20220413_0695_V01		
Rufnummer bei Kabelschäden: 0800 / 8888 719		
Projekt-Titel: FNP 96-Änd. BP 122		
Erstellungszeit: 13.04.2022 14:29:18	Gültig bis: 11.05.2022	Blatt:2
Einstiegsadresse: Im Sinkel (Heggen) 28, Finnentrop		
Maßstab: 1 : 500	Thema: Basiskarten	



Planauskunft (Zeichenerklärung siehe Kabelschutzanweisung)		Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Vodafone keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG	
Vorgangsnummer: 20220413_0695_V01			
Rufnummer bei Kabelschäden: 0800 / 8888 719			
Projekt-Titel: FNP 96-Änd, BP 122			
Erstellungszeit: 13.04.2022 14:29:19	Gültig bis: 11.05.2022	Blatt:2	
Einstiegsadresse: Im Sinkel (Heggen) 28, Finnentrop			
Maßstab: 1 : 500	Thema: Trassennetz	 	



Planauskunft (Zeichenerklärung siehe Kabelschutzanweisung)

Vorgangsnummer: 20220413_0695_V01

Rufnummer bei Kabelschäden: 0800 / 8888 719

Projekt-Titel: FNP 96-Änd. BP 122

Erstellungszeit: 13.04.2022 14:29:27 Gültig bis: 11.05.2022

Blatt:3

Einstiegsadresse: Im Sinkel (Heggen) 28, Finnentrop

Maßstab: 1 : 500 Thema: Basiskarten

Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Vodafone keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG





Planauskunft (Zeichenerklärung siehe Kabelschutzanweisung)

Vorgangsnummer: 20220413_0695_V01
Rufnummer bei Kabelschäden: 0800 / 8888 719
Projekt-Titel: FNP 96-Änd. BP 122

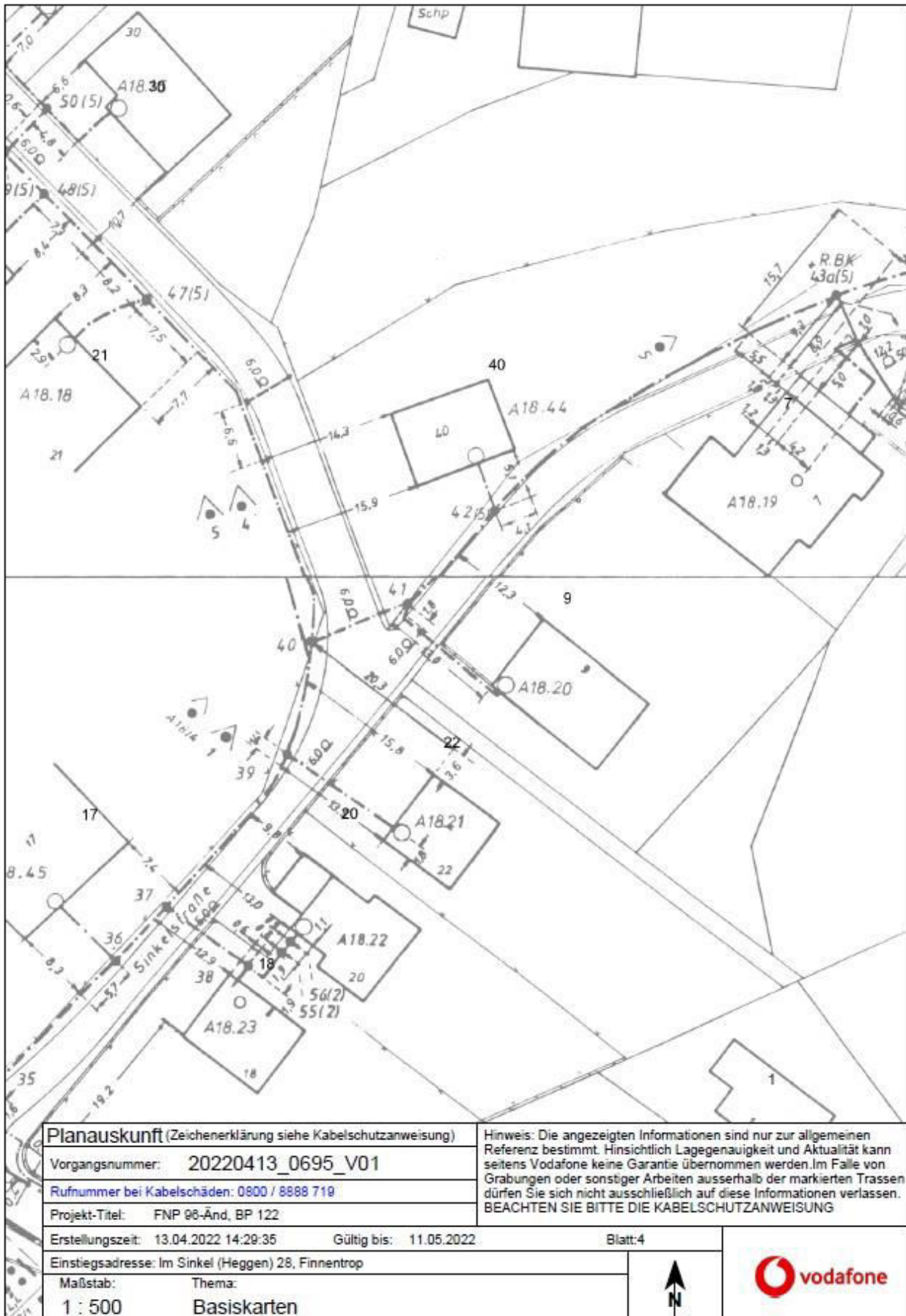
Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Vodafone keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG

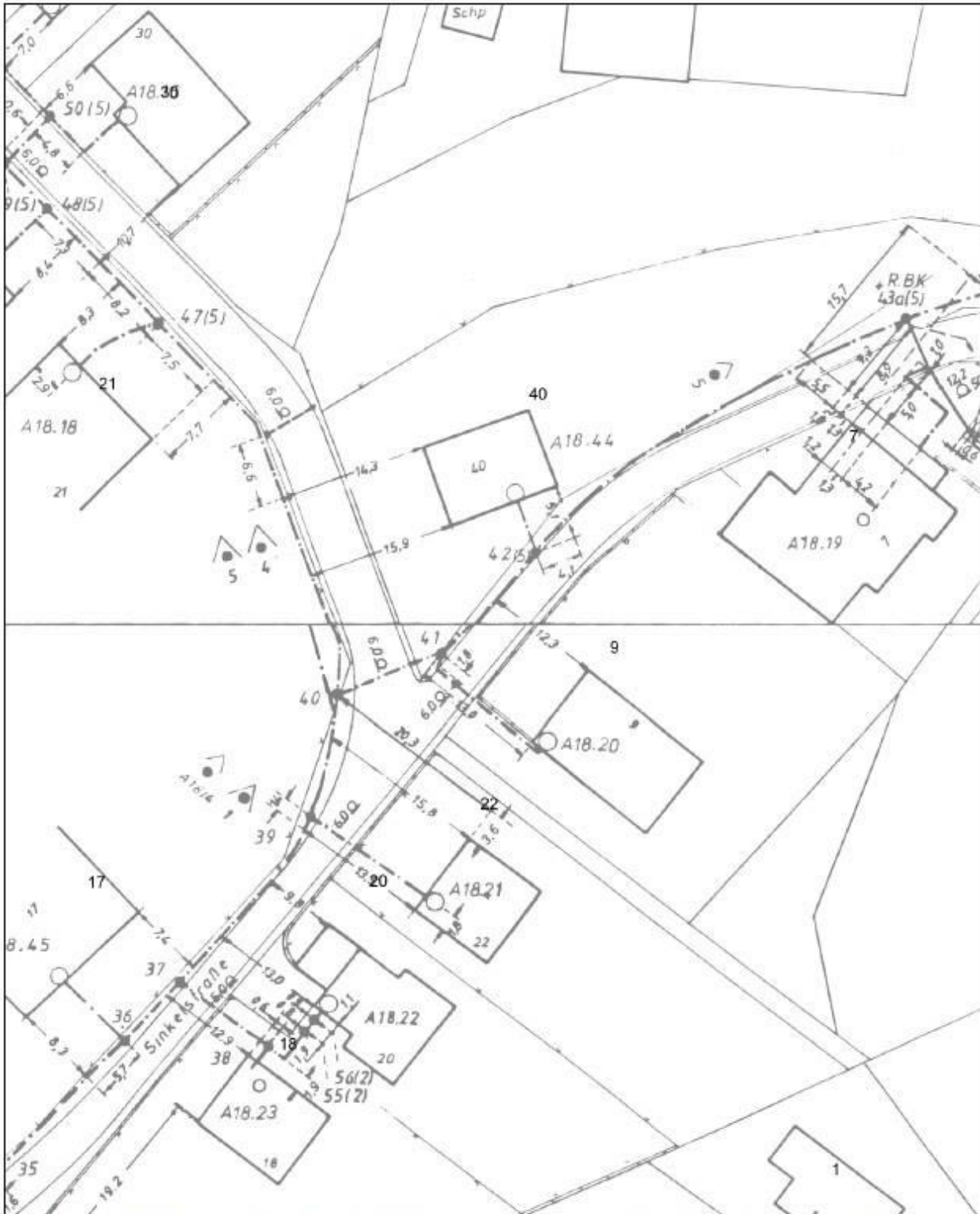
Erstellungszeit: 13.04.2022 14:29:27 Gültig bis: 11.05.2022 Blatt:3

Einstiegsadresse: Im Sinkel (Heggen) 28, Finnentrop

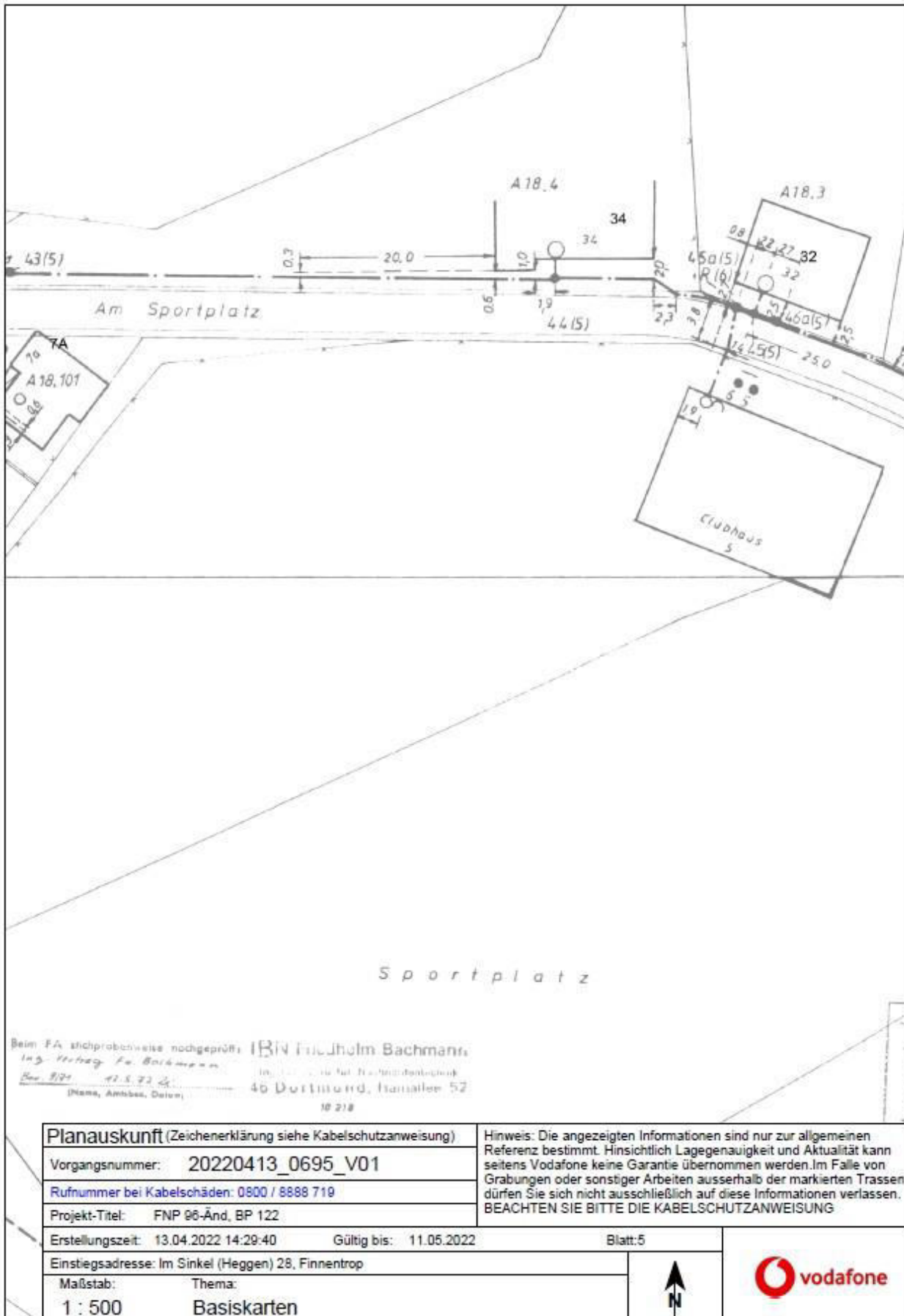
Maßstab: 1 : 500 Thema: Trassennetz







Planauskunft (Zeichenerklärung siehe Kabelschutzanweisung)		Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Vodafone keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG	
Vorgangsnummer: 20220413_0695_V01			
Rufnummer bei Kabelschäden: 0800 / 8888 719			
Projekt-Titel: FNP 96-Änd. BP 122			
Erstellungszeit: 13.04.2022 14:29:36	Gültig bis: 11.05.2022	Blatt:4	
Einstiegsadresse: Im Sinkel (Heggen) 28, Finnentrop			
Maßstab: 1 : 500	Thema: Trassennetz		



Beim FA stichprobeweise nachgeprüft: IBN Friedhelm Bachmann
Ing. Helmut F. Bachmann
Bau 8/24 42.5.72 G.
(Plan, Anbau, Dehn)

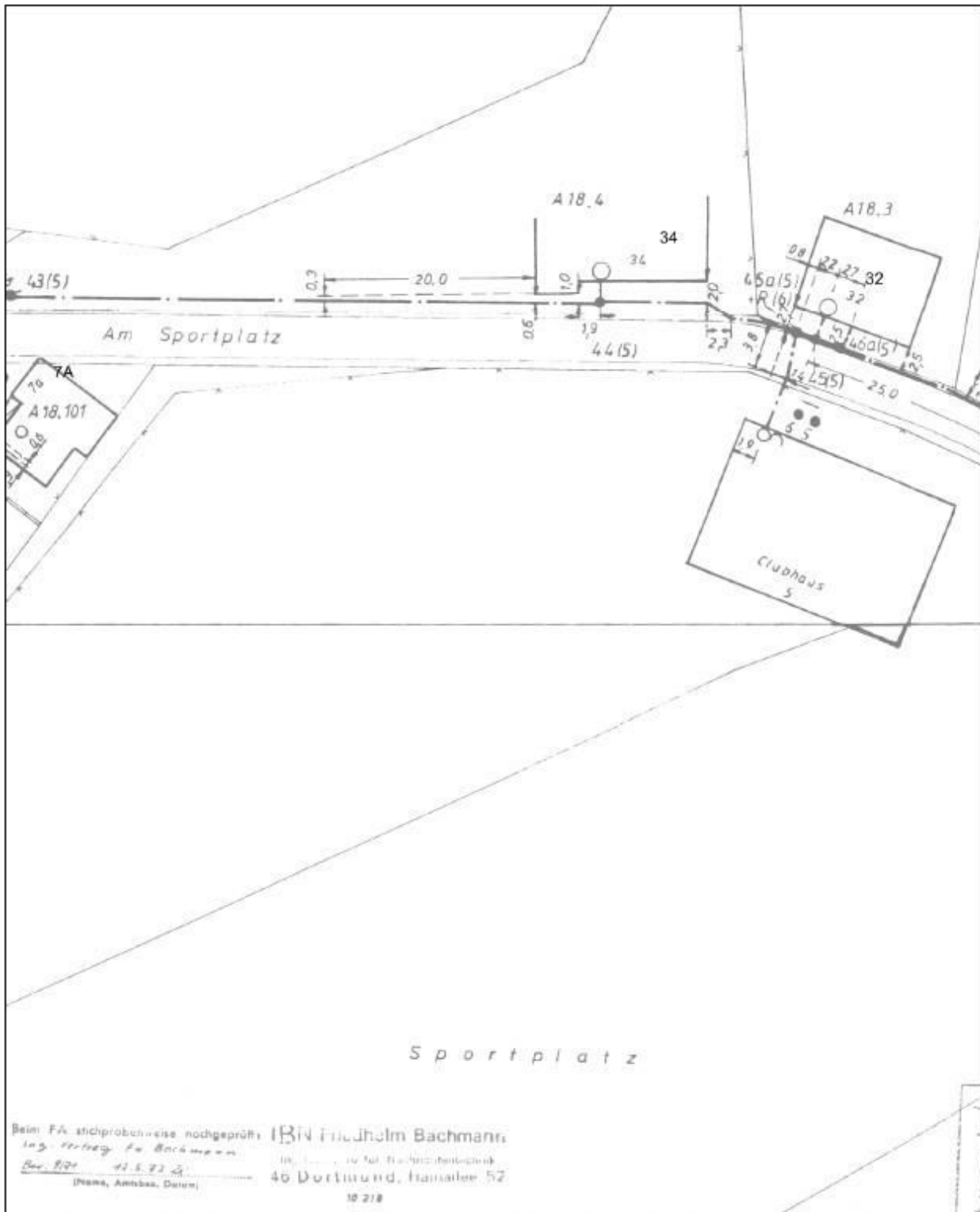
46 Dortmund, Isenallee 52
18 218

Planauskunft (Zeichenerklärung siehe Kabelschutzanweisung)	
Vorgangsnummer:	20220413_0695_V01
Rufnummer bei Kabelschäden:	0800 / 8888 719
Projekt-Titel:	FNP 96-Änd. BP 122

Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Vodafone keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG

Erstellungszeit:	13.04.2022 14:29:40	Gültig bis:	11.05.2022	Blatt:5
Einstiegsadresse: Im Sinkel (Heggen) 28, Finnentrop				
Maßstab:	Thema:			
1 : 500	Basiskarten			





Beim FA stichprobeweise nachgeprüft: IBIN Friedrich Bachmann
Ing. Verleg. & Bauwesen
Ber. 804 41.5.22.3
(Name, Amtsbez., Datum)
46 Dortmund, Hanielstr. 52
10 218

Planauskunft (Zeichenerklärung siehe Kabelschutzanweisung)

Vorgangsnummer: 20220413_0695_V01

Rufnummer bei Kabelschäden: 0800 / 8888 719

Projekt-Titel: FNP 96-Änd, BP 122

Erstellungszeit: 13.04.2022 14:29:41 Gültig bis: 11.05.2022

Blatt:5

Einstiegsadresse: Im Sinkel (Heggen) 28, Finentrop

Maßstab:

Thema:

1 : 500

Trassennetz

Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Vodafone keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG





Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Vodafone NRW GmbH, Vodafone Hessen GmbH Co. KG und Vodafone BW GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der **Planauskunft Vodafone**:
<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>
oder Fax: 0900/111 1140 (10 Euro pro Anfrage)
die Bestandspläne abzufordern.
- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z.B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.
- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.



- (14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Vodafone

- (1) Beim Vorhandensein von HDD-Bohrungen (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD- Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße, (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Unitymedia unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.

**Meldung von Kabelschäden
und anderen Vorkommnissen:**

Vodafone (für NRW, Hessen und BW)

Telefon: 0800 888 87 19

Kontaktdaten

Planauskunft:

Vodafone NRW GmbH
Planauskunft NRW, Hessen, BW
Michael-Schumacher-Str. 1
50170 Kerpen

E-Mail: Planauskunft@unitymedia.de
Fax: 02273 5947-0782 (10 Euro pro Anfrage)



Symbolverzeichnis – Trassen

	Kabelschacht mit Nummer
	Abzweigkasten mit Nummer
	Batterieschacht mit Nummer
	Verstärkerpunkt-Gehäuse (VrP-Gehäuse)
	VrP-Gehäuse in einer Litfaßsäule
	VrP-Gehäuse mit Einspeisepunkt
	Muffentrog
	Rohrtrassenende
	Rohrtrassenunterbrechung
	Rohrtrassenunterbrechung mit Montagegrube
	Säule
	Verbindungsstelle
	Fitting/Rohrverbinder
	Rohrtrasse
	Erdkabeltrasse
	Oberirdische Kabeltrasse

	Schutzrohr (DN 100) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Schutzrohr (DN 50) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Anzahl Rohre DN 100 (Länge in Meter). Der Unterstrich gibt die Lage in der Trasse an.
	Anzahl der Rohre DN 40 mit Kennzeichnungsmerkmalen (Länge in Meter).
	Hauseinführung

Länge von A bis B
Beachte
Schnittzeichnung
(HDD-84,5-4XDN125)
SBW-1311B-001

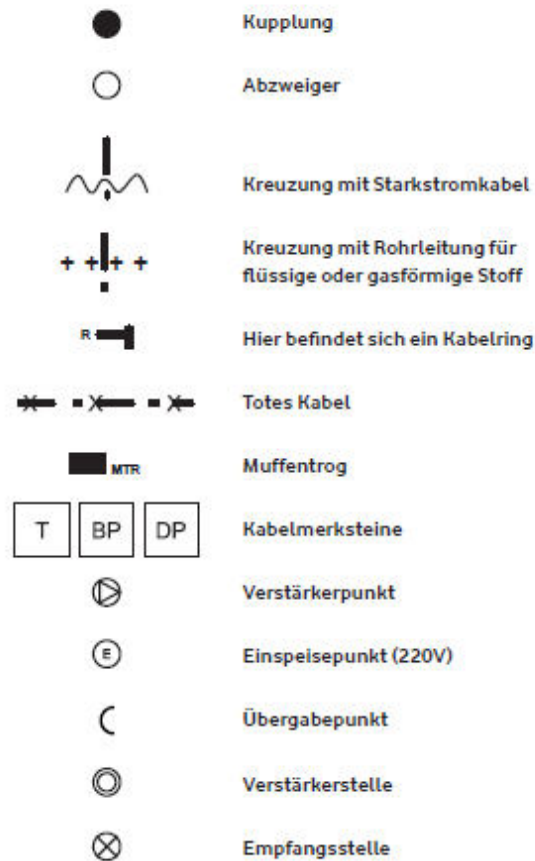
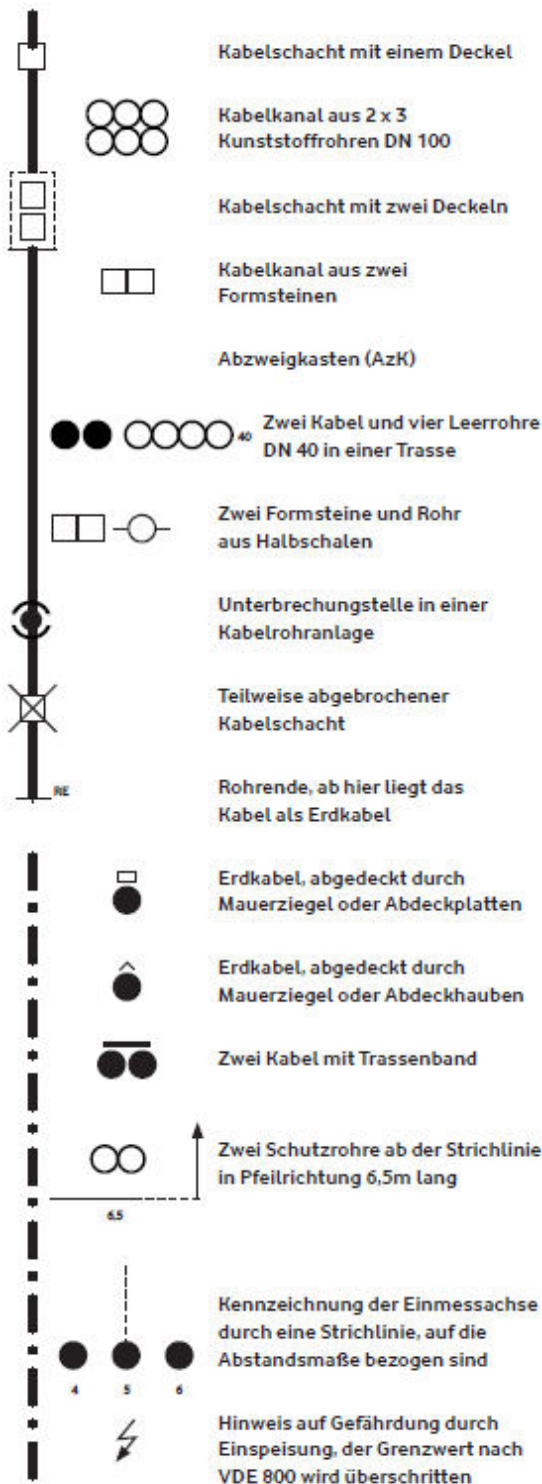
HDD-Bohrungen mit Informationen über Abschnitt, Länge und Anzahl der Rohre, sowie der Bauwerksnummer der Bohrung
SBW-1311B-001 entspricht der Nr. des Bohrprotokoll, bzw. Bohrprofil

Messpunkt mit Koordinatenpunkt-Nr. Koordinatentabelle anfordern

HDD-Bohrung (Spülbohrung)
Ggf. Bohrprotokoll anfordern



Symbolverzeichnis – Telekom-Legenden



Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale

Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Gy	Gully
OT	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Wgw	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Hy	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante

Anlage 0 - Umweltbericht

96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop

Wohnbauflächen „Am Sangerbach, Heggen“

einschließlich der Rücknahmefläche
in Serkenrode

Auftraggeber

Gemeinde Finnentrop
Am Markt 1
57413 Finnentrop

Stand: 15.08.2023

Ausfertigung: __

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
Dipl.-Ing. (FH) K. Leuchtmann
M.Sc. Biodiv. D. Tripp

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 9774359
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop.....	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Änderung des FNP relevanten Ziele des Umweltschutzes.....	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	7
2.2	Prognostizierte Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	8
2.3	Prognostizierte Entwicklung bei Durchführung der Planung	8
2.3.1	Schutzgut Mensch – menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	9
2.3.2	Schutzgut Tiere	10
2.3.3	Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt.....	11
2.3.4	Schutzgut Fläche	12
2.3.5	Schutzgut Boden.....	14
2.3.6	Schutzgut Wasser	15
2.3.7	Schutzgut Klima und Luft	17
2.3.8	Schutzgut Natur und Landschaft.....	18
2.3.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	20
2.3.10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	21
2.3.11	Bau und Vorhandensein geplanter Vorhaben (gem. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) Punkt Nr. 2 lit. b lit. aa).....	21
2.3.12	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (gem. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) Punkt Nr. 2 lit. b lit. dd)	22
2.3.13	Auswirkungen von Unfällen und Katastrophen.....	23
2.3.14	Eingesetzte Techniken und Stoffe	24
2.3.15	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	24
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24
3	Zusätzliche Angaben	26
3.1	Methodik der Umweltprüfung	26
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	26
4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	27
	Quellenverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes 1 im Ortsteil Heggen, „Am Sangerbach“ mit dem bereits als Wohnbaufläche festgesetzten Flurstück 151 (Flur 2), welches im Rahmen der B-Planaufstellung integriert wird.	2
Abb. 2:	Entwurfskonzept zum Bebauungsplan Nr. 122 Finnentrop Heggen „Am Sangerbach“ mit Darstellung des Überschwemmungsgebietes im Norden (Stand Mai 2022; FINGER BAUPLAN GMBH, GEMEINDE FINNENTROP).	2
Abb. 3:	Lage des Plangebietes 2 im Ortsteil Serkenrode.	4

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop sind in diesem Umweltbericht gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB festgehalten und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop

Die 96. Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Plangebiete.

Durch das erste Plangebiet „Am Sangerbach, Heggen“ soll auf einer ca. 1,3 ha großen Fläche am nordwestlichen Ortsrand die Fortsetzung der Wohnbebauung ermöglicht werden. Bei der Fläche handelt es sich um folgende Flurstücke in der Gemarkung Heggen: Nr. 220, 578, 581, 584, 640, 641, 675, 676, 732, 733 (Flur 11) und Nr. 166 (Flur 10). Das Plangebiet wird nördlich durch den Bachlauf Wesmecke (Sangerbach), östlich und südlich durch Bebauung an den Straßen „Am Sanger Bach“, „Am Sportplatz“ und „Im Sinkel“ sowie westlich durch einen Fußweg begrenzt. Es ist aktuell bereits von Wohnbebauung umgeben und wird Platz für weitere bis zu 12 Baugrundstücke bieten. Derzeit befinden sich im Plangebiet Intensiv- und Extensivgrünlandflächen, ein Abschnitt des o.g. Bachlaufes sowie Fußwegeverbindungen.

Durch die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop und die anschließende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche geschaffen werden. Dabei ist anzumerken, dass das Flurstück 151 (Flur 2) bereits im aktuellen FNP als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist und schon bebaut ist (vgl. Abb. 1). Der nördliche Teil des Gebietes bleibt aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet als Grünland erhalten (vgl. Abb. 2).

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, so dass eine Umwandlung in „Wohnbaufläche“ erfolgen muss.



Abb. 1: Lage des Plangebietes 1 im Ortsteil Heggen, „Am Sangerbach“ mit dem bereits als Wohnbaufläche festgesetzten Flurstück 151 (Flur 2), welches im Rahmen der B-Planaufstellung integriert wird.



Abb. 2: Entwurfskonzept zum Bebauungsplan Nr. 122 Finnentrop Heggen „Am Sangerbach“ mit Darstellung des Überschwemmungsgebietes im Norden (Stand Mai 2022; FINGER BAUPLAN GMBH, GEMEINDE FINNENTROP).

Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW hat die Bezirksregierung Arnsberg darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des errechneten Wohnbauflächenbedarfs für die Gemeinde Finnentrop eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nur bei gleichzeitiger Rücknahme von Wohnbauflächen erfolgen kann. Dem Rücknahmeerfordernis wird nachgekommen, indem die Rücknahme von gemischter Baufläche und Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in das vorliegende Verfahren einbezogen wird.

Gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW bzw. Ziel 1 des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) (2008) hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bauleitplanerisch gesicherte Wohnbauflächen, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind nach Ziel 6.1-1 LEP NRW und Ziel 5 des genannten Regionalplanes in Freiraum umzuplanen. Um den genannten raumordnerischen Zielen gerecht zu werden, ist der Wohnbauflächenüberhang der Gemeinde Finnentrop abzubauen.

Die Gemeinde Finnentrop hat eine Fläche in Serkenrode mit einer Größe von 0,8 ha als geeignete Rücknahmeflächen ausgewählt, um Wohnbauflächen auf der o. g. Fläche umzusetzen.

Im Zusammenhang mit diesem Flächentausch und einer flächensparenden sowie bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wird auf die 93. Flächennutzungsplanänderung verwiesen (GEMEINDE FINNENTROP 2023):

„Der Neuausweisung von Wohnbauflächen mit einer Größe von 0,5 ha steht [ein Flächentausch] von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen mit einer Größe von 3,25 ha gegenüber. [Die getauschten] Flächen [werden] in absehbarer Zeit aufgrund fehlender Eignung (u.a. Topografie) und/oder fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer keine[r] [neuen] Wohnnutzung [zugeführt]. [Der Flächentausch, der in dieser Planung für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erforderlich ist,] übersteigt in diesem Verfahren [den üblichen Bedarf], weil die 93. Flächennutzungsplanänderung mit einer sehr viel größeren Wohnbauflächenentwicklung von 2,0 ha eingeleitet wurde. Eine exakte Anpassung [der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung] an die in diesem Verfahren zu entwickelnde Wohnbaufläche von 0,5 ha wurde aufgrund der angestrebten Beschleunigung des Verfahrens nicht vorgenommen“ (vgl. Begründung der 93. Flächennutzungsplanänderung S. 21).

In der Zusammenschau der 96. und 93. Flächennutzungsplanänderung werden rd. 1,6 ha neue Wohnfläche und rd. 4,1 ha dem Freiraum wieder zur Verfügung gestellte Fläche ausgewiesen.

Die nachstehend genannte Fläche ist für die Änderung der Zweckbestimmungen vorgesehen und daher das zweite Plangebiet der 96. FNP-Änderung:

Das Plangebiet 2 „Serkenrode“ (Gemarkung Schliprüthen, Flur 13, Flurstücke 94 (teilw.), 95 (teilw.), 191 (teilw.), 231 (teilw.), 232 (teilw.), 353 (teilw.) sowie 354 (teilw.)) liegt zentral im Ortsteil Serkenrode zwischen der Fretterstraße und dem Fretterbach. Es umfasst eine Fläche von rd. 0,8 ha und befindet sich in Privateigentum. Die derzeitige Nutzung entspricht überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund der Lage am Fretterbach besteht für die Fläche Hochwassergefahr.

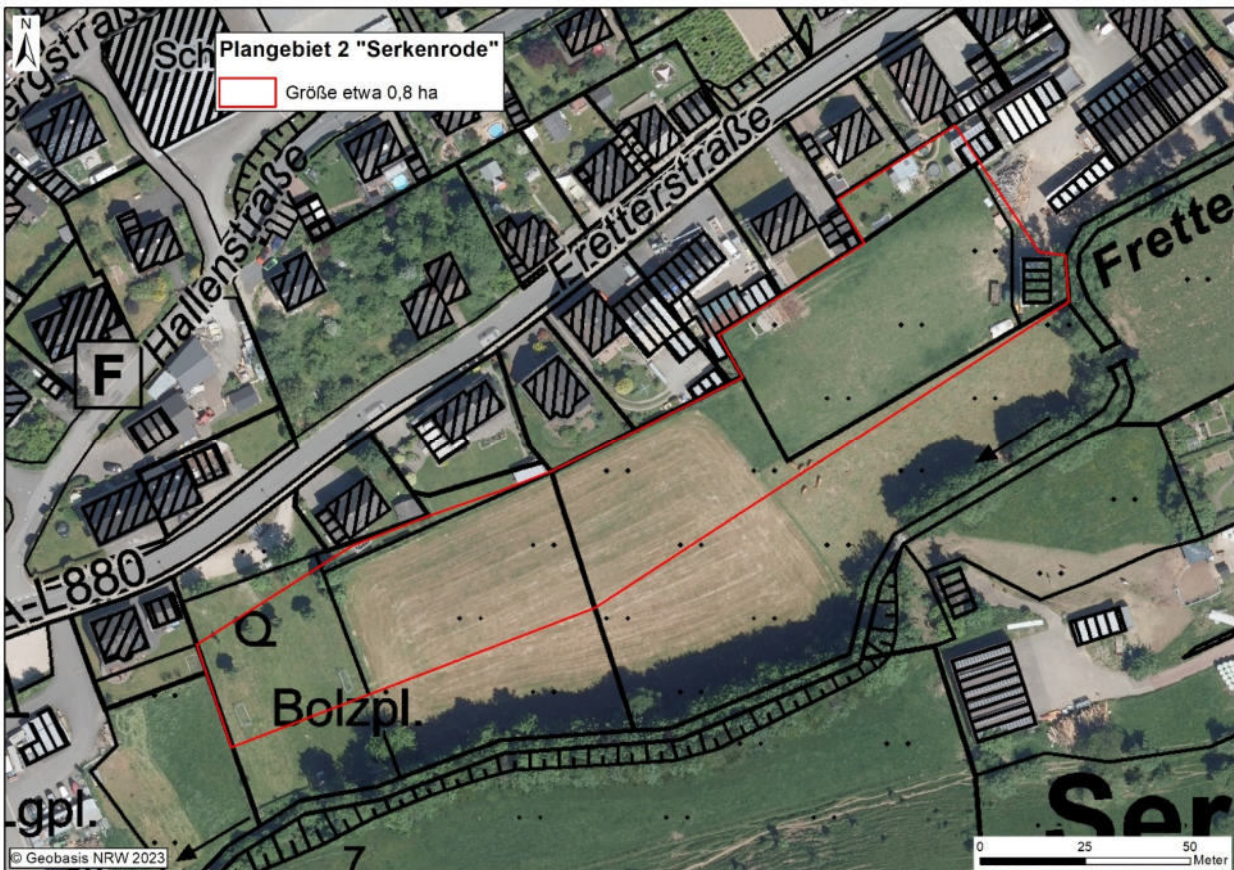


Abb. 3: Lage des Plangebietes 2 im Ortsteil Serkenrode.

Die Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche“ soll umgewandelt werden in „Fläche für Landwirtschaft“.

Die Änderungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan sind bei dem Plangebiet 2 nicht mit Änderungen in der Örtlichkeit verbunden. Die Flächen werden weiter wie bisher genutzt. Sie stehen damit aber nicht mehr für Bebauungszwecke zur Verfügung.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Änderung des FNP relevanten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen (s. nachfolgende Tabelle).

Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

Schutzgüter	Quelle	Zielaussage
Mensch, Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Natur u. Landschaft	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz). Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Mensch, Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Kultur- und Sachgüter	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Mensch, Tiere u. Pflanzen, Natur u. Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsschutzgesetz (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ▪ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ▪ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ▪ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
Boden, Fläche	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Nachhaltiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere durch sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)	Sicherung der Gewässer (einschl. Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Schutzgüter	Quelle	Zielaussage
		Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Zusätzlich sind folgende Festsetzungen in Fachplänen für die Plangebiete zu berücksichtigen:

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) (2008), Blatt 1, wird das Plangebiet „Heggen, Am Sangerbach“ als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein ist für das Plangebiet ebenfalls die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich vorgesehen (siehe Blatt 9). Die textlichen Ziele des rechtskräftigen Regionalplanes sind zu beachten.

Zudem sind die textlichen Ziele des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) einschlägig.

Der Landschaftsplan Nr. 3 „Attendorn, Heggen, Helden“ ist relevant. Für das Plangebiet 1 ist der Festsetzungskarte keine Festsetzung zu entnehmen. Die Entwicklungskarte greift für das Plangebiet das Ziel „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ auf.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge, unterliegt aber keinem weiteren Schutzstatus.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Im rechtskräftigen Regionalplan sowie im Rahmen der Neuaufstellung für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), wird das Plangebiet „Serkenrode“ als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Die textlichen Ziele des rechtskräftigen Regionalplanes sind zu beachten.

Zudem sind die textlichen Ziele des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) einschlägig.

Aufgrund der Lage innerhalb der Ortschaft existiert für das Plangebiet kein Landschaftsplan.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge, unterliegt aber keinem weiteren Schutzstatus.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit korrelierten Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen.

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Das Plangebiet besteht zu einem großen Teil aus Intensivwiesen mit Übergängen zu Extensivgrünland. Gehölze sind nur randlich vorhanden. Die nördliche Grenze bildet der Sangerbach (tlw. auch als Wesmecke bezeichnet). Das Umfeld ist bereits überwiegend durch Wohnbebauung geprägt, nur nach Westen schließt talaufwärts eine Grünlandnutzung an.

Die Ausprägung der natürlichen Faktoren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Faktor	Ausprägung
Boden	Pseudogley-Kolluvisol, Gley-Kolluvisol, Braunerde, Rendzina Schutzwürdigkeit: Regelung und Puffer/ natürliche Bodenfruchtbarkeit hoch bis sehr hoch
Hydrogeologie	Grundwasserkörper 276_28 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Bigge“, Kluft-Grundwasserleiter, Grundwasser in über 20 dm Tiefe
Oberflächengewässer	An der nördlichen Grenze verläuft die Wesmecke/ der Sangerbach
Klima/ Luft	Das lokale Kleinklima ist geprägt durch die Tallage, das Relief und die Nutzung. Die Täler sind Kaltluftabflussschneisen. Hier moderiert das Fließgewässer die Temperaturen, es herrscht eine höhere Luftfeuchtigkeit und durch die Bebauung als Riegel kann es verstärkt zur Nebelbildung kommen.
Reale Vegetation	Grünland, Gehölze
Flora	im Plangebiet keine geschützten Arten nachgewiesen
Fauna	Im Plangebiet keine geschützten Arten nachgewiesen
Landschaftsbild	Grünland in einem Bachtal mit umgebender Siedlungsbebauung

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, diese Signatur setzt sich nach Westen fort. Nördlich, südlich sowie östlich grenzen „Wohnbauflächen“ an.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Das Plangebiet unterliegt hauptsächlich einer Grünlandnutzung, wobei im Westen eine kleine Teilfläche als Bolzplatz dient. Nach Norden grenzt Wohnbebauung an und die südliche Grenze bildet der Fretterbach mit seiner Grünlandaue.

Die Ausprägung der natürlichen Faktoren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Faktor	Ausprägung
Boden	Braunauenboden (Vega), keine Schutzwürdigkeit gegeben
Hydrogeologie	Grundwasserkörper 276_26 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / mittlere Lenne“, Kluft-Grundwasserleiter, Grundwasser in 8 bis 13 dm Tiefe
Oberflächengewässer	Nicht vorhanden
Klima/ Luft	Auch die Aue des Fretterbaches ist geprägt durch moderierte Temperaturen, Kaltluftabfluss und höhere Luftfeuchtigkeit.
Reale Vegetation	Grünland
Flora	im Plangebiet keine geschützten Arten nachgewiesen
Fauna	Im Plangebiet keine geschützten Arten nachgewiesen
Landschaftsbild	Grünland entlang des Fretterbaches mit nördlich angrenzender Siedlungsbebauung

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Diese Signatur setzt sich nach Norden fort. Südlich grenzen „Flächen für die Landwirtschaft“ an.

2.2 Prognostizierte Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Bebauung würde das Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“ wie bisher als Grünland genutzt. Die Fußwegeverbindungen blieben erhalten. In Bezug auf den Umweltzustand würde voraussichtlich keine Veränderung eintreten. Das Gebiet wäre weiterhin im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Bei Nichtdurchführung der Planung stände das Plangebiet 2 „Serkenrode“ für Bebauungszwecke zur Verfügung. Es wäre weiterhin als „Gemischte Baufläche“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Finntrop festgesetzt.

2.3 Prognostizierte Entwicklung bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter erstrecken. Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Im Folgenden werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase (gem. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB)) beschrieben und bewertet. Außerdem werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die einzelnen erheblich betroffenen Schutzgüter erläutert.

2.3.1 Schutzgut Mensch – menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind im Rahmen der Bauleitplanung vor allem die Erholungsfunktion und Schutz vor Lärm zu berücksichtigen.

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Das Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“ ist von drei Seiten durch Wohnbebauung umgeben, lediglich im Westen schließt landwirtschaftliches Grünland an. Im Plangebiet selbst befinden sich derzeit Grünlandparzellen. Durch das Gebiet sowie an dessen westlichem Rand verlaufen Wege, die von Anwohnern genutzt werden. Im Norden befindet sich die Hülschotter Straße, im Osten tangiert die Straße „Am Sanger Bach“ das UG und im Süden verlaufen die Straßen „Im Sinkel“ und „Am Sportplatz“ in unmittelbarer Nähe. Etwa >60 m südöstlich des UG befindet sich ein Sportplatz. Dieser befindet sich auf einem höheren Geländeniveau als das Plangebiet und ist zum Lärmschutz des Umfeldes von einem begrünten Wall umgeben. Zudem schwächt die bereits vorhandene Wohnbebauung die Schallimmissionen ab, so dass insgesamt im Plangebiet keine wesentlichen Lärmbelastungen zu erwarten sind. Durch die Straßenanbindungen ist der Bereich bereits durch Lärm vorbelastet. Die vorhandenen Wege durch die Grünlandflächen dienen der Freizeitnutzung und Erholung der Heggener Bevölkerung.

Baubedingt kommt es während der Bauphase (Bauarbeiten, Baustellenverkehr) vorübergehend zu erhöhter Lärmbelastung.

Die bebaute Fläche befindet sich randlich zu der geschlossenen Siedlungsanlage und erweitert diese. Durch das geplante Wohnquartier wird sich die Einwohnerzahl erhöhen und es wird zu vermehrtem Zielverkehr, Verkehrslärm, verkehrsbedingten Emissionen von Schadstoffen (z.B. CO₂, NO_x etc.) und Staub kommen. Die Versiegelungen können zu einer erhöhten Temperaturbelastung in den Sommermonaten führen. Innerhalb des Gebietes sind daher die Anlage von Grünflächen und die Anpflanzung von Bäumen geplant, um diese Auswirkungen zu reduzieren. Aufgrund der geringen Flächengröße der zusätzlichen Bebauung sind diese Auswirkungen von geringer Intensität.

Auch seitens der Unteren Planungsbehörde bestehen im Rahmen der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, die durch die Planung berührt werden könnten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Planung 1 „Heggen, Am Sangerbach“ nicht zu erwarten.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Im Plangebiet 2 „Serkenrode“ unterbleibt durch die Planung die Bebauung, so dass für alle umliegenden Anwohner der Blick auf den offenen Grünlandbereich erhalten bleibt und der Bolzplatz kann weiterhin der Freizeitnutzung dienen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit der Planung 2 „Serkenrode“ nicht verbunden.

2.3.2 Schutzgut Tiere

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 08.12.2022) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Konkrete Aussagen zu den planungsrelevanten Arten im Plangebiet sind in einem separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASFB, Anlage 2) (LÖKPLAN 2023) dargestellt. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, die Freizeitaktivitäten von Anwohnern sowie die umliegenden Siedlungen in Verbindung mit einer überschaubaren Größe und dadurch hohen Randeffekten weist die Fläche nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung als Habitat für Tiere auf. Die Bäume im Süden des Gebietes sind aktuell nicht als Habitatbäume anzusprechen, dennoch bieten sie das Potential für Fledermausquartiere und Nistplätze.

Durch die Fällung von Bäumen kommt es daher zum Verlust potentieller Fledermausquartiere und Nistplätze. Die erhöhte Lärmbelastung während der Bauphase führt zu einer temporären

Beeinträchtigung der lokalen Fauna. Insgesamt wird durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens größtenteils Grünland in Anspruch genommen. Diese Flächen eignen sich im aktuellen Zustand jedoch kaum als Habitat für Tiere (LÖKPLAN 2023). Die Entfernung der randlich stockenden Gehölze wird durch die Festsetzung für Pflanzungen von Bäumen entlang der geplanten Straße und in den Grundstücken ausgeglichen. Des Weiteren ist die Anpflanzung einer Hecke entlang der Grenze zum Überschwemmungsbereich und an der Westseite des B-Plangebietes geplant. Durch die Erweiterung der Wohnsiedlung nehmen die damit verbundenen Störungen zu, bleiben aber aufgrund des Ausmaßes und der Vorbelastung unerheblich. Die Anlage von Gärten erhöht potentiell die Strukturvielfalt und damit einhergehend wiederum die Habitatmöglichkeiten für Tiere.

Aufgrund des potentiellen Verlustes von Fledermausquartieren und Nistplätzen, ist eine Beeinträchtigung nicht ganz auszuschließen. Durch den Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung sowie einer Bauzeitregelung kann der Beeinträchtigungsgrad jedoch gemindert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere ist daher nicht abzuleiten.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Laut Landschaftsinformationssammlung des LANUV sind im Plangebiet 2 „Serkenrode“, wobei es sich um eine Grünlandfläche handelt, keine planungsrelevanten Arten kartiert. Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten durch die Planung betroffen sind (siehe Anlage 3 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag).

Das Gebiet unterliegt auch keinem Schutzstatus und es sind in der Umgebung keine Schutzgebiete – somit auch keine FFH- und Vogelschutzgebiete – verzeichnet. Es ist Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung.

Da in Bezug auf den Ist-Zustand mit der Planung keine Änderung verbunden ist, sind durch die Planung 2 „Serkenrode“ keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

2.3.3 Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Die aktuelle Flächennutzung des Plangebietes als Weiden und Wiese trägt zur biologischen Vielfalt bei. Im Plangebiet befinden sich keine schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Biotope. Ein schutzwürdiges Biotop grenzt jedoch im Westen direkt an. Dennoch ist die Funktionserfüllung des Grünlandes als Lebensraum hoch. Eine Biotopverbundfläche überlappt teilweise mit dem Plangebiet. Das Schutzziel hierfür lautet: „Erhalt naturnaher Mittelgebirgsbäche mit angrenzenden Laubmisch- sowie Grünland-Lebensräumen“ mit dem Entwicklungsziel „Optimierung der Auensäume durch Schaffung eines durchgängigen nutzungsfreien Gewässerrandstreifens und Förderung standortgerechter Laubholzbestände“. Der nördliche Bereich des Plangebietes ist

als Überschwemmungsfläche festgesetzt und wird daher nicht bebaut und bleibt als Grünland erhalten.

Während der Bauphase ist mit geringfügigen Auswirkungen durch höhere Staubemissionen auf die umliegende Vegetation zu rechnen. Die Gehölze werden weitestgehend entfernt und durch Baumanpflanzungen entlang der geplanten Straße und auf den geplanten Grundstücken ausgeglichen. Das teilweise extensive Grünland wird überplant, ein Bereich im Norden des Gebietes bleibt als Überschwemmungsbereich erhalten. Die Grundstücksfreiflächen zwischen der öffentlichen Straße und der vorderen Gebäudeflucht (Vorgärten), ausgenommen sind Zufahrten und Hauszugänge, sind von einer Versiegelung freizuhalten und gärtnerisch anzulegen. Das Anlegen von Steinvorgärten ist nur in Kombination mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen auf einer Teilfläche von bis zu 10 m² gestattet. Betriebsbedingt ergeben sich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Flora und Vegetation bzw. die umgebenden Biotope.

Insgesamt ist der Grad der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt hoch, da die bestehenden Biotope zum großen Teil verloren gehen. Aufgrund der Kompensation über eine schon durchgeführte Aufforstungsmaßnahme sind diese Verluste aber schon ausgeglichen und in Verbindung mit den geplanten weiteren Minimierungsmaßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt nicht mehr abzuleiten.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Das Plangebiet 2 unterliegt aktuell einer Grünlandnutzung (Wiese und Weide), wobei der westliche Bereich einer Bolzplatznutzung dient und ausschließlich gemäht wird. Im Plangebiet befinden sich keine schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Biotope. Es ist Bestandteil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung.

Da in Bezug auf den Ist-Zustand mit der Planung keine Änderung verbunden ist, sind durch die Planung 2 „Serkenrode“ keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Artenvielfalt zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieses Schutzgut hat als integratives Schutzgut Wirkungen auf fast alle anderen Schutzgüter.

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Derzeit befinden sich im Plangebiet Weiden/Wiesen, ein Bachlauf und schmale Fußwege sowie randliche Kleingehölze. Die Fußwege gelten als Vorbelastung, sie nehmen eine Fläche von 185 m² ein.

Baubedingte Auswirkungen spielen beim Schutzgut Fläche eine untergeordnete Rolle, da sie nicht dauerhaft wirksam sind. Anlagebedingt kommt es zu einer Vergrößerung der versiegelten Fläche. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 14.900 m² (vgl. Anlage 4 Eingriffsbewertung). Diese setzt sich wie folgt zusammen: ca. 2.200 m² für Verkehrsflächen, 5.348 m² für Wohnbebauung und 3.566 m² sind als Gartenflächen vorgesehen. Die verbleibenden 3.781 m² entfallen auf Grünlandflächen (z.B. Überschwemmungsgebiet), ein Regenrückhaltebecken sowie Bäume, Hecken und öffentliche Grünflächen. Damit beläuft sich die mögliche Gesamtversiegelung durch die geplante Bebauung auf insgesamt 7.548 m², das sind 51% der Gesamtfläche des B-Plangebietes (vgl. Anlage 4 Eingriffsbewertung). Betriebsbedingte Auswirkungen spielen beim Schutzgut Fläche und dem hier betrachteten Projekt keine Rolle.

Bei den Festsetzungen der Grundflächenzahl wurde auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet. Durch ein ausreichend hohes Maß der baulichen Nutzung wird flächensparendes Bauen ermöglicht. Die Neuversiegelung beträgt etwa 6.864 m². Dieser Flächenbedarf führt zu einem multifunktionalen Verlust von Flächenfunktionen u.a. der Wasserrückhaltefunktion der Böden, sowie zu einem Verlust der Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten, aber auch zu einer Verbesserung des Wohnungsangebotes für die Heggenger Bürgerinnen und Bürger. Die Flächenversiegelung ist im Vergleich zum Ausgangszustand hoch, unter Berücksichtigung der Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen und ökologischen Maßnahmen jedoch von mittlerer Bedeutung. Anlagebedingt wird ein neuer Flächenverbrauch und dadurch eine multifunktionale Umweltwirkung auf das Schutzgut Fläche durch die Errichtung des Wohngebietes ausgelöst. Aufgrund der Vorbelastung, der oben aufgeführten Festsetzungen und der geringen Neuversiegelung, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche nicht abzuleiten.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Im Plangebiet 2 „Serkenrode“ findet keine Bebauung statt. Die Fläche wird weiterhin als Grünland genutzt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Boden

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes (siehe § 2 Abs. 2 BBodSchG) unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Er dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen sowie die Nutzungsfunktionen u.a. als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Lt. §1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist zu begründen.

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Es handelt sich bei dem B-Plangebiet um die Inanspruchnahme von größtenteils Grünland (Weide/Wiese) ohne erhebliche Vorbelastungen des Schutzgutes Boden. Ausnahmen bilden hier die schmalen (teil-)versiegelten Fußwege, die das Grünland durchlaufen.

Bei den Bodentypen im Plangebiet handelt es sich um Pseudogley-Kolluvisol, Gley-Kolluvisol, Braunerde und zu einem kleinen Teil Rendzina. Die vier Bodentypen sind gleichzeitig als schutzwürdige Böden dokumentiert. Die Böden sind für Versickerung ungeeignet, ohne Staunässe bzw. mit schwacher Staunässe und ohne Grundwasser oder sehr tiefem Grundwasser. Sie weisen eine hohe Feldkapazität, eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit und eine sehr hohe Erodierbarkeit des Oberbodens auf.

Baubedingt kommt es bei der Befahrung zu Bodenverdichtungen, da größtenteils Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit betroffen sind. Daher ist es sinnvoll ausschließlich die geplanten Verkehrswege bzw. die versiegelten Flächen für Fahrzeugbewegungen zu nutzen, um zusätzliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Baustellenlagerflächen sind ausschließlich auf den später versiegelten Flächen anzulegen, um unnötige zusätzliche Bodenbeanspruchungen zu vermeiden. Baubedingt ist sicherzustellen, dass von den eingesetzten Baufahrzeugen keine Gefahr für eine Kontamination des Bodens ausgeht. Die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Anbaufunktion, Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion), insbesondere die Wasserrückhaltefunktion werden anlagebedingt bei Durchführung der Planung durch eine Neuversiegelung von 6.864 m² (vgl. Anlage 4 Eingriffsbewertung) erheblich beeinträchtigt. Um weiteren Verlusten der Bodenfunktionen vorzubeugen wird im späteren B-Plan festgesetzt, dass die Vorgärten, ausgenommen sind Zufahrten und Hauszugänge, von Versiegelung frei zu halten und gärtnerisch anzulegen sind. Zudem wird die Größe von Steinvorgärten auf 10 m² begrenzt. Betriebsbedingt erfolgen keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Durch die anlagebedingte Neuversiegelung kommt es im Plangebiet zu einem Verlust der zentralen Bodenfunktionen. Im Vergleich zur Gesamtgröße des B-Plangebietes (ca. 14.900 m²) ist das Ausmaß der Gesamtversiegelung mit 7.548 m² (51 %) erheblich. Zudem handelt es sich um schutzwürdige Böden, deren Funktionen verloren gehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Umsetzung der Planung 1 „Heggen, Am Sangerbach“ erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben wird. Die Inanspruchnahme des Bodens ist aber unvermeidbar, soll auf die Planung nicht gänzlich verzichtet werden.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Im Plangebiet 2 „Serkenrode“ wird die Fläche weiterhin aus Grünland genutzt. Es findet keine Bebauung bzw. Versiegelung statt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

2.3.6 Schutzgut Wasser

Sowohl Oberflächen- als auch Grundwässer haben im Naturhaushalt herausragende Funktionen. Sie sind zum Beispiel Lebensraum für unterschiedliche Lebensgemeinschaften der Fließ- und Stillgewässer. Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen für sämtliche Lebewesen. Somit ist die Reinhaltung der Gewässer auch für das menschliche Leben von größter Bedeutung. Wichtige Funktionen des Schutzgutes Wasser sind:

- Lebensraumfunktion (betrifft fast ausschließlich Oberflächengewässer)
- Abflussregulationsfunktion (Retentionsräume etc.)
- Grundwasserdargebotsfunktion (in Abhängigkeit von der Geologie des Untergrundes)
- Grundwasserbildungsfunktion (korreliert i.d.R. mit dem Schutzgut Boden)
- Grundwasserschutzfunktion

Schutzziele zum Schutzgut Wasser sind u.a. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, u.a. § 1), in der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie im § 2 (1) Punkt 4 LG NRW bzw. § 1 (3) Punkt 3 BNatSchG formuliert.

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft das Oberflächengewässer „Wesmecke“. In diesem Abschnitt liegt das UG in einem natürlichen Überschwemmungsgebiet, auf der Hochwassergefahrenkarte für seltene Ereignisse wird der Verlauf mit Wasserhöhen bis zu 4 m und einer Fließgeschwindigkeit von bis zu 2,0 m/s angegeben. Im Bebauungsplan wird diese Fläche als Überschwemmungsgebiet dargestellt und dementsprechend nicht bebaut.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 276_28 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Bigge“. Es handelt sich um einen wenig ergiebigen Kluft-Grundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist

gut. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung ausgewiesen worden.

Die Böden sind für die Versickerung nicht gut geeignet, weshalb nur von einer sehr geringen bis nicht vorhandenen Grundwasserneubildungsrate im UG ausgegangen werden kann.

Baubedingt besteht vor allem durch die Baufahrzeuge ein Gefahrenpotential für das Grundwasser. Dies ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen bzw. weitestmöglich zu minimieren. Das anfallende Schmutzwasser des gesamten Plangebietes wird über das vorhandene Kanalsystem abgeleitet. Das Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort versickert werden. Eine entsprechende Bodenuntersuchung steht noch aus. Ein Regenrückhaltebecken fängt größere Niederschlagsmengen auf. Um für die Versickerung vor Ort zu sorgen ist eine Versiegelung der Freiflächen auf den Grundstücken reglementiert. Zudem darf nur eine Teilfläche im Vorgarten als Steingarten angelegt werden. Betriebsbedingt sind aufgrund der steigenden Einwohnerzahl ein höherer Trinkwasserverbrauch und ein höheres Abwasseraufkommen zu erwarten. Das Schmutzwasser wird in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet. Die ordnungsgemäße Klärung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage Heggen.

Im Verhältnis zur Vorbelastung ist durch die Erweiterung des Wohngebietes nur eine geringe Auswirkung auf das Schutzgut Wasser anzunehmen, da keine Oberflächengewässer bzw. Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenbereiche betroffen sind. Zudem ist die Grundwasserneubildungsfunktion im Plangebiet natürlicherweise durch die geringe Versickerungseignung schon erheblich eingeschränkt. Dies führt dazu, dass das anfallende Niederschlagswasser nur eingeschränkt versickern kann und daher überwiegend gedrosselt in den Sangerbach eingeleitet werden muss, wofür ein Regenrückhaltebecken vorgesehen wird.

Aufgrund der geringen Betroffenheit der Funktionen von Oberflächengewässern sowie der nicht vorhandenen Beeinträchtigung des Grundwassers, sind nur geringe bzw. nicht erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Im Plangebiet 2 „Serkenrode“ gibt es keine Oberflächengewässer. Da keine Bebauung bzw. Versiegelung stattfindet, wird auch das Grundwasser nicht beeinträchtigt. Es bleibt bei der Nutzung als Grünland. Das Überschwemmungsgebiet wird nicht tangiert.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

2.3.7 Schutzgut Klima und Luft

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima und Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokal-klimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion zu berücksichtigen. Aktuell sind auch die Aspekte des Klimawandels zu berücksichtigen.

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Das Lokalklima des B-Plangebietes ist geprägt durch die Tallage mit dem Fließgewässer am Grund, das Relief und die Nutzung. Der Talabschnitt wirkt als Kaltluftabflusstrasse. Durch die Freihaltung des Hochwasserschutzstreifens wird diese Funktion erhalten bleiben. Die entstehende Versiegelung durch Bebauung und Infrastruktur fördert zukünftig die Erwärmung bis zu einer thermischen Belastung. Der B-Plan minimiert diesen Effekt durch eine integrierte Durchgrünung (vgl. Abb. 2).

Das Plangebiet ist nach den bisherigen Erkenntnissen (Modellierungen) weitestgehend nicht von klimawandelbedingt häufiger auftretenden Starkregen betroffen. Die nördlich fließende Wesmecke (Sangerbach) kann von seltenen Starkregenereignissen betroffen werden. Entlang des Fließgewässers können dann Wassertiefen von bis zu vier Metern entstehen, der größte Teil des Überschwemmungsgebietes erreicht Wassertiefen von bis zu 50 cm. Die Fließgeschwindigkeit kann dabei bis zu 2,0 m/s betragen. Der B-Plan berücksichtigt dies (s. Kap. 2.3.6 Wasser).

Baubedingt erfolgen keine Änderungen des Lokalklimas. Vorübergehend ergeben die Bautätigkeiten eine stärkere Belastung der Luftqualität, die aber nicht gravierend oder erheblich ist. Aufgrund der Lage von Finntrop-Heggen in einem Kaltlufteinwirkungsbereich sind keine Auswirkungen der Bebauung auf die Temperaturentwicklung innerhalb der Ortslage zu erwarten. Negativ für die Klimabilanz ist die Entfernung des Baumbestandes, der wiederum durch die Festsetzungen von Baumpflanzungen und Beschränkung von Steinvorgärten gemindert werden. Bezüglich des Starkregenszenarios ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Wesentlichen im nördlichen Bereich des Plangebietes betroffen. Dieser Bereich ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt und wird nicht bebaut. Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf das lokale Klima oder die Luftqualität.

Im Rahmen der Durchführung der Planung sind keine großen klimatischen Veränderungen zu erwarten. Die Ausstattung der bisher freien Bereiche des Plangebietes mit Bäumen und Sträuchern im Garten- und Straßenbereich wird sich eher positiv auf das Kleinklima auswirken bzw. in klimatischer Hinsicht die Versiegelung und die Entfernung einiger Bäume kompensieren.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Luft und Klima sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Beim Plangebiet 2 „Serkenrode“ handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland. Diese Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Fretterbach und war in der Vergangenheit häufiger von Hochwasser betroffen. Die Starkregengefahrenhinweise unterstreicht die Betroffenheit.

Das Plangebiet hat keine besondere Funktion im Hinblick auf Klimaschutz und Anpassung an Klimaveränderungen. Dennoch ist es von Vorteil, wenn diese Grünlandflächen erhalten bleiben und auf die Bebauung verzichtet wird.

Für den Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung sind somit keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

2.3.8 Schutzgut Natur und Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Natur und Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Bei den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Natur und Landschaft geht es aber auch um die Abarbeitung der im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) näher zu prüfenden Faktoren (Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts).

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Um die Auswirkungen der Planung 1 „Heggen, Am Sangerbach“ zu ermitteln, wurde eine Eingriffsbewertung (siehe Anlage 4) vorgenommen. Hierzu diente die Wertliste aus „Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“, herausgegeben vom LANUV NRW im März 2008.

Grundlage dieses Verfahrens ist eine Gegenüberstellung des ökologischen Wertes des Plangebietes vor und nach Realisierung der Planung. Dazu werden zunächst die vorhandenen Biototypen, deren Flächengrößen und deren aktueller Wert ermittelt. Die Multiplikation von Größe und Wert führt zum Biotopflächenwert und die Summe der Biotopflächenwerte zum Gesamtflächenwert als Ausdruck des derzeitigen Ausgangswertes des Plangebietes.

Für die geplanten Nutzungen, denen ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht ein zukünftiger Wert zugeordnet wird, wird analog verfahren.

Der Eingriff ist damit also abhängig zum einen von dem heutigen Biotopwert der betroffenen Flächen und zum anderen von der Intensität der Beeinträchtigungen, die durch den zukünftigen ökologischen Wert der geplanten Elemente zum Ausdruck kommt. Die Differenz aus derzeitigem und zukünftigem Gesamtflächenwert gibt Auskunft über das entstehende externe Kompensationsdefizit.

Die Ergebnisse der Bilanzierung für das Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

- | | |
|---|------------------|
| ▪ Fläche im Ausgangszustand | 58.029 Ökopunkte |
| ▪ Wert der Fläche nach Planrealisierung | 29.382 Ökopunkte |

Es verbleibt somit ein Defizit von 28.647 Ökopunkten.

Obwohl im Plangebiet umfangreiche Baum- und Heckenpflanzungen vorgesehen sind und ein Teil der Grünlandfläche erhalten bleibt, verbleibt ein Defizit in Höhe von 28.647 Ökopunkten.

Dieses Defizit kann durch die Entnahme von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Finnentrop vollständig ausgeglichen werden. Auf der Ökokontofläche „Am Stein“ ist ein Fichtenbestand in standortgerechten Laubwald umgewandelt worden. Aus dieser Ökokonto-Fläche sind die fehlenden 28.647 Ökopunkte zu entnehmen.

Das Landschaftsbild vor Ort ist sowohl durch die bestehenden Wohnsiedlungen sowie die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Das Plangebiet befindet sich randlich des Ortsteils Heggen und ist an drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Die Fläche selbst besteht zu großen Teilen aus Weiden und Wiesen. Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Maßnahmen nur geringfügig verändert, zumal auch durch die Tallage und Kleinflächigkeit des Plangebietes keine weiträumigen Sichtbeziehungen bestehen bzw. verändert werden können. Insbesondere landwirtschaftliche Fläche geht verloren, während Bebauung und Heckenstrukturen zunehmen. Diese Auswirkungen sind aber nur in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes wahrzunehmen. Die Erweiterung der Wohnsiedlung gliedert sich an die bereits bestehenden Wohngebiete am Rand der Siedlungslage Heggen an und entfaltet dadurch keine landschaftsbildwirksame Fernwirkung.

In der Bauphase muss vorübergehend auf viele Grünstrukturen verzichtet werden, da sonst keine Bebauung möglich ist. Unmittelbar nach der Fertigstellung der Häuser werden Anpflanzungen im Garten- und Straßenbereich das Bild bereichern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Landschaftsbild durch die geplanten Maßnahmen nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Eingriffsregelung wird ein Defizit ermittelt, das aber vollständig ausgeglichen wird.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Im Plangebiet 2 „Serkenrode“ unterbleibt die Bebauung, so dass das Landschaftsbild keinen Änderungen unterliegt. Der ökologische Wert des Gebietes kann auf die beim Plangebiet 1 näher beschriebene Weise ermittelt werden.

Die etwa 8.000 m² große Grünlandfläche hat einen Wert in Höhe von 24.000 Ökopunkten. Da die Planung vorsieht, dass keine Bebauung stattfindet, sondern das Grünland erhalten bleibt, bleibt auch der ökologische Wert unverändert erhalten. Dies trifft auch auf das Landschaftsbild zu.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft sind somit durch die Planung nicht zu erwarten.

2.3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.

„Das Plangebiet liegt in dem aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „A 21.11 Höhlenregion und eisenzeitliche Siedlungskammer Lennetal“ und ist als angrenzende Fläche eines Nebentals des Lennetals aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich bedeutsam, jedoch aufgrund der Lage als Fläche in einem Nebental nicht von höchster denkmalpflegerischer Priorität

Aufgrund der geologischen Voraussetzungen sind in diesem Gebiet weitere Höhlenfundstellen zu erwarten, ebenso aber auch bedeutsame paläontologische Fundplätze. Generell gilt, dass Funde nie ausgeschlossen werden können. Sollten Abbauarbeiten notwendig sein, hat vor ihnen die archäologische Erkundung und Dokumentation des betroffenen Bereiches stattzufinden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte

sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zudem können innerhalb des Plangebietes im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten beim weiteren Abbau/bei den Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen.“ (GEMEINDE FINNENTROP 2023b)

Aufgrund nicht vorhandener Befunde ergibt sich durch das Vorhaben keine Auswirkung auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.

Da im Plangebiet 2 „Serkenrode“ durch die Planung keine Änderung des Ist-Zustandes erfolgen soll, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.3.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus der mangelnden Versickerungsleistung des Bodens eine geringe bis nicht vorhandene Grundwasserneubildungsrate resultieren. Die Flächenverluste durch Versiegelung (Schutzgut Fläche) gehen immer mit dem Verlust von Bodenfunktionen einher (Schutzgut Boden).

Bei gleichzeitiger Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen aber als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind in den Plangebietes nicht zu erwarten.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist ebenfalls bei allen Schutzgütern auszuschließen, da es keine benachbarten Plangebiete gibt.

2.3.11 Bau und Vorhandensein geplanter Vorhaben (gem. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) Punkt Nr. 2 lit. b lit. aa)

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Beim Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“ ergeben sich durch die Planung im Zuge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme erhebliche Auswirkungen auf die Schutz-

güter Fläche und Boden, Tiere und Pflanzen - Biotope und das Lokalklima werden deutlich beeinträchtigt. Dagegen werden Mensch und Kulturgüter, Landschaftsbild und Wasser kaum oder nicht beeinträchtigt.

Die schutzgutbezogene Prüfung der Erheblichkeit der sich aus dem Bau und dem Vorhandensein der geplanten Vorhaben ergebenden Beeinträchtigungen ist den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.10 der einzelnen Schutzgüter zu entnehmen.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Was das Plangebiet 2 „Serkenrode“ angeht, so ist die Planung mit keiner Änderung des Ist-Zustandes verbunden. Daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.3.12 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (gem. Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) Punkt Nr. 2 lit. b lit. dd)

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Der Bodenaushub und die während der Bauarbeiten entstehenden Abfälle sind durch die Bauunternehmen fachgerecht zu entsorgen. Es gelten die einschlägigen DIN-Fachnormen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Abfuhr, Verwertung und Entsorgung der zukünftig anfallenden Abfälle erfolgt durch die vom Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO), dem die Gemeinde Finnentrop angeschlossen ist, beauftragten Entsorgungsunternehmen.

2.3.13 Auswirkungen von Unfällen und Katastrophen

Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 lit. j BauGB sind die Auswirkungen auf die Belange § 1 Absatz 6 Nr. 7 lit. a bis d und i zu beschreiben.

Konkret geht es hier um

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
- b. die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
- i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.

Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“:

Beim Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“ geht es darum, auf einer Grünlandfläche sowie einer bereits bebauten Grundstücksfläche eine Wohnsiedlung mit Grünflächen einzurichten. Hierzu ist auch der Bau einer Anliegerstraße geplant. Beim Bau und bei der Nutzung der Häuser sind keine schweren Unfälle und Katastrophen zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit hierfür besteht nicht. Insofern werden auch die aufgeführten Schutzgüter nicht durch Unfälle und Katastrophen beeinträchtigt. Wechselwirkungen finden folglich auch nicht statt.

In den meisten Fällen ist bei Unfällen und Katastrophen, die die aufgezählten Belange betreffen, die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Finnentrop gefordert, deren Abteilungen in allen größeren Orten der Gemeinde über entsprechendes Equipment verfügen. Je nach Art und Ausmaß des Unfalls oder der Katastrophe wird mit benachbarten Städten und Gemeinden zusammengearbeitet. Gemeinsam mit Polizei, Rettungsdienst, DRK, Malteser-Hilfsdienst usw. werden die Auswirkungen auf die genannten Belange minimiert. Entsprechende Pläne und Übungen garantieren ein gezieltes Eingreifen der Fachleute.

Plangebiet 2 „Serkenrode“:

Was das Plangebiet 2 „Serkenrode“ angeht, so ist die Planung mit keiner Änderung des Ist-Zustandes verbunden. Unfälle und Katastrophen sind somit durch die Planung nicht zu erwarten.

2.3.14 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“ sollen Wohngebäude entstehen. Dabei werden nur allgemein anerkannte Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Ein Eintrag von Schadstoffen ist bei ordnungsgemäßem Umgang mit diesen Techniken und Stoffen nicht zu erwarten.

Was das Plangebiet 2 „Serkenrode“ angeht, so ist die Planung mit keiner Änderung des Ist-Zustandes verbunden. Somit werden auch keine Techniken angewandt bzw. Stoffe eingesetzt.

2.3.15 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Beim Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“ ist eine Betroffenheit der Schutzgüter Mensch, Luft und Klima, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, wenn überhaupt, dann nur in geringem Ausmaß zu erwarten. Durch die geplanten Nutzungen werden jedoch die Schutzgüter Fläche und Boden erheblich sowie Klima und Biotope deutlich und Wasser sowie das Landschaftsbild kaum betroffen. Mit diesen Schutzgütern verbunden sind auch die biologische Vielfalt und das Wirkungsgefüge der Wechselbeziehungen einschließlich der Pflanzen- und Tierwelt. Für die im Umweltbericht zum anschließenden Bebauungsplan exakt ermittelten nachteiligen Auswirkungen werden konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entwickelt. Unvermeidbare nachteilige Auswirkungen werden mit geeigneten Maßnahmen möglichst bereits innerhalb des Plangebietes und ergänzend auf externen Flächen kompensiert.

Da in dem Plangebiet 2 „Serkenrode“ mit der Planung keine Änderung des Ist-Zustandes verbunden ist, sind die Schutzgüter nicht betroffen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In die Umweltprüfung sind gemäß Nr. 2 d der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB auch in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einzubeziehen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind.

„Vor dem Hintergrund der [...] Zielsetzung wurde eine Flächenbetrachtung in Heggen bzw. in der gesamten Gemeinde Finnentrop durchgeführt, um potentielle neue Wohnbauflächen zu identifizieren (vgl. Gesamtkommunales Siedlungsentwicklungskonzepts für die Gemeinde Finnentrop (GSEK) 2021). Die Entwicklung „Am Sangerbach“ ist einer von drei Bausteinen des Siedlungsentwicklungskonzepts in dem Ortsteil Heggen (vgl. GSEK (2021) S. 71 ff.).

Auf der einen Seite verfügt Heggen über verdichtete Bereiche, die sich nicht für eine weitere Innenentwicklung eignen. Auf der anderen Seite verfügt Heggen auch über eine für den ländlichen Raum typische, aufgelockerte Baustruktur mit innerörtlichen Grundstücksgrößen, welche theoretisch eine Bebauung mit einem oder mehreren weiteren Wohngebäuden zulassen würden, [...]. Diese Flächen stehen [jedoch] nicht zum Verkauf. [...]

Das oben beschriebene Plangebiet [„Am Sangerbach“] wird von drei Seiten von Wohnbebauung eingeschlossen und bettet sich damit städtebaulich sinnvoll in die vorhandene Siedlungsstruktur ein. Dadurch werden qualitativ hochwertige Wohnflächen geschaffen.“ (GEMEINDE FINNENTROP 2023)

Im Ergebnis ist das Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“ sowohl aus städtebaulichen Gründen (Arrondierung am Siedlungsrand) als auch aus Umweltgesichtspunkten (geringes Konfliktpotential) für eine entsprechende Entwicklung als Wohngebiet geeignet.

Es ist festzustellen, dass Alternativen, die insbesondere aus Umweltgründen vorzuziehen wären, nicht ersichtlich sind.

Was das Plangebiet 2 „Serkenrode“ angeht, so kann diese Fläche aufgrund fehlender Eignung (Hochwassergefahr) und/oder fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer in absehbarer Zeit keiner Wohnnutzung zugeführt werden. Sie bietet sich deshalb für eine Rücknahme an.

3 *Zusätzliche Angaben*

3.1 *Methodik der Umweltprüfung*

Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung 1 „Heggen, Am Sangerbach“ auf das Schutzgut Natur und Landschaft wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Heranziehung der Biotoptypenwertliste aus „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (herausgegeben vom LANUV NRW im März 2008) erarbeitet.

Auch für das Plangebiet 2 „Serkenrode“ wurde anhand der Biotoptypenwertliste der ökologische Wert ermittelt.

Zusätzlich wurde auf der Basis des BNatSchG, Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“, für das Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“ eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Auch für das Plangebiet 2 „Serkenrode“ wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vorgenommen und das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

3.2 *Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)*

Gegenstand der Umweltüberwachung soll in erster Linie die Überprüfung der Umsetzung der in den Änderungsgebieten vorgesehenen Darstellungen „Wohnbauflächen“ (Plangebiet 1) und „Flächen für die Landwirtschaft“ (Plangebiet 2) sein. Die Gemeinde Finnentrop wird in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden 5 Jahre nach Realisierung des Vorhabens kontrollieren, ob die Umsetzung der Inhalte dieser Darstellungen, die als Festsetzungen in der folgenden Bauleitplanung konkretisiert werden, die beabsichtigten planerischen Zielsetzungen erfüllt. Die gesetzliche Überwachung der Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt wird durch die jeweiligen Fachbehörden gewährleistet.

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Finnentrop plant in Heggen im Tal des Sangerbaches einen B-Plan aufzustellen. Ziel ist es u.a. mehr Wohnbaufläche für die lokale Bevölkerung zu schaffen. Dafür ist vorab der FNP zu ändern um die planerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Dem Bauvorhaben stehen keine planungsrechtlichen Restriktionen entgegen. Dazu wurden die Vorgaben des Landesentwicklungsplans, des Regionalplans, des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans geprüft. Die Vorgaben dieser Pläne stehen der Bebauungsplanaufstellung nicht entgegen. Das B-Plangebiet befindet sich weder in Schutzgebieten, noch sind gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotop betroffen. Um die der Gemeinde Finnentrop insgesamt zugeordneten Wohnbauflächen auf der Ebene der Bauleitplanung einzuhalten, ist allerdings für den B-Plan „Am Sangerbach“ die Rücknahme einer anderen - zusätzlich zu Rücknahmefläche aus der 93. FNP-Änderung (vgl. Kap. 1.1, Seite 3) - bisher zur Bebauung vorgesehenen Fläche erforderlich. Diese Fläche besteht in Serkenrode und die entsprechende Umwidmung (wieder) in Fläche für die Landwirtschaft ist Teil der 96. FNP-Änderung.

Die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen der geplanten neuen Wohnbebauung auf die gesetzlichen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet. Eine hohe Erheblichkeit der Beeinträchtigung besteht bei den Schutzgütern Fläche und Boden, Tiere und Pflanzen, Biotop und das Lokalklima werden deutlich beeinträchtigt während Mensch und Kulturgüter, Landschaftsbild und Wasser kaum oder garnicht beeinträchtigt werden.

Durch schon vorgesehene Maßnahmen auf der Ebene des B-Plans sowie eine erfolgte Kompensationsmaßnahme im Rahmen eines Öko-Pools werden aber alle negativen Auswirkungen ausreichend ausgeglichen oder minimiert.

Aufgestellt:

Anröchte, den 15.08.2023

	<p>LökPlan Conze & Cordes GbR Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte fon 02947/89241 fax 02947/9774359 www.loekplan.de buero@loekplan.de</p>
---	--



Klaus-Jürgen Conze
(Dipl.-Biologe)

Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe).

ELWAS NRW 2023: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW - <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

FINGER BAUPLAN (2022): Entwurfskonzept zum B-Plan Nr. 122 „Am Sangerbach“ (Stand Mai 2022)

FIS KLIMAANPASSUNG NRW. <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (Stand 04.04.2023).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

GEMEINDE FINNENTROP (2023): 96. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wohnbauflächen, Am Sangerbach in Heggen inkl. Rücknahmeflächen in Serkenrode - Begründung gem. § 2a BauGB.

HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Bewertungsrahmen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Stand Januar 2006).

KORIS – KOMMUNIKATIVE STADT- UND REGIONALENTWICKLUNG (2011): Integriertes Klimaschutzkonzept für die Gemeinde Finnentrop. – Hannover.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.

LANUV NRW (2008): Methodik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, einer Vorgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

LökPlan GbR (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop und Aufstellung des B-Planes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV) (2023): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS). Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=7F51D34EEB9C2E2B70BAAD6830EE6D22>.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LABO) 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

Anlage 1
Anlage 2 & 3 (siehe Anhang)

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Finnentrop
und Aufstellung des B-Planes Nr. 122
"Am Sangerbach, Heggen"**



Auftraggeber
Gemeinde Finnentrop
Am Markt 1
57413 Finnentrop

Ausfertigung: __

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte

Tel.: 02947 - 89 241

Fax: 02947 - 977 43 59

buero@loekplan.de

www.loekplan.de



Anlage 1
Anlage 2 & 3 (siehe Anhang)

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Finnentrop
und Aufstellung des B-Planes Nr. 122
"Am Sangerbach, Heggen"**

Auftraggeber
**Gemeinde Finnentrop
Am Markt 1
57413 Finnentrop**

August 2023

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
Dipl.-Ing. K. Leuchtmann
M.Sc. Biodiv. D. Tripp

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 977 43 59
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorbemerkungen	1
2	Lage.....	2
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen.....	3
3.1	Vorbelastungen.....	4
4	Gesetzliche Grundlagen.....	5
5	Vorprüfung des Artenspektrums.....	7
5.1	Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“	7
5.2	Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS).....	9
6	Ergebnisse der Ortsbegehung	12
7	Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten	15
8	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.....	16
8.1	Fledermäuse.....	16
8.2	Vögel	16
8.2.1	Bluthänfling	16
8.2.2	Star.....	16
8.2.3	Wiesenpieper	16
9	Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen.....	17
10	Fazit.....	18
11	Quellenverzeichnis.....	19
11.1	Literatur/Gutachten	19
11.2	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	19
11.3	Internet.....	19
11.4	Kartengrundlagen & WMS-Dienste	20
11.5	Sonstiges.....	20
Anlage 2: Formular A zur ASP für das Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“		21
Anlage 3: Formular A zur ASP für das Plangebiet 2 „Serkenrode“		21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (= B-Planbereich) (rot) mit 500 m-Puffer (blau umrandet). 2	
Abb. 2: Planzeichnung zum B-Plan, Stand August 2023 (GEMEINDE FINNENTROP & FINGER BAUPLAN 2023a).....	3
Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) mit 500 m-Puffer (blau) auf dem MTB-Q 4813-2 „Attendorn“.....	7
Abb. 4: Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (LANUV NRW 2023b & LAND NRW 2023). Dargestellt sind die Geschützten und Schutzwürdigen Biotope sowie die Biotopverbundflächen. Der B-Plan ist rot umrandet, die Fläche der 96. FNP-Änderung blau-gestrichelt umrandet und die hellblaue Linie kennzeichnet den 500 m-Puffer.	9
Abb. 5: Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (LANUV NRW 2023 & LAND NRW 2023). Dargestellt sind Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Der B-Plan ist rot umrandet, der FNP-Änderungsbereich blau-gestrichelt umrandet und die hellblaue Linie kennzeichnet den 500 m-Puffer.....	10

Fotoverzeichnis

Foto 1: Blick in Richtung Osten auf das UG im Hintergrund (Foto aus dem April 2022).....	12
Foto 2: Blick auf das UG von Westen nach Osten (Foto aus dem April 2022).....	13
Foto 3: Blick auf das UG von Westen nach Osten (Foto aus dem April 2022).....	13
Foto 4: Blick auf das UG von Norden nach Süden. Im Vordergrund ist einer der Fußwege durch das UG zu sehen. Das linke Haus im Hintergrund soll abgerissen und die Bäume sollen entfernt werden (Foto aus dem April 2023).....	14
Foto 5: An der nördlichen Grenze des UG fließt die Wesmecke begradigt in einem schmalen Graben (Foto aus dem April 2023).....	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4813-2 „Attendorn“ (LANUV 2023a). Erhaltungszustand–Ampelbewertung: G=günstig, U=ungünstig/ unzureichend, S=ungünstig/ schlecht. Erläuterung: EHZ=Erhaltungszustand, KON=Kontinentale Region.	8
Tab. 2: Sachdatenauswertung der verschiedenen Schutzgebiete und schutzwürdigen sowie gesetzlich geschützten Biotope (@LINFOS, LANUV 2023b & LAND NRW 2023). Zur Lage siehe Abb. 4 & Abb. 5.....	11
Tab. 3: Auflistung der planungsrelevanten Arten nach dem FIS des LANUV mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich. Kursiv gesetzte Arten sind aus der Datenrecherche ergänzt.	15

1 Anlass und Vorbemerkungen

Die Gemeinde Finnentrop plant eine Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Am Sangerbach, Heggen" in Finnentrop für die Erweiterung der im Umfeld schon bestehenden Wohnbebauung.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nach der Novellierung des BNatSchG (letzte Änderung am 08.12.2022) und der entsprechenden Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG NRW (letzte Änderung am 19.08.2022) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) sind für dieses Vorhaben auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Inhaltlich werden die Erkenntnisse und Daten des FIS-"planungsrelevante Arten in NRW" des LANUV NRW (vergleiche auch Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (MULNV NRW 2015) und der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung u. Monitoring“ (MULNV NRW 2017) verwendet.

Die Gemeinde Finnentrop beauftragte das Planungsbüro LökPlan im März 2022 mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur o.g. Bebauungsaufstellung.

Dieser Fachbeitrag soll feststellen, ob im Bebauungsplanbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Planes Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden bzw. - falls ja - wie diese ggf. durch geeignete Maßnahmen aufgehoben werden können.

Parallel zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurde auch die Erstellung eines Umweltberichtes mit Biotopkartierung (für die FNP-Änderung sowie den B-Plan) und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben beauftragt (LökPlan 2023a, b & c).

2 Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Nordwesten des Finnentroper Ortsteils Heggen.

Als UG gilt die rot schraffierte Fläche in Abb. 1, die eine Größe von etwa 1,49 ha hat. Für die Datenrecherche zur Ermittlung von Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde darum zusätzlich ein Puffer von 500 m betrachtet, um auch ggf. direkt benachbarte und damit das UG mit hoher Wahrscheinlichkeit mitnutzende Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erfassen.

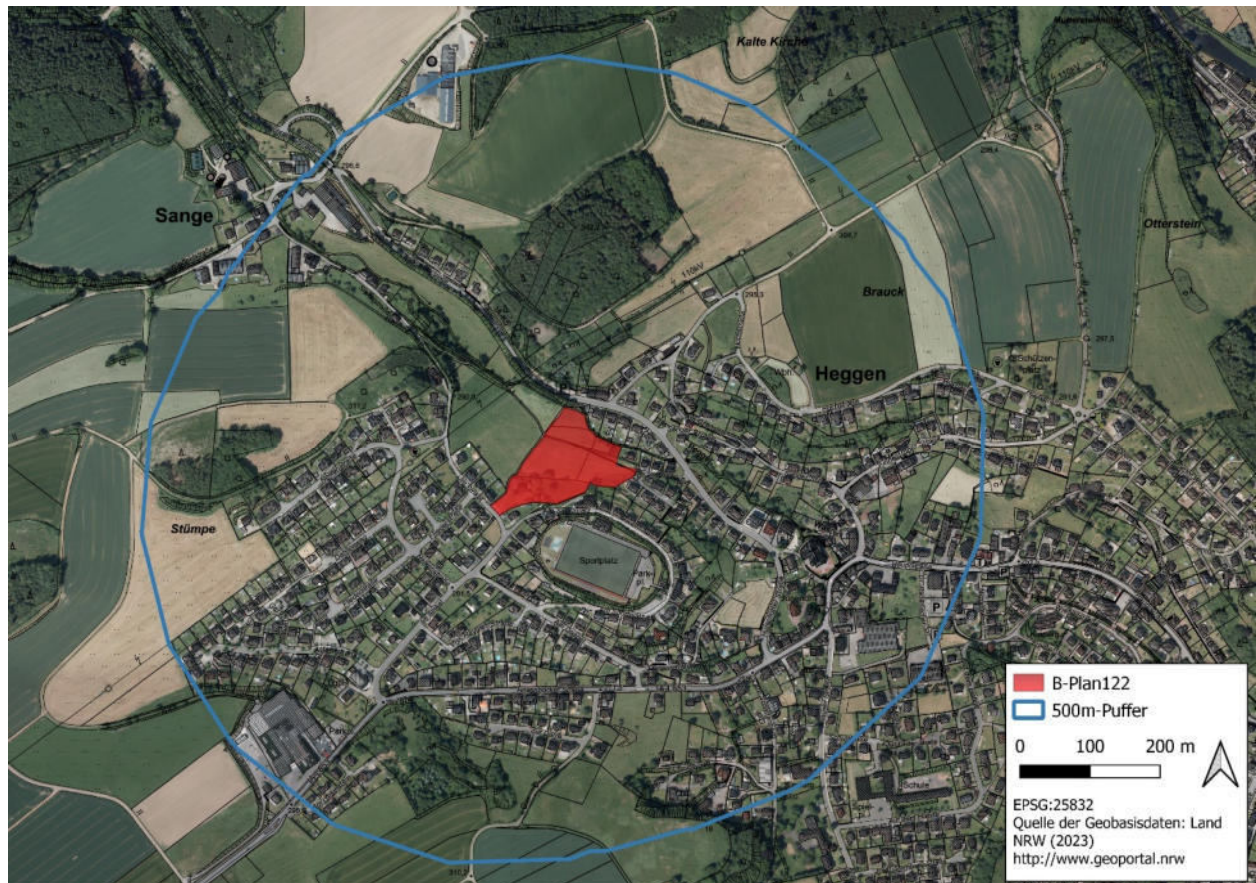


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (= B-Planbereich) (rot) mit 500 m-Puffer (blau umrandet).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen

Die Darstellung des Vorhabens bezieht sich auf den B-Planentwurf Nr. 122 „Am Sangerbach“ (Abb. 2).

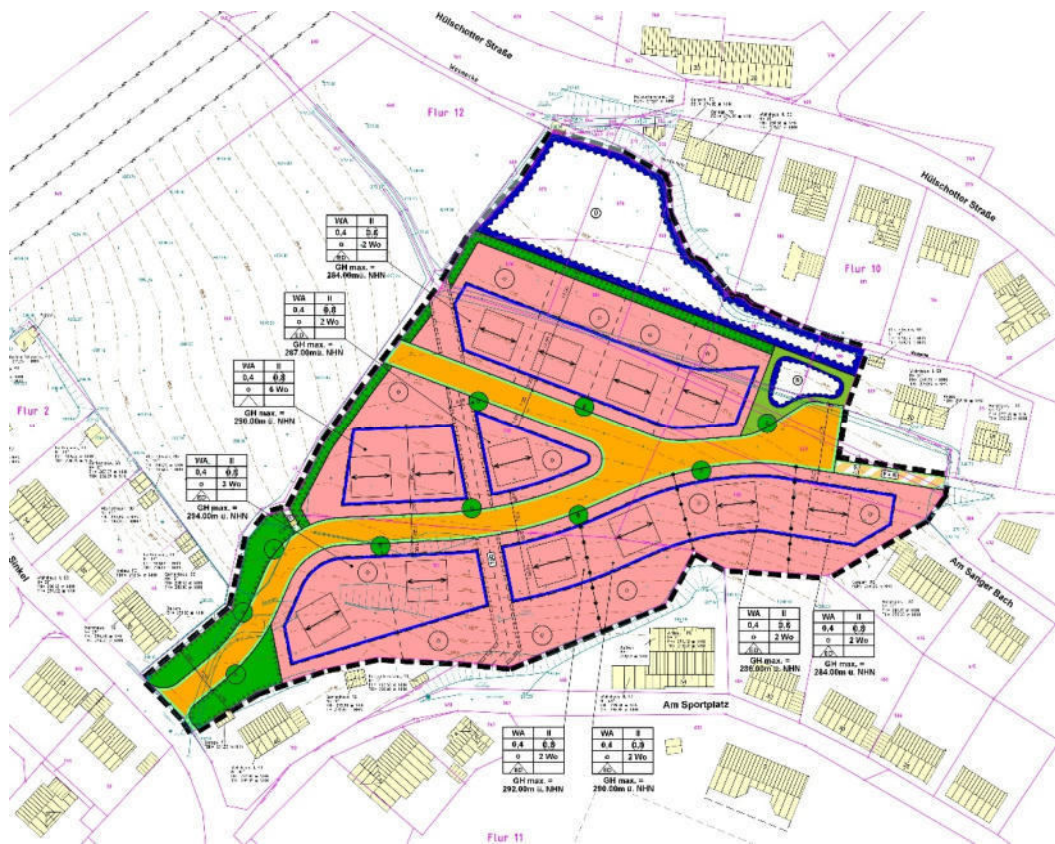


Abb. 2: Planzeichnung zum B-Plan, Stand August 2023 (GEMEINDE FINNENTROP & FINGER BAUPLAN 2023a).

Das Plangebiet liegt auf Flurstück 151 der Flur 002, Flurstück 166 der Flur 010 und den Flurstücken 220, 578, 581, 584, 640, 641, 675, 676, 732, 733 und teilweise auf 880 der Flur 011 in der Gemarkung Heggen. Es grenzt im Südwesten an die Straße „Im Sinkel“, im Süden an die Straße „Am Sportplatz“ und im Norden an die „Hülschotter Straße“. Im Osten schließt bestehende Wohnbebauung an. Bisher wurden die Flächen größtenteils für Landwirtschaft genutzt, ein Teil im Südwesten ist bereits Wohnbebauung (Im Sinkel 28).

Erschlossen werden soll das Plangebiet über eine noch zu errichtende Straße, die von Südwesten den Hang hinab nach Nordosten ins Bachtal führt. Insgesamt sind zwölf Baugrundstücke vorgesehen.

Baubedingte Wirkungen

- Verstärkte Störeffekt durch Lärm, Erschütterungen und Gerüche
- Konflikte mit gebäudebewohnenden Fledermausarten und Gebäudebrütern durch Abrissarbeiten und Entfernen von pot. Habitatbäumen
- Ggf. zusätzliche Flächeninanspruchnahme (z.B. Lagerplätze, Stellplätze für Fahrzeuge, Baustraßen etc.)

Anlagebedingte Wirkungen

- Überplanung von ca. 1,46 ha
- Zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 6.900 m² für den Neubau von Wohnhäusern, Verkehrsflächen und Fuß-/Radwegen
- Zusätzliche Vertikalstrukturen (z.B. Häuser, Garagen)

Betriebsbedingte Wirkungen

- Dauerhafte Nutzung und Veränderung der überbauten Flächen
- Zusätzliche Belastungen durch Straßenverkehr, Fußgänger, Licht und Lärm im Siedlungsbereich

3.1 Vorbelastungen

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf planungsrelevante Arten ist auch eine Betrachtung der aktuellen Situation und der schon vorhandenen Vorbelastungen erforderlich.

Das Plangebiet ist von drei Seiten von Siedlungsbereichen umgeben. Wenige Meter südöstlich befindet sich ein Sportplatz. Der Großteil des UG wurde bisher landwirtschaftlich genutzt, es verlaufen außerdem Fußwege durch das UG, die stark frequentiert werden. Nordöstlich des UG verläuft die Hülschotter Straße. Vorbelastungen bestehen demnach durch Licht, Lärm, Fußgänger und die landwirtschaftliche Nutzung.

4 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 08.12.2022) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen auch für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den „Euro-

päischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Die 191 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 30.04.2021) setzen sich aus 135 Vogelarten, aus 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 12 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand einer Art verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

5 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Zur ersten Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/start>) des LANUV (2023a) ausgewertet. Dort werden Informationen zu den bislang bekannten Vorkommen geliefert. Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

Die Abfrage erfolgte für den Quadranten 2 des MTB 4813 „Attendorn“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsgebiet mit etwa 14.900 m² (1,49 ha) nur einen sehr geringen Ausschnitt des ca. 25 km² (2.500 ha) großen MTB-Q bildet (vgl. Abb. 3).

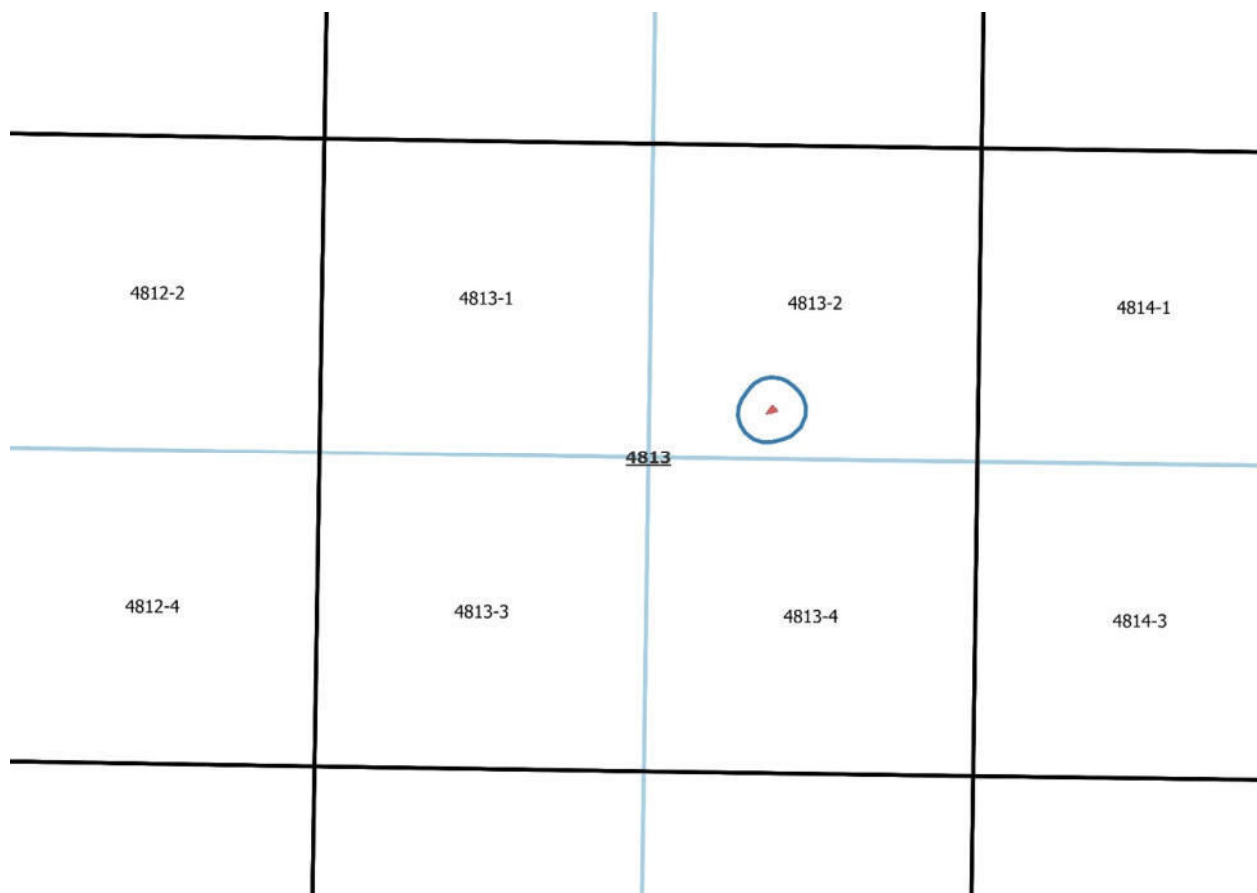


Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) mit 500 m-Puffer (blau) auf dem MTB-Q 4813-2 „Attendorn“.

In der folgenden Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 24 Arten: 23 Vogelarten sowie 1 Schmetterlingsart.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4813-2 „Attendorf“ (LANUV 2023a). Erhaltungszustand–Ampelbewertung: G=günstig, U=ungünstig/ unzureichend, S=ungünstig/ schlecht. Erläuterung: EHZ=Erhaltungszustand, KON=Kontinentale Region.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4813			
Art		Status	EHZ in NRW (KON)
Wiss. Name	Deutscher Name		
Vögel (n=23)			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U+
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Schmetterlinge (n=1)			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachw. ab 2000 vorh.	G

5.2 Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) beinhaltet Informationen über Lebensräume und deren wildlebende Pflanzen und Tiere, die bestimmten Kategorien von Schutzgebieten (z. B. Biotopkatasterflächen (BK), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG)) zugewiesen sind. Die nachfolgende Abb. 4 sowie Tab. 2 geben einen Überblick über die im UG und im 500 m-Puffer befindlichen Objekte aus dem @LINFOS.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich randlich der beiden Biotopverbundflächen „Bachtäler nördlich von Attendorn“ und „Massenkalkzone beidseitig der unteren Bigge“, denen eine herausragende bzw. besondere Bedeutung zukommt.



Abb. 4: Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (LANUV NRW 2023b & LAND NRW 2023). Dargestellt sind die Geschützten und Schutzwürdigen Biotope sowie die Biotopverbundflächen. Der B-Plan ist rot umrandet, die Fläche der 96. FNP-Änderung blau-gestrichelt umrandet und die hellblaue Linie kennzeichnet den 500 m-Puffer.



Abb. 5: Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (LANUV NRW 2023 & LAND NRW 2023). Dargestellt sind Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Der B-Plan ist rot umrandet, der FNP-Änderungsbereich blau-gestrichelt umrandet und die hellblaue Linie kennzeichnet den 500 m-Puffer.

Tab. 2: Sachdatenauswertung der verschiedenen Schutzgebiete und schutzwürdigen sowie gesetzlich geschützten Biotope (@LINFOS, LANUV 2023b & LAND NRW 2023). Zur Lage siehe Abb. 4 & Abb. 5.

Objektkennung	Objektbezeichnung	Lage im UG/ Entfernung zum UG Hinweise auf FT	Letzte Datenerhebung mit Angaben zu Büro und Datum
Schutzwürdige Biotope			
BK-4813-198	Wesmecke-Bachlauf nordwestlich von Heggen	Grenzt unmittelbar im Westen an die Fläche des B-Plans an. Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte Kartierung am 04.09.1997, ohne Zuordnung
BK-4813-111	Kalkmagerrasen südwestlich von Heggen	Beginnt ca. 280 m südlich des UG. Diagnostisch relevante Arten: - Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)	Letzte Kartierung am 23.10.1996, ohne Zuordnung
BK-4813-207	Feldgehölez westlich von Illeschlade	Beginnt ca. 410 m nördlich des UG. Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte Kartierung am 04.09.1997, ohne Zuordnung
Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG)			
BT-4813-023-8	GA0 - Fels, Felswand, -klippe (Flächenanteil 10.0%) DD0 - Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen (Flächenanteil 90.0%)	Beginnt ca. 280 m südwestlich des UG. Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte Kartierung am 23.10.1996 ohne Zuordnung, letzte Bearbeitung am 28.10.2009 durch LANUV
Biotopverbundflächen			
VB-A-4813-004	Bachtäler nördlich von Attendorn	Grenzt westlich an die Fläche des B-Plans an. Zielarten: - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) - Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) - Rotwild (<i>Cervus elaphus</i>)	Letzte Kartierung am 17.04.2018 ohne Zuordnung
VB-A-4813-005	Massenkalkzone beidseitig der unteren Bigge	Beginnt ca. 410 m nordwestlich und ca. 280 m südwestlich des B-Plangebietes. Zielarten: - Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Letzte Kartierung am 08.05.2018 ohne Zuordnung
Landschaftsschutzgebiete			
LSG-4812-0001	LSG-Attendorn-Heggen-Helden <Typ A>	Um gibt das UG weiträumig, Abstand zum UG im Norden ca. 110 m. Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Bearbeitung: LANUV; in Kraft seit 2006
Naturparke			
NTP-013	Naturpark Sauerland-Rothaargebirge	UG und 500 m-Umkreis liegen vollständig im Naturpark Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Bearbeitung: LANUV am 28.04.2017

6 Ergebnisse der Ortsbegehung

Um die aktuelle Situation und das Potential des UG und des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten besser einschätzen zu können, erfolgten Ortsbegehungen am 21.04.2022 und 20.04.2023, dabei wurde der Ist-Zustand fotografisch dokumentiert.

Das UG besteht zu einem großen Teil aus Intensivwiesen, ein kleiner Teil (etwa 550 m²) ist eine Magerwiese (vgl. Foto 1 bis Foto 4). Im südwestlichen Teil befindet sich ein Grundstück mit einem Wohnhaus und großem Garten.

Gehölze sind vor allem randlich und in dem Garten im Süden zu finden. Die nördliche Grenze des UG bildet ein kleines Fließgewässer (die Wesmecke/ der Sangerbach, vgl. Foto 5).

Das Grünland bietet nur wenige Nistmöglichkeiten für Vogelarten, planungsrelevante Arten wurde nicht festgestellt aber Vorkommen des Wiesenpiepers können nicht ausgeschlossen werden. In den älteren Gehölzen und dem bestehenden Gebäude können Brutvorkommen des Stares und Quartierstrukturen für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.



Foto 1: Blick in Richtung Osten auf das UG im Hintergrund (Foto aus dem April 2022).



Foto 2: Blick auf das UG von Westen nach Osten (Foto aus dem April 2022).



Foto 3: Blick auf das UG von Westen nach Osten (Foto aus dem April 2022).



Foto 4: Blick auf das UG von Norden nach Süden. Im Vordergrund ist einer der Fußwege durch das UG zu sehen. Das linke Haus im Hintergrund soll abgerissen und die Bäume sollen entfernt werden (Foto aus dem April 2023).



Foto 5: An der nördlichen Grenze des UG fließt die Wesmecke begradigt in einem schmalen Graben (Foto aus dem April 2023).

7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Nach der Auswertung faunistischer Datenerfassungen kann für einige der in Kap. 5 aufgeführten Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. In der folgenden Tab. 3 werden zu den einzelnen Arten Aussagen zum (potentiellen) Vorkommen und der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) getroffen.

Tab. 3: Auflistung der planungsrelevanten Arten nach dem FIS des LANUV mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich. Kursiv gesetzte Arten sind aus der Datenrecherche ergänzt.

Deutscher Name	<u>Vorkommen (im UG)</u> Besteht ein geeignetes Habitat-/Quartierangebot? Artnachweis?	<u>Betroffenheit</u> Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Vögel		
Baumpieper	Nein	Nein
Bluthänfling	Potential	Möglich
Eisvogel	Nein	Nein
Feldlerche	Nein	Nein
Girlitz	Potential	Nein
Grauspecht	Nur NG	Nein
Habicht	Nur NG	Nein
Mäusebussard	Nur NG	Nein
Mehlschwalbe	Nur NG	Nein
Rauchschwalbe	Nur NG	Nein
Rotmilan	Nur NG	Nein
Schwarzspecht	Nur NG	Nein
Sperber	Nur NG	Nein
Star	Potential	Möglich
Turmfalke	Nur NG	Nein
Uhu	Nur NG	Nein
Waldkauz	Nur NG	Nein
Waldlaubsänger	Nein	Nein
Waldohreule	Nur NG	Nein
Waldschnepfe	Nein	Nein
Wanderfalke	Nur NG	Nein
Wiesenpieper	Potential	Möglich
Zwergtaucher	Nein	Nein
Schmetterlinge		
Nachtkerzen-Schwärmer	Nein	Nein

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für alle europäischen Vogelarten (z. B. Amsel, Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) gilt!

8 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Für betroffene Arten ist zu analysieren, ob ein Vorkommen auf der aktuellen Datengrundlage im Eingriffsbereich anzunehmen ist und durch die Wirkungen des Vorhabens erheblich betroffen werden kann. Im Einzelnen ist dabei zu prüfen, ob folgende Verbotstatbestände möglicherweise erfüllt werden/ erfüllt werden können.

- Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)?
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))?

8.1 Fledermäuse

Obwohl keine Daten zu Fledermäusen in den @LINFOS-Daten zu finden sind, können Vorkommen in dem abzureißenden Wohngebäude und potentiellen Habitatbäumen nicht ausgeschlossen werden. Das Gebäude und die Bäume sind vorab auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Abrissarbeiten und Baumfällungen sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖB) zu begleiten.

8.2 Vögel

8.2.1 Bluthänfling

Der Bluthänfling besiedelt heckenreiche Agrarlandschaften, aber auch urbane Lebensräume wie Gärten und Parkanlagen, wo er Sträucher und Hecken als Brutstandort nutzt. Aufgrund des Vorkommens von entsprechenden Habitatstrukturen im UG, kann ein Brutvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

8.2.2 Star

Der Star nutzt Höhlenbäume (Astlöcher, alte Spechthöhlen) als Brutstandort. Daneben nutzt er aber auch Nischen und Spalten an Bauwerken sowie Nistkästen. Da diese Art vor allem im dörflichen Umfeld zu finden ist, kann ein Brutvorkommen im UG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

8.2.3 Wiesenpieper

Der Wiesenpieper besiedelt offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen, auf denen höhere Singwarten (z.B. Zäune) zu finden sind. Dies können extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer sein. Aufgrund des Vorkommens von entsprechenden Habitatstrukturen im UG, kann ein Brutvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

9 Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Um artenschutzrechtliche Konflikte abschließend auszuschließen bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen, sind folgende Maßnahmen erforderlich, die durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖB) koordiniert und umgesetzt werden können:

- Gebäudeabriss, Fällarbeiten und Entfernung von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Fassadenbewuchs nur im dafür vorgesehenen Zeitraum außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis 28.02. Ist dies nicht möglich, sollte vorab durch die ÖB eine Kontrolle der potentiellen Nistplätze auf aktuelle Brutgeschehen erfolgen.
- Vorlaufende Kontrolle zu fällender Habitatbäume auf (Fledermaus-)Besatz durch eine artenschutzkompetente Person
- Vorlaufende Kontrolle des Abbruchgebäudes auf (Fledermaus-)Besatz durch eine artenschutzkompetente Person
- Werden im Zuge der Baumaßnahmen planungsrelevante Arten aufgefunden (z. B. Fledermausquartiere, besetzte Staren- oder Waldkauzhöhlen), bedarf es einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zum weiteren Vorgehen. Hierzu gibt der *„Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“* (MKULNV NRW 2015) eine Hilfestellung.
- Der Verlust von Bäumen wird durch Ersatzpflanzungen innerhalb des Plangebietes kompensiert.

10 Fazit

Die Gemeinde Finnentrop plant eine Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Am Sangerbach, Heggen" in Finnentrop. Der Bebauungsplan soll die Möglichkeit zur Errichtung mehrerer Wohnhäuser schaffen.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem mögliche Konflikte des Vorhabens auf den Artenschutz untersucht wurden.

Nach Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Grundlage des FIS „Geschützte Arten in NRW“ können für die meisten dieser Arten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine vorherige Untersuchung des Bestandsgebäudes und des Gehölzbestandes auf Quartier- und Niststrukturen ist dennoch als minimierende Maßnahme im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung notwendig.

Aufgrund der oben ausgeführten Auswertung und unter Berücksichtigung der in Kap. 9 aufgeführten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevante Art durch die Umsetzung des Bebauungsplanes erheblich beeinträchtigt wird, bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Aufgestellt:

Essen, den 23.08.2023

	<p>LökPlan Conze & Cordes GbR Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte fon 02947/89241 fax 02947/9774359 www.loekplan.de buero@loekplan.de</p>
---	--



Klaus-Jürgen Conze
(Dipl.-Biologe)

11 Quellenverzeichnis

11.1 Literatur/Gutachten

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. JahnsLüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MKULNV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf.

LÖKPLAN GbR (2023a): Umweltbericht zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop

LÖKPLAN GbR (2023b): Umweltbericht zur Aufstellung des B-Planes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“

LÖKPLAN GbR (2023c): Eingriffsbewertung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop und Aufstellung des B-Planes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“

11.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Änderung am 08.12.2022, in Kraft getreten am 14.12.2022.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV NRW) (2022): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW). Letzte Änderung am 01.02.2022, in Kraft getreten am 19.08.2022.

11.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2023a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – abzurufen unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im April 2023).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). – abzurufen unter <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (abgerufen im April 2023).

11.4 Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LAND NRW (2023): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem
(Stand März 2023). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0
(<https://www.govdata.de/dl>). <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos>

GEOBASIS NRW 2023: WMS-Dienst DGK5 & Luftbild (Stand März 2023)

11.5 Sonstiges

FINGER BAUPLAN (2023a): Planzeichnung zum B-Plan Nr. 122 „Am Sangerbach“ (Stand August 2022)

FINGER BAUPLAN (2023b): Begründung zum B-Plan Nr. 122 „Am Sangerbach“ (Stand August 2023)

GEMEINDE FINNENTROP (2023): Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Stand März 2023)

Anlage 2: Formular A zur ASP für das Plangebiet 1 „Heggen, Am Sangerbach“

Anlage 3: Formular A zur ASP für das Plangebiet 2 „Serkenrode“

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 96. FNP-Änd. & B-Plan Nr. 122 "Am Sangerbach, Heggen" - ANLAGE 2

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Finnentrop Antragstellung (Datum): 2023

Die Gemeinde Finnentrop verfolgt die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Am Sangerbach, Heggen" um weiteren Wohnraum zu schaffen. Derzeit unterliegt ein Großteil des Geltungsbereiches einer landwirtschaftlichen Gründlandnutzung. Außerdem befindet sich hier ein Grundstück mit Wohnhaus und einem Garten mit Baumbestand.

Zur detaillierten Planung siehe ausführliche Fassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnefpe, Wanderfalke, Zwergtaucher, Nachtkerzen-Schwärmer

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 96. FNP-Änderung, Rücknahme von "Wohnbaufläche", Plangebiet 2 "Serkenrode" - ANLAGE 3

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Finnentrop Antragstellung (Datum): 2023

Ziel der 96. Änderung des FNP der Gemeinde Finnentrop ist es, die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Wohnbebauung im Ortssteil Heggen zu schaffen. Für die Ausweisung einer Fläche als "Wohnbaufläche" sollen im Gegenzug für die Fläche "Serkenrode" (Plangebiet 2, 0,8 ha) die Darstellungen als "Wohnbaufläche" zurückgenommen und der derzeitige Zustand gesichert werden. Da es sich um Grünland handelt, soll eine Umwandlung in "Fläche für Landwirtschaft" erfolgen. Ein Schutzstatus besteht nicht. Die Abfrage im Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten in NRW ergab ein breites Spektrum an planungsrelevanten Arten, die im Bereich des MTBQ vorkommen könnten. Im Fundortkataster (LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten für die Fläche und deren unmittelbare Umgebung kartiert. Da die Änderung des FNP keine Auswirkungen auf die Ausstattung von Natur und Landschaft hat und sie darüber hinaus die Fläche als Lebensraum für dort vorhandene Tiere und Pflanzen dauerhaft sichert, wird davon ausgegangen, dass keine Auswirkungen auf das Artenleben entstehen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 4 - Eingriffsbewertung

96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop und Aufstellung des B-Planes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“

Auftraggeber

Gemeinde Finnentrop
Am Markt 1
57413 Finnentrop

Stand: 21.08.2023 (ergänzte Fassung)

Ausfertigung: __

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
Dipl.-Ing. (FH) K. Leuchtmann

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 9774359
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Beschreibung des Gebietes	1
2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	3
3	Kompensationsmaßnahme	7
4	Festsetzungen/ Ökologische Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 BauGB	8
4.1	Pflanzgebot: zweireihige Laubgehölzhecke	8
4.2	Pflanzgebot: Anpflanzung von 10 Straßenbäumen	8
4.3	Pflanzgebot: Anpflanzung von 12 Laubbäumen in Gartenflächen.....	8
4.4	Ökologische Verbesserung der Wesmecke/ des Sangerbaches.....	8
4.5	Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes - Ökokonto	8
5	Zusammenfassung.....	10
	Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Darstellung der Biotoptypen im Ausgangs- bzw. Ist-Zustand für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“	6
Abb. 2:	Darstellung der Biotoptypen im Planungs- bzw. Soll-Zustand für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“	6
Abb. 3:	Darstellung zur Lage der Ökokonto-Fläche „Am Stein“(grüne Schraffur) und des Bebauungsplangebietes (rot), die beiden Flächen liegen etwa 2,5 km voneinander entfernt.....	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ermittlung des Gesamtflächenwertes A des Ausgangs- bzw. Ist-Zustandes (vgl. Abb. 1)..	4
Tab. 2:	Ermittlung des Gesamtflächenwertes B des Planungs- bzw. Soll-Zustandes sowie der Gesamtbilanz C (vgl. Abb. 2).....	5

1 Einleitung und Beschreibung des Gebietes

Die Gemeinde Finnentrop beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“ und vorlaufend die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Wohnbebauung zu ermöglichen.

Der B-Planbereich befindet sich im nordwestlichen Bereich des Finnentropener Ortsteils Heggen. Die ca. 1,46 ha große Fläche erstreckt sich über mehrere Flurstücke in der Gemarkung Heggen: Flurstücke Nr. 220, 578, 581, 584, 640, 641, 675, 676, 732, 733 (Flur 11) und Flurstück 151 (Flur 2) sowie Flurstück 166 (Flur 10). Das Plangebiet wird nördlich durch die Wesmecke/ den Sangerbach, östlich und südlich durch Bebauung an den Straßen „Am Sanger Bach“, „Am Sportplatz“ und „Im Sinkel“ sowie westlich durch einen Fußweg begrenzt.

Derzeit befinden sich im Plangebiet Intensiv- und Extensivgrünlandflächen, Fußwege sowie ein Wohnhaus mit Garten und randliche Gehölzbestände. Entlang der nördlichen Grenze verläuft die Wesmecke bzw. der Sangerbach. Außerhalb des Plangebietes setzt sich die Grünlandnutzung nach Westen fort. Nach Norden, Osten und Süden bestehen bereits Wohnsiedlungen.

Im Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil des Bebauungsplangebietes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, so dass hier eine Umwandlung in „Wohnbaufläche“ erfolgen muss. Der südliche Teil (Flurstück 151, Flur 2) ist im geltenden FNP bereits als „Wohnbaufläche“ dargestellt und auch teilweise schon bebaut.

Die zukünftige Erschließung des B-Plangebietes „Am Sangerbach“ erfolgt über die Straße „Im Sinkel“, führt in Richtung Nordosten durch das Plangebiet und endet in einer Sackgasse bzw. Wendeanlage, so dass kein Durchgangsverkehr möglich ist. Von der Wendeanlage ist eine Feuerwehrezufahrt geplant, die an das bereits vorhandene Straßennetz anschließt. Eine weitere Stichstraße führt in Richtung Westen bis zur B-Plangrenze. Diese stellt eine Option der Straßenverlängerung dar. Die Bebauung des Gebietes ist mit Einzel- und Mehrfamilienhäusern geplant und lässt sich gut in das von Wohnbebauung geprägte Umfeld integrieren.

Die Grünplanung im B-Plangebiet sieht am Beginn der Erschließungsstraße öffentliche Grünflächen vor, die sich entlang der Straße durch Einzelbaumpflanzungen fortsetzen. Im Bereich der Wendeanlage sind ein Regenrückhaltebecken und eine weitere Grünfläche geplant. Der nördliche Bereich des B-Plangebietes entlang der Wesmecke (Sangerbach) ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt und bleibt unbebaut als Grünland erhalten, für den Bachlauf ist eine ökologische Verbesserung geplant. Als Abgrenzung zu den davon südlich geplanten Grundstücken erfolgt eine Heckenpflanzung, ebenso entlang der westlichen B-Plangrenze. Auf privaten Grundstücken ist jeweils ein Baum zu pflanzen. Die Auswahl der Gehölzarten erfolgt aus den festgesetzten Pflanzenlisten (siehe Festsetzungen in Kap. 4).

Laut Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) des LANUV unterliegt das Plangebiet keinem Schutzstatus, auch in der Umgebung sind keine Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) vorhanden.

Die Bebauung der Fläche stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach §1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Generell ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Zur Bilanzierung des Umfangs der durch die geplanten Maßnahmen entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Bewertung des jetzigen Zustands (IST-Zustand) und des künftigen Zustands (SOLL-Zustand) vorgenommen. Die Eingriffsintensität und damit der Mindestumfang der Kompensation (Ausgleich bzw. Ersatz gem. § 30 LNatSchG NRW bzw. § 15 BNatSchG) ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung beider Bewertungen. Die Bewertung der Biotoptypen ist nach der Methodik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, einer Vorgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) durchgeführt worden (vgl. Tab. 1, Tab. 2). Dabei wurden die Flächengrößen auf volle Quadratmeter gerundet.

Die dem Ist-Zustand zugrundeliegende Biotoptypenkartierung erfolgte am 27.04.2022. Der Soll-Zustand ist aus dem B-Plan mit Stand vom August 2023 abgeleitet. Dabei wurde berücksichtigt, dass lt. §19 BauNVO die im B-Plan zugrunde gelegte Grundflächenzahl von 0,4 um jeweils maximal 50% für Nebenanlagen (u.a. Garagen, Stellplätze, Zufahrten) überschritten werden dürfen. Dies führt im Allgemeinen Wohngebiet zu einer GRZ II von 0,6.

Im Folgenden wird für das Bebauungsplangebiet der Ausgangszustand und der durch die Bebauung verursachte Eingriff bewertet, die Flächenbilanz erstellt und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Aus der Summation der flächenbezogenen Ist-Biotopwerte ergibt sich der **Gesamtflächenwert im Ist-Zustand** von **56.928** Punkten (Tab. 1).

Der Biotopwert im Soll-Zustand errechnet sich aus den aufsummierten flächenbezogenen Soll-Biotopwerten. Daraus ergibt sich der Gesamtflächenwert im **Soll-Zustand** von **28.235** Punkten (Tab. 2).

Die **Gesamtbilanz** errechnet sich aus der Differenz der **Gesamtflächenwerte im Soll-Zustand** und **im Ist-Zustand** (28.235 abzüglich 56.928). Obwohl innerhalb des Plangebietes bereits Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, verbleibt demnach ein Defizit in Höhe von **28.693 Biotopwertpunkten** und somit ein Kompensationserfordernis.

Dieses Defizit kann durch Entnahme von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Finnentrop **vollständig ausgeglichen** werden.

Zum Ausgleich wird die Ökokonto-Fläche „Am Stein“ herangezogen (vgl. hierzu Kap. 3).

Tab. 1: Ermittlung des Gesamtflächenwertes A des Ausgangs- bzw. Ist-Zustandes (vgl. Abb. 1).

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraums (IST-Zustand)					
1	2	3	4	5	6
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (qm)	Grundwert	Einzelflächenwert
1	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude)	189	0	0
1	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude)	63	0	0
1	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude)	4	0	0
2	1.1	Versiegelte Fläche (Weg)	157	0	0
3	1.3	Teilversiegelte Fläche (geschottert)	202	1	202
3	1.3	Teilversiegelte Fläche (geschottert)	19	1	19
3	1.3	Teilversiegelte Fläche (geschottert)	21	1	21
4	3.4	Intensivwiese, brachgefallen (Aufwertung)	180	4	720
4	3.4	Intensivwiese, brachgefallen (Aufwertung)	2.282	4	9.128
5	3.4	Intensivwiese/-weide, mäßig artenreich (Aufwertung)	2.103	4	8.412
5	3.4	Intensivwiese/-weide, mäßig artenreich (Aufwertung)	6.039	4	24.156
6	3.5	Magerwiese, gut ausgeprägt	552	6	3.312
7	3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	237	6	1.422
8	4.4	Zier-/ Nutzgarten mit >50% heimischen Gehölzen	163	3	489
8	4.4	Zier-/ Nutzgarten mit >50% heimischen Gehölzen	892	3	2.676
9	5.1	Magere Grünlandbrache	614	4	2.456
10	7.1	Gehölzstreifen mit lebensraumtyp. Gehölzanteilen <50%	187	3	561
11	7.2	Gebüsch mit lebensraumtyp. Gehölzanteilen >50%	232	5	1.160
11	7.2	Gebüsch mit lebensraumtyp. Gehölzanteilen >50%	37	5	185
12	8.1	Bach, naturfern	181	2	362
13	7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch (Aufwertung)	72	8	576
13	7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch (Aufwertung)	10	6	60
13	7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch (Aufwertung)	11	6	66
13	7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch (Aufwertung)	81	7	567
13	7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch (Aufwertung)	63	6	378
Gesamtfläche			14.591		
				Gesamtflächenwert A	
					56.928

Tab. 2: Ermittlung des Gesamtflächenwertes B des Planungs- bzw. Soll-Zustandes sowie der Gesamtbilanz C (vgl. Abb. 2)

B. Zustand des Untersuchungsraums gemäß den Festsetzungen des B-Planes (SOLL-Zustand)					
1	2	3	4	5	6
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (qm)	Wert	Einzel-flächenwert
1		WA Allgemeines Wohngebiet (GRZ II 0,6)	8.929		
	1.1	Versiegelte Fläche (60%)	5.357	0	0
	4.4	Zier- und Nutzgarten mit >50% heimischer Gehölze	3.572	3	10.716
2		Öffentliche Verkehrsfläche			
	1.1	Versiegelte Fläche	2.088	0	0
3		Verkehrsfläche mit bes. Zweckbestimmung, F			
	1.3	Teilversiegelte Fläche	12	1	12
4		Verkehrsfläche mit bes. Zweckbestimmung, F+R			
	1.3	Teilversiegelte Fläche	107	1	107
5	4.6	Extensivrasen	158	4	632
6	4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	510	5	2.550
7	7.2	Hecke mit lebensraumtyp. Gehölzanteilen >50%	395	7	2.765
8	7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch	429	5	2.145
9	8.2	Bach, bedingt naturfern	163	5	815
10	9.1	Regenrückhaltebecken, naturfern	169	2	338
11	3.5	Magerwiese, mittel bis schlecht ausgeprägt	1.631	5	8.155
		Gesamtfläche	14.591		
				Gesamtflächenwert B	28.235
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)					-28.693

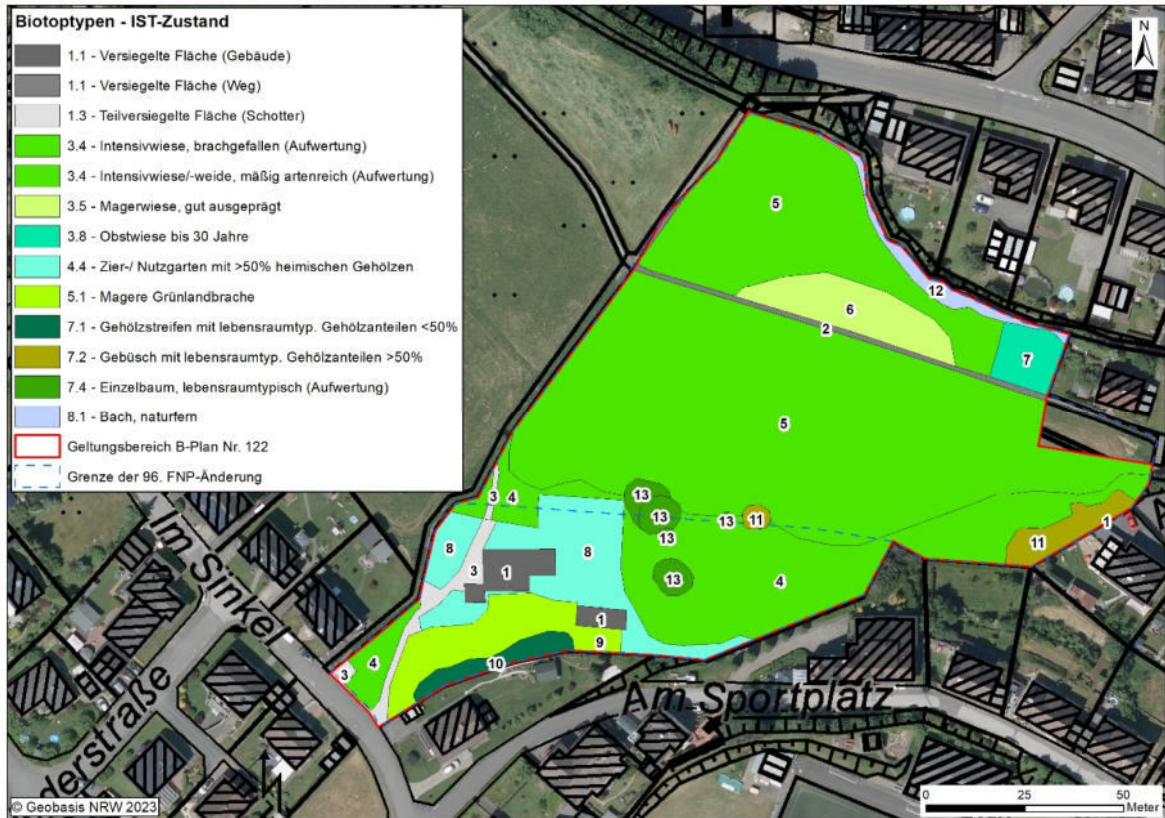


Abb. 1: Darstellung der Biotoptypen im Ausgangs- bzw. Ist-Zustand für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“.

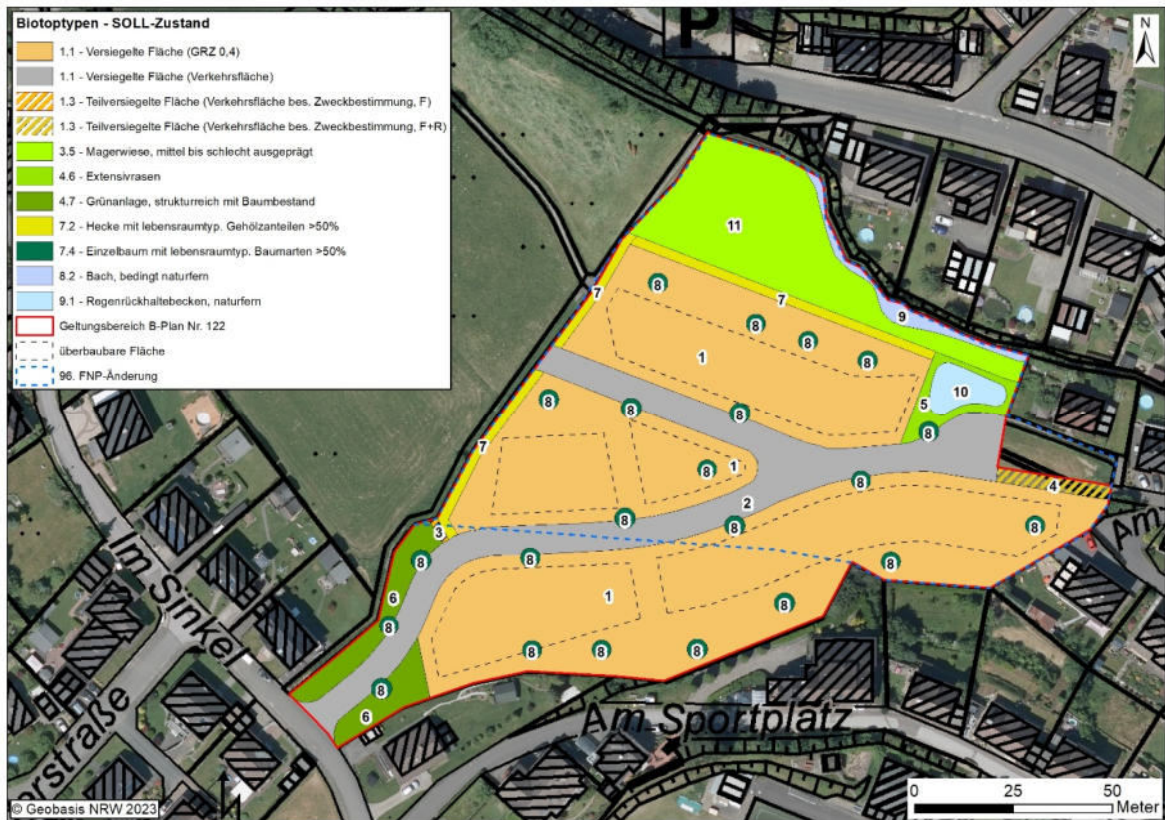


Abb. 2: Darstellung der Biotoptypen im Planungs- bzw. Soll-Zustand für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“.

3 Kompensationsmaßnahme

Die Gemeinde Finnentrop hat bereits auf der Fläche „Am Stein“ Maßnahmen zur landschaftlichen Verbesserung umgesetzt und ihrem Ökokonto gutschreiben lassen (vgl. Abb. 3 und folgende Berechnung). Die notwendigen **28.693 Biotopwertpunkte** werden aus diesem Ökokonto-Guthaben entnommen.

Ökokonto-Fläche „Am Stein“:

Lage: Gemarkung Schönholthausen, Flur 025, Flurstück 7 teilw.

Flächengröße: ca. 1,35 ha

Maßnahme: Nach Abholzung des Fichtenbestandes Aufforstung mit Esche, Kirsche, Erle und Bergahorn.

Bewertung: $13.500 \text{ m}^2 \times 3,2 = 43.200 \text{ Biotopwertpunkte/ Ökopunkte}$

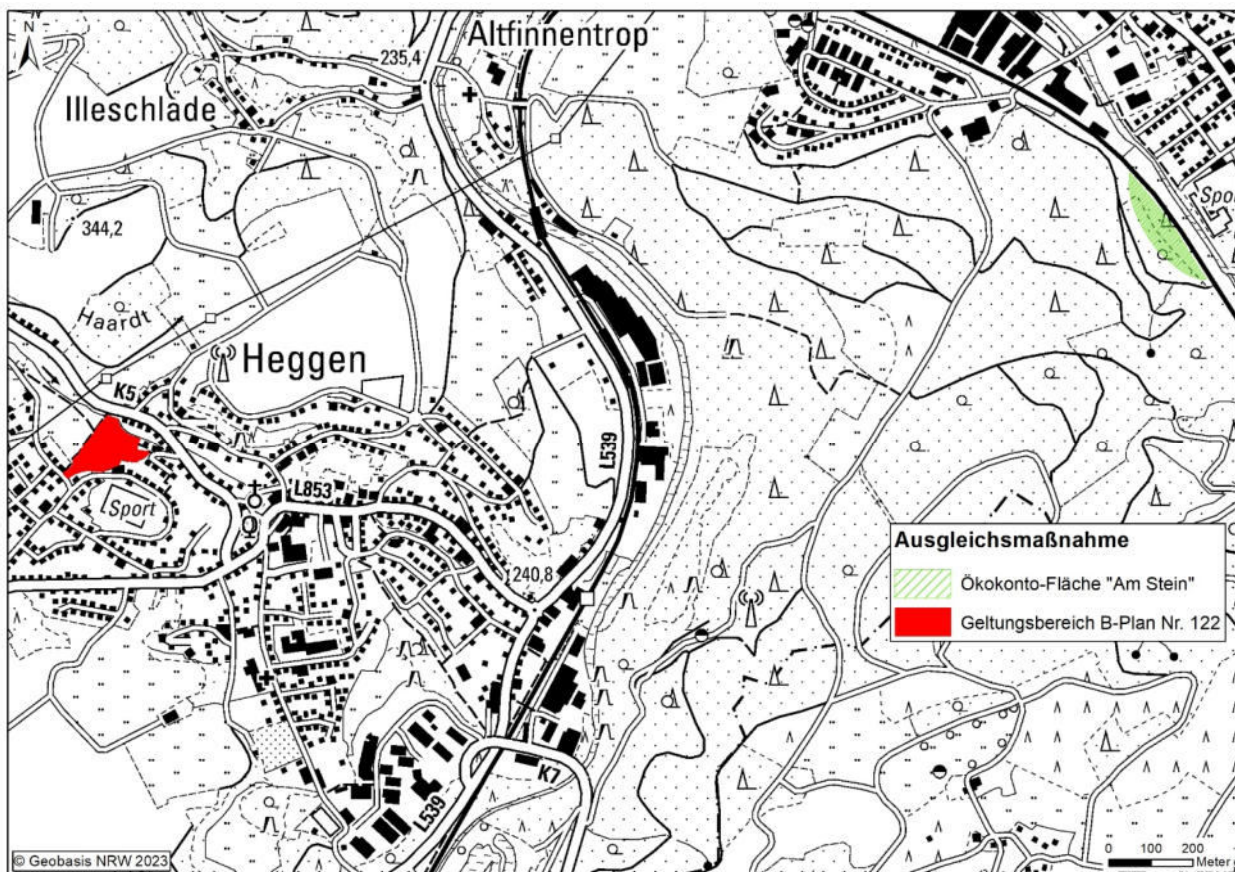


Abb. 3: Darstellung zur Lage der Ökokonto-Fläche „Am Stein“ (grüne Schraffur) und des Bebauungsplangebietes (rot), die beiden Flächen liegen etwa 2,5 km voneinander entfernt.

4 Festsetzungen/ Ökologische Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

4.1 Pflanzgebot: zweireihige Laubgehölzhecke

Als Abgrenzung zum Überschwemmungsgebiet sowie zu den Grünlandflächen im Westen ist auf den privaten Grundstücken eine mindestens zweireihige Anpflanzung (mit einer Breite von 2,5 m) mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen. Bei versetzter Pflanzung betragen der Pflanzabstand innerhalb einer Reihe und der Reihenabstand 1m x 1m. Es empfiehlt sich, eine truppweise Anpflanzung vorzunehmen, d.h. es sollten ca. 5 Pflanzen einer Art benachbart gepflanzt werden. Die Pflanzenauswahl ist aus der Pflanzliste A zu treffen.

4.2 Pflanzgebot: Anpflanzung von 10 Straßenbäumen

Im Bereich der neuen Straße sind mindestens 10 Laubbäume anzupflanzen (Hochstämme, Stammumfang 16 bis 18 cm bzw. 18 bis 20 cm, dreimal verpflanzt). Die Lage ist nicht festgesetzt und wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Pflanzenauswahl ist aus der Pflanzliste B zu treffen.

4.3 Pflanzgebot: Anpflanzung von 12 Laubbäumen in Gartenflächen

Auf den privaten Grundstücken ist jeweils mindestens 1 Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzenauswahl ist aus den Pflanzlisten B und C zu treffen. Bei den Obstbäumen kommen Hoch- und Halbstämme in Frage. Die Lage der Baumstandorte ist nicht festgesetzt und wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

4.4 Ökologische Verbesserung der Wesmecke/ des Sangerbaches

Das südliche Ufer der Wesmecke befindet sich im Eigentum der Gemeinde Finnentrop. Hier kann durch partielle Zurücknahme von Uferbefestigungen eine gewässertypische Vegetation initialisiert werden und durch das Setzen von Weidenstecklingen eine deutliche Aufwertung der Gewässerstrukturen erreicht werden.

4.5 Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes - Ökokonto

In Finnentrop-Bamenohl sind auf der Ökokonto-Fläche „Am Stein“ Fichtenbestände in standortgerechten Laubwald umgewandelt worden. Aus dieser Ökokonto-Fläche sind die fehlenden 28.693 Ökopunkte zu entnehmen.

Pflanzliste A (Sträucher)

<u>Nr.</u>	<u>Dt. Bezeichnung</u>	<u>Botanischer Name</u>
1.	Felsenbirne	Amelanchier ovalis
2.	Berberitze	Berberis vulgaris
3.	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
4.	Haselnuß	Corylus avellana
5.	Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
6.	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
7.	Liguster	Ligustrum vulgare
8.	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
9.	Faulbaum	Rhamnus frangula
10.	Hundsrose	Rosa canina
11.	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
12.	Traubenholunder	Sambucus racemosa
13.	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
14.	Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzliste B (Bäume)

<u>Nr.</u>	<u>Dt. Bezeichnung</u>	<u>Botanischer Name</u>
1.	Feldahorn	Acer campestre
2.	Spitzahorn	Acer platanoides
3.	Hainbuche	Carpinus betulus
4.	Baumhasel	Corylus colurna
5.	Esche	Fraxinus excelsior
6.	Vogelkirsche	Prunus avium
7.	Zierkirschen	Prunus spec.
8.	Stieleiche	Quercus robur
9.	Eberesche	Sorbus aucuparia
10-	Winterlinde	Tilia cordata

Pflanzliste C (Sortenliste Obstbäume)

Äpfel: Dülmener Rosenapfel, Jacob Lebel, Roter Boskop, Ingrid Marie, Kaiser Wilhelm, Roter Berlepsch, Klarapfel, Schöner von Nordhausen, Ontario, Geheimrat Oldenburg, Winterstettiner, Biesterfelder

Birnen: Köstliche von Charneux, Gute Graue, Doppelte Phillipsbirne, Gellerts Butterbirne, Frühe von Trevoux, Speckbirne, Alexander Lukas, Honigbirne

Süßkirschen: Hedelfinger Riesen, Büttners Rote Knorpelkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Zwetschen: Hauszwetsche, Quillins Reneklode, Große Grüne Reneklode

Die Ausgleichsmaßnahmen sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.

5 Zusammenfassung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die Planung erfolgte nach dem Bewertungsrahmen des LANUV (2008) „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Aufgrund dieser Bilanzierung sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 28.693 Biotopwertpunkten erforderlich.

Die Kompensation erfolgt aus dem Ökokonto der Gemeinde Finnentrop. Die Gemeinde hat bereits auf einer Fläche in der Gemarkung Schönholthausen die Aufforstung eines Laubwaldes als Kompensationsmaßnahme umgesetzt.

Aufgestellt:

Anröchte, den 21.08.2023



Klaus-Jürgen Conze
(Dipl.-Biologe)

Quellenverzeichnis

HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Bewertungsrahmen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Stand Januar 2006).

LANUV NRW (2008): Methodik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, einer Vorgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

LÖKPLAN GBR (2023a): Umweltbericht zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop.

LÖKPLAN GBR (2023b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop und Aufstellung des B-Planes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“.

LÖKPLAN GBR (2023c): Umweltbericht zur Aufstellung des B-Planes Nr. 122 „Am Sangerbach, Heggen“.